Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt

von

Friedrich Grunewald
Referendar

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Manigk

Marburg 1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Schweſter in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556026_0047

Lebenslauf.

Am 3. Auguſt 1902 als Sohn des Volksſchullehrers V. Grunewald in Untergeis, Kr. Hersfeld, Bez. Kaſſel, geboren, beſuchte ich zunächſt die Volksſchule dortſelbſt. Oſtern 1913 trat ich in das Gymnaſium zu Hersfeld ein und beſtand nach neunjährigem Beſuch desſelben Oſtern 1922 die Reifeprüfung. Anſchließend bezog ich die Philippsuniverſität Marburg, um Jura zu ſtudieren. Ich war zwei Semeſter dort immatrikuliert, im dritten Semeſter ging ich nach München, kehrte aber im vierten Semeſter nach Marburg zurück, wo ich noch vier Semeſter immatrikuliert blieb. Am 10. November 1926 beſtand ich vor der hohen juriſtiſchen Prüfungskommiſſion des Oberlandesgerichts Kaſſel die erſte juriſtiſche Staatsprüfung. Meine dreijährige Ausbildungszeit als Gerichtsreferendar beabſichtige ich in Kaſſel zu verbringen.

Friedrich Grunewald.

Literaturverzeichnis.

Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für das Kaiſertum Öſterreich, Ausgabe von Freih. von Schley, 20. Auflage 1916.

Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten, Ausgabe Nanck, 9. Auflage 1825.

Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten, herausgegeben von Schering 1869.

von Armira, Nordgermaniſches Obligationenrecht, Leipzig 1882.

Arndts v. Arnesberg, Lehrbuch der Pandekten, 1. Buch, herausgegeben 1889.

Aſchenborn, Das Geſetz über das Poſtweſen des deutſchen Reiches, Berlin 1908.

Asher, Über die Depoſitumsklage des klaſſiſchen röm. Rechts, in Zeitſchrift für Zivilrecht und Prozeß XXII, Seite 366 ff.

Baron, Die Haftung bis zur höheren Gewalt, in Archiv für zivil. Praxis, Band 78, Seite 203 ff.

Bayriſches Landrecht von 1776, herausgegeben von Danzer 1894.

Borck, Die Haftung der Gaſtwirte für eingebrachte Sachen, Diſſ. Greifswald 1902.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Auflage 1879.

Brückner, Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beſchaffung einer Kleiderablage, Diſſ. Marburg 1923.

Brückner, Die rechtliche Beziehung zwiſchen den Gaſtwirten, ſowie Schank- und Speiſewirten ‹Reſtaurateuren› und ihren Gäſten, Recht 1907, Seite 1106.

Brückner, Haftpflicht der Schlafwagengeſellſchaften für das in ihren Wagen eingebrachte Gepäck der Reiſenden, in Recht 1902, Seite 305 ff.

Bürgerliches Geſetzbuch für das KönigreichSachſen, herausgegeben von Siebenhaar, Leipzig 1883.

Caſpary, Rechtsſchutz der vom Arbeitnehmer in die Betriebsräume eingebrachten Sachen, Diſſ. Würzburg, 1921.
Coſack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd. 1922.
Coſack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. 1910.
Cramer, Die fünf franzöſiſchen Geſetzbücher, Crefeld 1842.
Crome, Syſtem des deutſchen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1902.
Delius, Haftung für Diebſtähle fremder Sachen in Geſchäfts-, Dienſt- uſw. Räumen im Recht Band 1920, Seite 35 ff.
Dernburg, Pandekten 7. Aufl. 1903.
Dernburg, Die Schuldverhältniſſe. 4. Auflage 1915.
Dörſtling, Die Verſicherungspflicht im Privatrecht in Zeitſchrift für die geſamte Verſicherungswiſſenſchaft, Band 13, Seite 819.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgeſetzbuch, Band 3. 2. Auflage, Leipzig 1913.
Ebert, Die Haftung der Stadtgemeinde für Beſchädigung und Verluſt der Garderobe und dergl. ihrer Beamten, in Deutſcher Juriſtenzeitung, Band 1922, Seite 178 ff.
Eger, Die Eiſenbahnverkehrsordnung. 3. Auflage, Berlin 1910.
Eger, Das Reichshaftpflichtgeſetz. 7. Auflage, Hannover 1912.
Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts, 2. Band, 2. Abtlg. und 5. Band, 2. Abteilung, Leipzig 1915.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Band, 8. Auflage, Berlin 1903.
Endemann, Lehrbuch des deutſchen Handelsrechts, 3. Band, Leipzig 1885.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Band, 1. Abt., Marburg 1924, 1. Band, 2. Abt., Marburg 1923.
Erdel, Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung, in Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, 24. Jahrg., S. 26 ff.
Eſchenburg, Die rechtliche Stellung der Wirte nach dem heutigen Privatrecht. Diſſ. Göttingen 1899.
Fiſcher, E., Die Haftung Dritter für Garderobediebſtähle. Diſſ. Königsberg 1921.
Fiſcher, H., Albr., Der Schaden nach dem BGB. für das deutſche Reich, Jena 1903.

Fiſcher-Henle, Bürgerliches Geſetzbuch, 12. Auflage.
Fleiner, Inſtitutionen des deutſchen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Tübingen 1914.
Förſter-Eccius, Preuß. Privatrecht, 6. Auflage 1892.
Fuld, L., Das Mietrecht nach dem bürgerlichen Geſetzbuch für das deutſche Reich, Leipzig 1898.
Gareis, Das deutſche Handelsrecht, 8. Auflage, Berlin 1909.
Geigel, Schadenserſatzanſprüche aus Gefälligkeit, in Bl. f. R. A., Bd. 77, S. 37 ff.
Gerſtner, Die neuen Vorſchriften in der Eiſenbahnverkehrsordnung, Berlin 1910.
Gierke, Otto v., Deutſches Privatrecht 1917.
Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten 15. Bd. Erlangen 1813.
Goldmann, Das Handelsgeſetzbuch, 3. Bd., Berlin 1906.
Goldſchmidt, Das receptumn autarum, cauponum, stabulariorum, in Zeitſchrift für Handelsrecht Bd. 3, Seite 64.
Goldſchmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1875.
Gorden, Die Gepäckträger der Eiſenbahnverkehrsordnung, in Arch. für öffentliches Recht, 19. Jahrgang, 1905, Seite 398 ff.
Graff, Schuldiebſtähle, in Zentralblatt für Gemeindeverwaltungen, Jahrgang 1925, Spalte 173 ff.
Haidlen, Bürgerliches Geſetzbuch, Stuttgart 1897.
Hartmann, Der § 618 BGB. und das Beamtenverhältnis, in Leipz. Zeitſchr., Bd. 1918, Seite 309 ff.
Haſſe, Die culpa des röm. Rechts.
Hoeninger, Die gemiſchten Verträge in ihren Grundformen, Leipzig 1910.
Hueck, Das Arbeitsvertragsrecht, Stuttgart 1922.
Jacubezky, Bemerkungen zum Entwurf eines BGB., München 1892.
Jadeſohn, Das geſamte Arbeitsrecht Deutſchlands mit Berückſichtigung der Literatur, Rechtſprechung und Verwaltungspraxis, Berlin 1923.
Jhering, Der Beſitzwille, Jena 1889.
Jhering, Das Schuldmoment im röm. Privatrecht.

Joſef, Bemerkungen zur Lehre von der Haftung für Verkehrsſicherheit von privaten- und Berufsräumen, in Gruch. Beitr., Band 52, Seite 525 ff.

Kaskel, Das neue Arbeitsrecht, Berlin 1920.

Koch, Das Recht der Forderungen, 2. Aufl. 1859.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 1, Berlin 1906.

Kohler, Das Obligationsintereſſe, im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 12, Seite 17 ff.

Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, Syſtem des öſterr. allgem. Privatrechts, 2. Bd., 3. Aufl. 1900.

Kreher, Kleiderablage und Haftung des Arbeitgebers für abhanden gekommene Garderobe, im Bl. f. Arbeitsrecht, 2. Jahrgang, Nr. 23.

Krückmann, Gefälligkeitsverträge, in Seuff. Bl., Bd. 74, S. 113 ff.

Kuhlenbeck, Die Entwicklungsgeſchichte des röm. Rechts, München 1910.

Kuhlenbeck, Der Verwahrungsvertrag, in J.W. 1909, S. 649 ff.

Langen, Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gaſtaufnahmevertrag, Marburg 1902.

Langsdorff, Die Haftung der Reſtaurateure, Schank- und Stallwirte für eingebrachte Sachen, in D. J. Z. 1903, Seite 334 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgeſetzbuch ⟨Kommentar⟩. Berlin 1913.

Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeſchäft, Aufl. 1905.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutſchen Reiches, Leipzig 1908.

Macdonald, Die Anſprüche des Gaſtwirts aus dem Receptum des bürgerl. Rechts, Diſſ. Greifswald 1899.

Mächtig, Die rechtlichen Beziehungen der Schank- und Speiſewirte zu ihren Gäſten, Berlin 1924.

Makower, Das Handelsgeſetzbuch mit Kommentar, Berlin 1904.

Manigk, Das gegenſeitige Verhältnis der Begriffe „Rechtsgeſchäft und Willenserklärung", Berlin 1900.

Marquardt, Das Privatleben der Römer, 2. Teil, 2. Aufl.

Meinzolt, Haftung des Staates bei Schuldiebſtählen, in Zeitſchrift für Rechtspflege in Bayern, 17. Jahrg., S. 32 ff.

Meili, Die Haftpflicht der Poſtanſtalten, Leipzig 1877.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechts, 1. Bd., 2. Auflage 1917.
Meyer, Schadenersatz bei Verluſt und Beſchädigung fremder Sachen, die ein Gaſt in ein Gaſthaus eingebracht hat, in Bl. f. R. A., Bd. 67, Seite 367 ff.
Mittelſtein, Die Miete nach dem Rechte des deutſchen Reiches, 2. Auflage, Berlin 1909.
Motive zu dem Entwurf des bürgerl. Geſetzbuches, Recht der Schuldverhältniſſe (amtl. Ausgabe) bei Guttentag 1888.
Mugdan, Das Gewerbegerichtsgeſetz, Berlin 1911.
Müller, C. F., Über die recepto actio, Leipzig 1857.
Niggl, Deutſches Poſtrecht, Berlin 1925.
Niggl, Die Haftpflicht der Poſt bei Reiſen mit Motorpoſten, im Recht 1914, Seite 378 ff.
Oertmann, Kommentar zum BGB., Bd. 2, 3./4. Aufl. 1910.
Oertmann, Gaſtwirtshaftung und Zimmeranſchläge, in Geſ. u. R. 1920, Seite 24.
Oertmann, Vorteilsausgleichung beim Schadenerſatz im röm. und deutſchen bürgerlichen Recht, Berlin 1901.
Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrswille, Leipzig 1914.
Oertmann, Deutſches Arbeits-Vertragsrecht, Berlin 1923.
Oſer, Obligationsrecht, Zürich 1915.
Planck, Kommentar zum BGB., 2. Bd., 3. Aufl., Berlin 1907.
Polenske, Gaſtſchaftsverträge, Greifswald 1915.
Potthoff, Probleme des deutſchen Arbeitsrechts.
Protokolle des Entwurfs des bürgerl. Geſetzbuchs, Ausg. Guttentag 1898.
Puchta, G. F., Pandekten, herausgegeben von Rudorf, 8. Auflage, 1856.
Rademann, Haftung für abgelegte Garderobe, Diſſ. Roſtock 1926.
Regelsberger, Vertrag mit zuſammengesetztem Inhalt oder Mehrheit von Verträgen? in Jher. Jahrb. Bd. 48, S. 453 ff.
Reichsgerichtsräte, Das bürgerl. Geſetzbuch mit beſ. Berückſichtigung der Rechtsſprechung des Reichsgerichts, 1. Bd., 3. Auflage. 1921.
Reyſcher, Das gemeine und Württb. Privatrecht, 2. Aufl. Bd. 2.

Rümelin, Dienſtvertrag und Werkvertrag 1905.
Sachſe, Sachſenſpiegel, Heidelberg 1848.
Salomon, Haftung für in der Schule abhanden gekommene Kleidungsſtücke der Schüler, in Rundſchau für Gemeindebeamte, 18. Jahrgang, Nr. 17, Seite 283 ff.
Savigny, v., Syſtem des heutigen römiſchen Rechts, Berlin 1840.
Schalhorn, Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Arbeiterkleidung, in Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, 24. Jahrgang, Seite 26 ff.
Schenkel, Die deutſche Gewerbeordnung, 2. Auflage, Karlsruhe 1892.
Scherer, Recht der Schuldverhältniſſe des BGB., Erlangen 1899.
Schley, v., Die Obligationsverhältniſſe des öſterr. allgem. Privatrechts, 1. Bd. 1890.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältniſſe, 2. Auflage 1904.
Seuffert, Lehrbuch des praktiſchen Pandektenrechts.
Sintenis, Das praktiſche gemeine Zivilrecht, Leipzig 1868.
Soergel, Bürgerliches Geſetzbuch, 1. Bd. 1926.
Sohm, Inſtitutionen, Müchen, Leipzig 1919.
Stammler, Theorie der Rechtswiſſenſchaft, Halle 1911.
Staub, Kommentar zum Handelsgeſetzbuch, 11. Aufl. 1921.
Staudinger, Kommentar zum BGB. II, 2, 7. 8. Aufl. 1912.
Stein, Die Zivilprozeßordnung, 1. Bd., 12. Aufl. 1925.
Stobbe, Handbuch des deutſchen Privatrechts, Berlin 1898.
Stobbe, Zur Geſchichte des deutſchen Privatrechts, Leipzig 1855.
Sturm, Die Haftpflicht der Gaſtwirte nach röm. Recht, nach dem Entwurf des BGB. und nach dem A. L. R. 1892.
Stubenrauch, Kommentar zum öſterr. BGB., Wien 1902.
Thöl, Das Handelsrecht, Leipzig 1878.
Titze, Das Recht des kaufmänniſchen Perſonals, in Ehrenbergs Handbuch, Bd. 12, Seite 852 I.
Unger, Realkontrakte im heutigen Recht, Jher. J. f. Dogm. VIII, Seite 16 ff.
Unterholzer, Lehre des römiſchen Rechts von den Schuldverhältniſſen, Leipzig 1840.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 7. Auflage 1876.

Vita, Haftung für Diebſtähle fremder Sachen in Geſchäfts-, Dienſt- und dergl. Räumen. Diſſ. Breslau 1922.
Warneyer, Kommentar zum BGB. 1. Bd., Tübingen 1923.
Weidlich, De custodia rei alienae immobilis non depositi sed mandato, Lips. 1752.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Bd., 9. Aufl. 1906.
Wolters, A. C., Über die actio de recepto, Hamburg 1804.
Zitelmann, Lücken im Recht, Leipzig 1903.
Zybell, Die Fürſorgepflicht des Dienſtherrn nach § 618 BGB. Diſſ. Marburg 1906.

Zeitſchriften und Entſcheidungsſammlungen.

Arbeitsrecht, Jahrbuch.
Archiv für ziviliſtiſche Praxis ⟨Ziv. Arch.⟩.
Archiv für bürgerliches Recht ⟨Bürg. Arch.⟩.
Blätter für Rechtsanwendung ⟨Bl. f. R. A.⟩.
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herg. von Perl u. Wreſchner ⟨K. G. Bl.⟩.
Das Gewerbegericht ⟨Gw. G.⟩.
Das Recht, Rundſchau für den deutſchen Juriſtenſtand, herg. von Soergel.
Deutſche Juriſtenzeitung ⟨D. J. Z.⟩.
Die Rechtsſprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts ⟨O. L. G.⟩.
Die Rechtsſprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, herg. von Warneyer ⟨Warn. Reſpr.⟩.
Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen ⟨R. G.⟩.
Entſcheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herg. von den Räten des Gerichtshofes ⟨R. O. H. G.⟩.
Eiſenbahn- und Verkehrsrechtliche Entſcheidungen und Abhandlungen ⟨E. u. V. R. E.⟩.
Geſetz und Recht, Zeitſchrift für allgem. Rechtskunde, herg. von Langwort ⟨Geſ. u. R.⟩.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ⟨Gew. u. Kfm. G.⟩.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts ⟨Gruch.⟩
Hanſeatiſche Gerichtszeitung, Beiblatt zivilrechtlicher Fälle ⟨Hanſ. G. Z. Bl.⟩.
Hanſeatiſche Rechtszeitſchrift, herausgegeben von Mittelſtein und Bruck ⟨Hanſ. R. Z.⟩.
Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entſcheidungen ⟨Jahrb. arbr. E.⟩.
Jahrbuch des deutſchen Rechts ⟨J. d. d. R.⟩.
Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichts, herg. von Johow u. Ring ⟨J. f. E. d. K.⟩.
Jherings Jahrbücher ⟨Jher. Jahrb.⟩.
Juriſtiſche Wochenſchrift, herg. vom deutſchen Anwaltverein ⟨J.W.⟩.
Leipziger Zeitſchrift für deutſches Recht ⟨Leipz. Z.⟩.
Neue Zeitſchrift für Arbeitsrecht ⟨N. Z. f. Arbr.⟩.
Preußiſches Verwaltungsblatt ⟨Preuß. Verw. Bl.⟩.
Reichsarbeitsblatt.
Seufferts Archiv f. Entſcheidungen der oberſten Gerichte in den deutſchen Staaten ⟨Seuff. Arch.⟩.
Warneyers Jahrbuch der Entſcheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts ⟨Warn. J. d. E.⟩.
Zeitſchrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg ⟨Württem. Z.⟩.
Zeitſchrift für Zivilrecht und Prozeß ⟨Z. f. Z. R. u. Pr.⟩.
Zeitſchrift für Rechtspflege in Bayern.
Zeitſchrift des Vereins deutſcher Eiſenbahnverwaltungen ⟨Z. d. V. d. E. V.⟩.
Zentralblatt für die Gemeindeverwaltung, Halbmonatsſchrift für die Geſamtintereſſen der Selbſtverwaltungen ⟨Zentrbl. f. Gem.-Verw.⟩
Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung ⟨Zentrbl. f. Unterr. Verw.⟩.

Inhaltsüberſicht.

A. Einleitung.

B. Hauptteil.

§ 1 Haftung für aufbewahrte Kleidungsſtücke auf Grund eines Verwahrungsvertrags
a) Geſchichtliche Entwickelung des Verwahrungsvertrags,
b) der Verwahrungsvertrag nach geltendem Recht und die aus ihm entſpringende Haftung.

§ 2 Haftung der Unterrichtsanſtalten.

§ 3 Haftung der Theaterunternehmungen.

§ 4 Haftung des Arbeitgebers bezw. des Staates oder der Gemeinden für die in den Arbeits- bezw. Dienſträumen abgelegte Kleidung der Arbeitnehmer, Angeſtellten und Beamten.

§ 5 Haftung des Badeanſtaltbeſitzers.

§ 6 Haftung des Arztes, Rechtsanwalts uſw.

§ 7 Haftung des Gaſtgebers.

§ 8 Haftung des Schank- und Speiſewirts.

§ 9 Haftung des Herbergswirtes.

§ 10 Haftung der Transportanſtalten.

§ 11 Haftung aus amtlicher Verwahrung.

§ 12 Haftung des Werkunternehmers uſw.

C. Schlußbetrachtung.

A. Einleitung.

Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken — es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die aus dieser Aufbewahrung im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes derselben entspringende Haftung — spielt, wie wir der folgenden Abhandlung entnehmen werden, im heutigen Rechts- und Wirtschaftsleben eine nicht zu unterschätzende Rolle, wird sie doch auf den verschiedensten Lebensgebieten praktisch, und gehört sie zu den akutesten Rechtsfragen des täglichen Lebens, sodaß ihr die Allgemeinheit großes Interesse entgegenbringt. Gerade Kleidungsstücke, wobei vor allem an diejenigen zu denken ist, deren wir uns im Berufsleben, beim Besuch von Theatern, Vergnügungs- und Gaststätten usw. zu entledigen pflegen, die sogen. abgelegte Garderobe, locken immer infolge des verhältnismäßig hohen Wertes, den auch die einfachsten derartigen Gegenstände verkörpern, unlautere Elemente zum Diebstahl an. Eine ungeheure Zunahme von Kleiderdiebstählen trat in der unsicheren Kriegs- und Nachkriegszeit ein, und auch heute ist keine wesentliche Besserung dieses Zustandes zu verzeichnen. Dies macht sich deutlich in der Inanspruchnahme der Gerichte bemerkbar. Wurden diese vor dem Kriege nur verhältnismäßig selten mit dieser Frage beschäftigt, so sind sie nach dem Kriege infolge des äußerst häufigen Vorkommens von Kleiderdiebstählen dauernd gezwungen, diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.

Wenn trotzdem diese Frage noch nicht die ihr gebührende rechtliche Betrachtung und vor allem keine besondere gesetzliche Regelung gefunden hat, so liegt das zum großen Teil eben daran, daß sich bei der Fülle der mit diesem Thema im Zusammenhang zu bringenden Tatbestände allgemein gültige Rechtsregeln nicht aufstellen lassen. Und so muß sich auch die folgende Abhandlung darauf beschränken, möglichst sämtliche mit dem gestellten Thema in Beziehung stehenden Tatbestände einer

rechtlichen Betrachtung zu unterziehen und die im einzelnen geltenden Rechtsregeln aufzustellen.

Wie schon der allgemeinen Fassung des Themas „Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken" zu entnehmen ist, kann es sich hier nicht nur um eine Prüfung der rechtlichen Grundlagen einer Haftung für abgelegte Garderobe im oben erwähnten Sinne handeln, wenn die Prüfung dieser Frage naturgemäß auch den größten Teil der Arbeit in Anspruch nehmen wird, sondern es werden auch andere Fälle einer Erörterung bedürfen, sofern nur die Aufbewahrung von Kleidung eine Rolle spielt, so z. B. wenn Kleidungsstücke einem Schneider oder sonstigem Gewerbetreibenden zum Reinigen, Ausbessern, Plätten übergeben, wenn Garderobegegenstände beschlagnahmt oder in amtliche Verwahrung genommen werden usw.

Was den Aufbau der Abhandlung anbelangt, so werde ich mit der Erörterung der Haftung aus Verwahrungsvertrag im allgemeinen beginnen, dabei die geschichtliche Entwicklung desselben streifend, auf die vertragliche Haftung aus einzelnen besonderen Rechtsverhältnissen übergehen. Darauf soll die gesetzliche Haftung des Herbergswirts behandelt werden, um nach einem näheren Eingehen auf die Haftung der Transportanstalten mit der Schilderung der Haftung aus amtlicher Verwahrung und der Haftung des Werkunternehmers usw. zu schließen. Die Verweisung der letzteren Haftungsarten an dem Schluß der Abhandlung (§ 12 und § 13) hielt ich deshalb für angebracht, weil es sich hier im Gegensatz zu den früher behandelten Rechtsverhältnissen nicht um die Haftung für abgelegte Garderobe handelt, sondern allgemein um die Haftung für aufbewahrte Kleidungsstücke.

B. Hauptteil.

§ 1. Haftung für aufbewahrte Kleidungsstücke auf Grund eines Verwahrungsvertrages.

Die rechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen, die bei jeder Aufbewahrung von Kleidungsstücken entstehen, und der aus dieser Aufbewahrung entspringenden Haftung bietet manche Schwierigkeit und ist je nach dem Verhältnis, um das es sich handelt, eine verschiedene. Im allgemeinen ist aber von der Haftung aus Verwahrungsvertrag auszugehen, der vielen hier zu behandelnden Rechtsverhältnisse zugrunde liegt oder doch als nächstliegendes erscheint und daher zuerst einer rechtlichen Betrachtung bedarf. Hierbei ist es nicht uninteressant, einen Blick auf die

a) geschichtliche Entwicklung des Verwahrungsvertrages,

der sowohl im römischen, wie im deutschen Recht bis ins hohe Altertum zurückreicht[1]), und der aus ihm entspringenden Haftung zu werfen.

Im klassischen römischen Recht gehört das depositum (die Hinterlegung) zu den benannten Realkontrakten[2]), d. h. zu den Kontrakten, die re begründet werden, also dadurch, daß zu dem obligatorischen Konsens eine Vermögenshingabe (res) hinzutreten muß, auf Grund deren nun die Rückgabe gefordert werden kann, und zwar muß die Sache zu dem Zweck übergeben worden sein, daß der Depositar sie verwahre (custodia rei). Vor Hingabe der Sache ist auch nicht einmal eine aus nudum

[1]) Vergl. Gierke, Deutsches Privatrecht, 3. Bd., § 204, S. 727 ff.

[2]) L. 1, § 5 D 43, 7; siehe auch Windscheid, Pand., Bd. 1, S. 601, § 377 Fußn. 1; Dernburg, Pand., § 92, S. 248 ff., Glück, Pand. XV. Bd., S. 137 ff.; Sintenis, 2. Bd., § 112, S. 563 ff.; Gierke, D. Pr. R., 3. Bd., § 204, 1, S. 727 ff.; Koch, R. d. Ford., 3. Bd., § 271, Seite 439 u. f. f.

pactum hervorgehende Pflicht vorhanden, da der Deponent garnichts verſpricht, und das Verſprechen des Depoſitars an die Übergabe als condicio inris geknüpft iſt. Die Hinterlegung ſetzt immer Übergabe einer beweglichen Sache voraus[3], das folgt ſchon aus dem Begriff des Niederlegens, deponere, zwar iſt von anderer Seite[4] angenommen worden, es könnten auch unbewegliche Sachen Gegenſtand eines wahren depoſitums ſein, richtiger Anſicht nach liegt aber bei unbeweglichen Sachen nur ein mandatum vor[5]. Weiter muß es ſich bei der zu hinterlegenden Sache um eine eigene Sache des Deponenten handeln, wird eine fremde Sache hinterlegt, ſo iſt ein commodatum als vorliegend zu erachten[6]. Ferner bildet die Unentgeltlichkeit ein weſentliches Merkmal des depoſitums[7], bei Entgeltlichkeit liegt Miete vor oder ein contractus innominatus, wenn für die Dienſte ſtatt eines Lohnes etwas anderes geleiſtet werden ſoll; die Zuläſſigkeit eines honorariums iſt jedoch dadurch nicht ausgeſchloſſen[8], wie überhaupt nach neuerer Auffaſſung eine mäßige Entſchädigung für die Mühen und Koſten vereinbart werden konnte[9].

Im übrigen ſteht das depoſitum wie das commodatum nicht unter einer alles einzelne genau normierenden Rechtsregel, es iſt ein bonae fidei negotium, d. h. beide Teile ſind zu allem verpflichtet, was die bona fides fordert[10]. Als Hauptverbindlichkeit und in jedem Falle entſpringt dem Hinterlegungsvertrag für den Empfänger die Pflicht zur Rückgabe der hinterlegten Sache. Dieſer Verpflichtung kann der Empfänger auch nicht dadurch entgehen, daß er ſich auf ſein Eigentumsrecht an der Sache beruft;

[3] L. 1 pr. D. XVI, 3; Windſcheid, Bd. 1, S. 601 § 377; Koch, R. d. Ford., 3. Bd., § 271, S. 439; Förſter-Eccius 2. Bd., S. 286; Arndts, § 285, S. 577;

[4] So u. a. Reinh. Friedr. Sahme, de depoſito rerum immobilium, Ausg. 1708.

[5] Koch, a. a. O., S. 439; Grainz, Bd. 2, § 356, S. 191.

[6] D. Windſcheid a. a. O. § 377.

[7] Vergl. Ulp. 1, § 8 D 16, 3; ſiehe auch Arndts, § 285, S., 577; Glück, a. a. O. 138 I, 1; Oertmann, Komm. Vorbem. zu § 688 ff., 3; Sohm, § 79 c.

[8] Glück a. a. O., S. 139 I, 3.

[9] Vergl. L. 2, § 23 D 47, 8; Oertmann, Vorbem. zu § 688 ff., 3.

[10] Sohm, § 79 c.

wenn dasselbe vom Gegner bestritten wird, muß er vielmehr die Sache herausgeben und sein Eigentumsrecht in einem besonderen Prozesse geltend machen[11]). Der Deponent verfolgt seinen Anspruch auf Rückgabe gegen ihn im späteren römischen Recht mit der actio depositi directa, einer actio bonae fidei[12]), die privilegiert ist, insofern als, wenn sie auf Rückgabe geht, das Rückbehaltungsrecht (z. B. wegen Auslagen) und, soweit sie auf Schadenersatz in Geld gerichtet ist, das Aufrechnungsrecht (wegen einer Gegenforderung) ausgeschlossen ist. Die Rückgabe muß erfolgen, sobald der Hinterlegende sie verlangt, eine dem Vertrag zugefügte Zeitbestimmung hat nicht den Sinn, daß der Empfänger die Sache bis zu der bezeichneten Zeit behalten darf. In ältester Zeit war das depositum genau so wie das commodatum nur nach jus honorarium klagbar. Der Prätor gab später dann dem Deponenten die actio in factum concepta[13]), die dem Prätor im allgemeinen dazu diente, neue Rechte tatsächlich zu schaffen, welche dem Zivilrecht unbekannt waren. Im Laufe der Zeit wurden diese Kontrakte dann vom Zivilrecht rezipiert, nunmehr gab es eine actio in ius concepta nach Zivilrecht auf quidquid dare facere oportet ex fide bona, aus der sich die im klassischen Recht dem Deponenten zustehende actio depositi directa entwickelte. Diese behielt aber auch jetzt noch in Anbetracht ihres Ursprungs als Deliktsklage (actio in factum) die infamierende Wirkung bei, weil noch immer die Auffassung herrschte, daß der Gegner, welcher Anlaß zu dieser Klage gab, nicht als Ehrenmann gehandelt habe[14]), auch die Verurteilung im Falle des weiter unten zu behandelnden depositum miserabile (d. h. das depositum im Falle der Not) auf das duplum beruht auf dieser Auffassung[15]).

Neben der Rückgabepflicht besteht naturgemäß eine gewisse Bewachungspflicht, wird allerdings eine besondere über das gewöhnliche hinausgehende Bewachung versprochen, so liegt ein mandatum vor, denn die volle Bewachungspflicht, wie sie der sorgfältigste Hausvater anzuwenden pflegt, ist dem depositum

[11]) Windscheid, Pand. § 378.
[12]) L. 1, § 23, D. 16, 3.
[13]) S. Gaius, IV, § 47.
[14]) Sohm, Inst. § 76 Anm. 3.
[15]) S. D. 16, 3, 1, 1/4, vergl. im übrigen Sohm, § 79 c, Anm. 3.

fremd. Die gewöhnliche Obhut, die ohne culpa lata nicht verſäumt werden kann, liegt dagegen in ſeinem Begriff. Mit Unrecht wird hieraus von anderer Seite darauf geſchloſſen, das depoſitum verbinde überhaupt nicht zur Verwahrung, ſondern nur zur Gewährung eines Raumes zum Zwecke, daß die Sache bewahrt ſei[16]).

Kann der Depoſitar ſeine Hauptpflicht, die Rückgabe der Sache, nicht erfüllen, ſo tritt eine Haftung für dolus ein, die nicht durch Vertrag ausgeſchloſſen werden kann[17]), und für culpa lata, nicht für einfache Fahrläſſigkeit[18]), was angeſichts deſſen, daß die Hinterlegung im allgemeinen nur im einſeitigen Intereſſe des Deponenten erfolgt, nicht mehr als recht und billig erſcheint, es müßte denn die Haftung für culpa lata vertragsmäßig übernommen ſein[19]). Auch ſtillſchweigend könnte die Haftung evtl. auf bloßes Verſehen auszudehnen ſein, oder es müßte die Hinterlegung ausnahmsweiſe im Intereſſe des Depoſitars geſchehen ſein[20]), dann aber müßte ſogar eine Haftung für Zufall eintreten[21]), wie der Depoſitar ebenſo für Zufall haften muß bei unerlaubten Gebrauch der deponierten Sache und bei gewiſſenloſer Verzögerung der Rückgabe[22]), überhaupt als Folge eines gewiſſenloſen Handelns[23]). Iſt dem Depoſitar zwar die Rückgabe möglich, iſt die Sache aber beſchädigt, ſo hat er ſie zu reſtituieren[24]).

Obwohl der Deponent, wie ſchon erwähnt, nur Vorteile von der Hinterlegung hat, und ſie in ſeinem ausſchließlichen Intereſſe erfolgt, der Depoſitar demgegenüber alle Laſten trägt[25]), haftet der Deponent ſeinerſeits dem Depoſitar doch nur unter Umſtänden. Der Depoſitar verfolgt ſeine Anſprüche, ſo z. B., wenn er Auslagen auf die Sachen gemacht hat, mit der actio

[16]) Vergl. Dernburg, Pand. § 92, S. 248.

[17]) S. Unterholzer, 2. Bd., S. 665, 4.

[18]) Windſcheid, Pand. Bd. 1, § 378; Unterholzer, 2. Bd., S. 665, 4; Sintenis, Ziv. R. II, § 112, Anm. 20 und 21; Motive S. 571;

[19]) L. 1, § 35 D. 16, 3; Windſcheid a. a. O. § 378.

[20]) Windſcheid a. a. O. § 378; Sintenis a. a. O. § 112.

[21]) L. 4, pr. D. 12, 1.

[22]) L. 12, § 3, L. 14, § 1, D. 16, 3.

[23] Unterholzer a. a. O., S. 665, 4.

[24]) Glück, Pand. XV, S. 139, 4.

[25]) Vergl. Sintenis, a. a. O., § 112, S. 563; Unterholzer a. a. O., S. 665, 4; Sohm, Inſt. S. 508.

depositi contraria. Auch hier ist verschieden, was die bona fides von dem einen oder anderen verlangt. Da der Deponent aber von dem Geschäft, das seinem Nutzen dient, interessiert ist, so haftet er billigerweise in den wenigen Fällen, in denen der Depositar seine Ansprüche mit der actio depositi contraria durchsetzen kann, für omnis diligentia, also auch für culpa levis, und für Ersatz der Auslagen[26].

In besonderer Weise ausgezeichnet hinsichtlich der Haftung des Depositars ist das depositium, welches im Falle einer Gefahr bei Feuersbrünsten, Aufruhr, Schiffsbruch und ähnlichen Ereignissen aus Not gegeben wurde, das sogenannte depositium miserabile; wurde in diesen Fällen vom Depositar der Empfang der Sache geleugnet, so wurde er auf das Doppelte ⟨duplum⟩ verurteilt[27].

Der Hinterlegungsvertrag, der bereits in den älteren deutschen Rechtsquellen meist unter der Bezeichnung „Hingabe zur treuen Hand" eine besondere, eingehendere Regelung gefunden hat, so im Glogauer Rechtsbuch Kap. 373, in Alte Augsburgische Statuten von § 1276, Art. 297; Nüwe Stattrechten und Statuten der Statt Fryburg in Prysgow von 1525 Tract II Tit. III, Art. 1; Dithmarisches Landrecht von 1567 Art. 56; Solmser Landrecht von 1571 Th. II Tit. 8 § 1; Erneuertes Landrecht Kurfürstlicher Pfalz bei Rein von 1613 Th. II Tit. IV Pr. usw. — die Bezeichnung der Hinterlegung als „Verwahrung" findet sich zuerst im Preuß. A. L. R. I, 14[28], und die Umnennung des Hinterlegungsvertrages in „Verwahrungsvertrag" rührt vollends erst von der Reichstagskommission her[29], die Entwürfe reden noch von einem Hinterlegungsvertrag[30] — stand im älteren deutschen Recht unter ähnlichen Rechtsregeln, wie sie das römische Recht für das depositum ausgebildet hatte.

[26] S. Sohm, § 79 c.

[27] D. 16, 3, 1, 1/4, Sohm, § 79, Anm. 3, S. 507, Sintenis, II, § 112, S. 563.

[28] Scherer II, S. 964.

[29] S. Kommissionsber. S. 1981.

[30] Planck, Vorbem. z. 12. Teil, §§ 701 704.

Auch im älteren deutſchen Recht war der Hinterlegungsvertrag Realvertrag, die Verpflichtung des Empfängers letzte wie die des Entleihers begrifflich voraus, daß die Sache wirklich bei ihm zur Aufbewahrung eingeſtellt und von ihm übernommen worden war[31]), andererſeits entſprang im deutſchen Recht aber ſchon früh wie bei Leihe und Pfandſetzen aus dem bei der Hinnahme der Sache geleiſteten Verſprechen unverſehrter Rückgabe eine ſchuldrechtliche Verpflichtung, für die der Verwahrer ohne beſonderen Formalakt nach dem Prinzipe der Empfangshaftung haftete[32]). Gegenüber der auf die ruhende Gewere gegründeten Klage des Hinterlegers auf die Wiederherausgabe von anvertrautem Gut verſelbſtändigte ſich ſein Anſpruch aus dem Schuldvertrage, ſobald der Verwahrer zur Herausgabe nicht imſtande war[33]). Auch konnte ein Hinterlegungsvertrag nur über bewegliche Sachen geſchloſſen werden, eine unbewegliche Sache konnte nicht Gegenſtand des Vertrages ſein, dies beſonders mit Rückſicht darauf nicht, daß die Obhut über Immobilien eine viel größere Tätigkeit als das bloße Verwahren einer Sache erfordert[34]). Ebenſo ſchließt ſich der deutſche Hinterlegungsvertrag inſofern an die Beſtimmungen über das römiſch rechtliche depoſitum an, als es grundſätzlich an der Unentgeltlichkeit feſthielt[35]), wenn es auch die Ausbedingung eines Lohnes nicht ganz ausſchloß[36]). Endlich erſchien als weſentlicher Inhalt der ſchuldrechtlichen Verpflichtung des Verwahrers genau wie im römiſchen Recht die unverſehrte Rückgabe der Sache, daneben trat die vom Verwahrer geſchuldete dauernde Behütung der Sache als ſelbſtändige Verpflichtung[37]), auch gehörte zur Aufbewahrung der

[31]) Gierke, D. Pr. R., 3. B., § 204, Seite 727; v. Armira Nordgerm. Oblig.-R., Bd. 1, Seite 342, IV.

[32]) Vergl. Sachſenſpiegel, I, 15 und III, 5 § 1, wo das Hinterlegen (to behalten tun) dem Leihen und Verpfänden gleichgeſtellt wird, Vergl. auch v. Armira I, 342; II, 344.

[33]) S. Gierke, a. a. O. § 204.

[34]) Vergl. u. a. Gruch, Beitr. Bd. 15, S. 780 ff.

[35]) Solmſer Landrecht von 1571 Th. II Tit. VIII § 1; Wildenburgiſches L. R. von 1610 Th. II Tit. 6 § 2, Naſſauiſche Landordnung von 1616 Th. 1 Kap. XI § 2 u. a. m.

[36]) Vergl. Stobbe, Vertragsrecht S. 227 ff., Gierke, a. a. O. § 204, Gruch, Beitr. Bd. 15, Seite 780 ff.

[37]) Vergl. Stobbe, a. a. O. S. 219 ff.; v. Armira a. a. O. I, 456.

Sache die Hergabe des erforderlichen Raumes, wogegen, wenn der Raum für die Lagerung oder Unterbringung einer Sache ohne Übernahme einer Bewachungspflicht zur Verfügung gestellt wurde, kein Hinterlegungsvertrag vorlag, sondern je nachdem eine Vergütung gezahlt wurde oder nicht Leihe oder Miete.

Das gemeine Recht hielt im allgemeinen an diesen Grundsätzen fest, die im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte Reception stieß infolge der Ähnlichkeit der römisch- und deutschrechtlichen Bestimmungen auf keine großen Schwierigkeiten, nur in einzelnen Punkten wirkte das deutsche Recht umgestaltend ein, eine grundsätzliche Umgestaltung vollzieht sich erst im modernen Recht[37a]). Der Hinterlegungsvertrag wurde weiter zu den Realkontrakten gerechnet, obwohl man hier wie bei anderen Realverträgen die bindende Kraft eines auf Abschluß des Hinterlegungsvertrages gerichteten Consensual-Vertrags anerkannte. Die von anderer Seite[38]) vertretene Ansicht, der Hinterlegungsvertrag sei im gemeinen Recht überhaupt Consensualvertrag geworden, ist nicht durchgedrungen[39]); auch die neueren Gesetzbücher halten an der Auffassung des Hinterlegungsvertrags als Realvertrag fest, so das Bayerische Landrecht (Codex Max. Bavar. civilis) von 1776 in § 2, das österr. Gesetzbuch in § 957, das bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in § 1260, der Code civil und das bad. Landrecht in Art. 1915 und 1919, der Entwurf eines Bürglichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern Th. II, Art. 659, auch das Preuß. A. L. R. I., 14, 9, 10 steht auf diesem Standpunkt[40]). Ebenso konnte nach der h. L. des gemeinen Rechts ein Hinterlegungsvertrag nur über bewegliche Sachen zustande kommen, obwohl auch die Meinung vertreten war, daß auch unbewegliche Sachen Gegenstand des Hinterlegungsvertrags sein konnten, eine Auffassung, die im Preuß. A. L. R. in I, 14 § 90 und 91 und im österr. Gesetzbuch in

[37a]) S. Gierke, a. a. O. 3. Bd. § 204, S. 727.

[38]) Vgl. u. a. Unger, Jahrb. f. Dogm., XIII, 16 ff.

[39]) Vergl. Gierke, a. a. O. § 204, 1; Kuhlenbeck in J. W. 1909, Seite 649.

[40]) Vergl. Förster-Eccius, II. Bd. S. 287; Motive, II S. 569.

§ 960 zum Ausdruck kommt[41]). Desgleichen hielten das gemeine Recht und manche Gesetzbücher an der Unentgeltlichkeit als Regel fest, ließen aber eine abweichende Vereinbarung zu[42]), andere Gesetzbücher, denen auch das BGB. sich angeschlossen hat, haben von vornherein das Begriffsmerkmal der Unentgeltlichkeit gestrichen, so u. a. das Preuß. A. L. R. I, 14, § 9, 17; österr. Gesetzbuch § 969; Schweiz. Oblig. R., Art. 475; Bayrisches Landrecht IV, 2, § 74; Code civil. Art. 1928[43]); Sächs BGB. § 1263. Nur insofern bringt das gemeine Recht und die neueren Gesetzbücher eine Abweichung, als beim Hinterlegungsvertrag nunmehr die Verwahrung die Hauptpflicht des Depositars bildet, ein Hinterlegungsvertrag also nach gemeinem Recht nur dann vorliegt, wenn die Aufbewahrung einer hinterlegten Sache ausschließlich oder doch hauptsächlich den Gegenstand des Vertrags bildet[44]).

Was die Haftung aus dem Hinterlegungsvertrag betrifft, so ist sie sowohl im älteren deutschen wie im gemeinen Recht, je nachdem es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Hinterlegung handelt, verschieden. Wenn der Verwahrer kein Entgelt empfängt, hat er im älteren deutschen Recht nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, die Haftung stimmt also im wesentlichen mit derjenigen aus dem römischen depositum überein. Diese Art der Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung findet sich ausdrücklich bestimmt im cap. 100 lib. I. des ostfriesischen Landrechts von 1515; in Art. 1 Tit. 111 Tract II der Nüwe Stattrechten und Statuten der Statt Fryburg im Prysgow von 1525; siehe weiter der Statt Nürnberg verneute Reformation von 1564 Th. II, Tit. XV

[41]) S. auch Koch, R. d. Ford. III. Bd. § 271, S. 439; Krainz. 2. Bd. § 356, Seite 191.

[42]) Vergl. Gierke, a. a. O., S. 729, 2: a. A. Enneccerus I, 2 § 389, 4, Seite 490, nach dessen Ansicht der gemeinrechtliche Hinterlegungsvertrag immer unentgeltlich war, und bei Vereinbarung eines Entgelts Dienstvertrag angenommen wurde.

[43]) Vergl. hierzu auch Zachariae-Crome § 381 Anm. 1.

[44]) Förster-Eccius, a. a. O., S. 286; ebenso Luden in Weiskes Rechtslexikon III, S. 315; siehe auch Urteil des O. L. G. Dresden v. 21. April 1865 in Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht X, S. 574; Schley, S. 288; § 1262 des BGB. f. d. Königr. Sachsen.

Geſ. 1, Dithmarſiſches Landrecht von 1567 Art. 60 pr.; Solmſer Landrecht von 1571 Th. II Tit. 8 § 1; Wildenburgiſches Landrecht von 1607 Th. II Cap. 11 § 2; Erneute Reformation der Stadt Frankfurt a/M. von 1611 Th. II Tit. XXI § 1, 2. Entſprechend iſt nach oſtgermaniſchem Recht[45]) der Depoſitar zum Beiſpiel nicht ſchon dann erſatzfrei, wenn er das depoſitum unter Verſchluß gelegt, ſondern erſt dann, aber auch ſtets dann, wenn er es mit der altowediſchen diligentia quam suis verwahrt hat, mit anderen Worten, wenn ſein eigenes Gut mitgeſtohlen, geraubt, verbrannt iſt. Abweichend beſtimmt dagegen der Schwabenſpiegel[46]), daß der Verwahrer die Sache beſſer verwahren müſſe als ſeine eigene. Aber auch das kanoniſche Recht[47]) verlangt nur eine Haftung für diligentia quam suis, wenn es ſich auch konkreter dahin äußert, daß die Sorgfalt dann nicht angewendet zu ſein ſcheine, wenn die fremden Sachen allein verloren, beſchädigt oder untergegangen ſeien (bona fides abesse praesumitur, si rebus suis salvis existentibus, depositas amisisti). Später kam man dazu, im kanoniſchen Recht das Hauptgewicht auf das innerliche Moment der Schuld zu legen[48]), ähnlich wie im Sachſenſpiegel, der in § 3, III, 5 nur bei einem unverſchuldeten Verluſt von einer Haftung abſieht. Auch die neueren Geſetzbücher ſind meiſt dem Grundſatz gefolgt, daß der Depoſitar bei Unentgeltlichkeit der Verwahrung nur für diejenige Sorgfalt einzuſtehen habe, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet, ſo der Code civil und das Bad. Landrecht Art. 1927, 1929, das Bürgerliche Geſetzbuch für das Königreich Sachſen § 1266 in Verbindung mit § 788, das Preuß. A. L. R. I, 14 § 11; dagegen enthält das öſterr. BGB. und das Bair. Landrecht[49]) die Beſtimmung, daß für omnis culpa gehaftet werde.

Empfängt der Depoſitar ein Entgelt, ſo haftet er für jedes Verſchulden[50]), das deutſche Recht geht alſo hier weiter als das

[45]) Vergl. v. Armira, Nordgerm., O.-R., Bd. 1, S. 39.

[46]) Vergl. cap. 285 a; ſ. auch Stobbe, Vertragsrecht S. 219, Förſter-Eccius, II. Bd., S. 290.

[47]) Vergl. C. 2, X. III. 16 (de depoſito)

[48]) Stobbe, a. a. O. S. 220 ff.

[49]) S. IV, 2, § 7, Z. 7.

[50]) Gierke, a. a. O., S. 734; Krainz, Bd. 2, § 356, S. 191.

römiſche Recht bis zur culpa levis, dieſe Auffaſſung findet ihren Niederſchlag im Preuß. A. L. R. I, 14, § 17; im Code civil Art. 1928 und Sächſ. Bürgl. Geſetzbuch § 1267 und Schweiz. O. R. Art. 99; nach § 2 Tit. III Th. II des Württemb. L. R. hat der Depoſitar nur ein mäßiges Verſchulden zu vertreten, wenn er ſich zur Verwahrung angeboten hat. Ohne Rückſicht auf die Zahlung eines Entgelts hat der Depoſitar jedes Verſchulden zu vertreten, wenn er in der ihm beſtimmten Art der Verwahrung eigenmächtig und ohne Not eine Veränderung vorgenommen hat, oder wenn er die Rückgabe der Sache ohne geſetzmäßige Urſache verzögert[51]). Die alte gemeinrechtliche Streitfrage, ob und inwieweit der Depoſitar haftet, der bei einer ſeiner eigenen oder der gemeinſchaftlichen Sache gemeinſam drohenden Gefahr ſeine eigene Sache rettet und darüber die Rettung der deponierten Sache unterläßt, kann übergangen werden, ſie hat in der neueren Geſetzgebung Anlaß zu beſonderen Beſtimmungen gegeben, die der gemeinrechtlichen Praxis zum größten Teil entnommen ſind[52]). Der Entwurf zum BGB. kennt keine beſondere Haftung im Falle der Unentgeltlichkeit, ob Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit vorliegt, iſt gleichgültig, der Depoſitar haftet in beiden Fällen für jede Fahrläſſigkeit[53]).

Die Gefahr des zufälligen Verluſtes oder Schadens trägt der Verwahrer nach gemeinem Recht im allgemeinen nicht[54]), wenn er im älteren deutſchen Recht teilweiſe auch für Zufall einzuſtehen hatte[55]). Nach neueren Geſetzbüchern tritt eine Haftung für Zufall nur ein, wenn er von der hinterlegten Sache unbefugten Gebrauch macht, oder ſie anderweit hinterlegt, ſo nach Preuß. A. L. R. § 25 und 88, öſterr. Geſetzbuch § 965 Schweiz. O. R. 476 (bei unbefugter weiterer Hinterlegung oder bei ſchuldhafter Verzögerung der Rückgabe überhaupt als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens[56]).

[51]) Vergl. Nürnberg. Reformation von 1564 Th. II Tit. XV Geſ. II; Württenb. L. R. von 1610 Th. II, Tit. III, § 3.
[52]) Vergl. Haidlen, § 688, 4 und die dort zitierten Geſetzesſtellen.
[53]) Vergl. Motive, Seite 573.
[54]) Gierke, a. a. O. S. 734.
[55]) Vergl. Sachſenſpiegel III, 5, § 4; Magdeb. R. von 1305, Art. 88.
[56]) Förſter-Eccius, II. Bd., S. 290; Krainz, Bd. 2 § 356, S. 191.

b) Haftung aus Verwahrungsvertrag nach geltendem Recht.

Nach diesen einleitenden geschichtlichen Vorbemerkungen wenden wir uns nunmehr der Erörterung der rechtlichen Struktur und Formerfordernisse des Verwahrungsvertrags und der aus diesem entspringenden Haftung nach dem heute geltenden Rechte zu.

Man hat hierbei von ganz ähnlichen Grundsätzen auszugehen wie im gemeinen Recht. Der Verwahrungsvertrag im Sinne des BGB. unterscheidet sich von dem gemeinrechtlichen Hinterlegungsvertrag im wesentlichen nur dadurch, daß im BGB. das Erfordernis der Unentgeltlichkeit grundsätzlich beseitigt ist, eine Vergütung für den Verwahrer sogar stillschweigend als vereinbart gilt, wenn sie den Umständen nach zu erwarten war[57] ⟨§689 BGB.⟩, gleichwohl ist auch noch heute die Möglichkeit für den Abschluß eines unentgeltlichen Verwahrungsvertrags gegeben, für den in § 690 BGB. eine besondere Haftung statuiert wurde. Im übrigen ist der Verwahrungsvertrag wie im römischen Recht Hingabe einer beweglichen Sache zur Aufbewahrung, die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller hält dementsprechend auch im heutigen Recht den Verwahrungsvertrag für einen Realvertrag[58]. Die Vereinbarung, die Sache in Zukunft in Verwahrung nehmen zu wollen, ist nur ein Vorvertrag ⟨pactum de deponendo⟩[59], der in der Hauptsache nur einen Anspruch für den Hinterleger begründet, und dem nur unter besonderen Umständen eine Verpflichtung zur Hingabe entspringen kann[60]. War die Sache schon vorher im Besitze des Verwahrers, so ist die Übergabe naturgemäß nicht mehr erforderlich. Der Abschluß des Vertrages ist

[57] Kuhlenbeck in J. W. 1909, Seite 649; Oertmann, Vorbem. zu § 688, 1.

[58] Oertmann, a. a. O. § 688, 1; Planck, Vorbem. zu § 688, II; Staudinger, Vorbem. zu § 688, 2d; Kuhlenbeck, a. a. O., S. 649 und Vorbem. zu § 688; Endemann, § 185; Dernburg, § 349, III; Crome, § 275, IV; Schloßmann, in Jher. Jahrb. 45, 1 ff.; Scherer, II, Seite 964; Enneccerus, I, 2 § 389, 2 u. f. f. — a. A. vor allem Unger, in Jahrb. f. Dogm. XII. 214, Cosack, § 154, III.

[59] Enneccerus, I, 2, § 389, 2; Scherer, II, S. 964.

[60] RGR. Kom. Vorbem. zu § 688 ff.

formlos, Gegenſtand desſelben können nur bewegliche Sachen ſein ⟨§ 688 BGB.⟩, dabei muß es belanglos erſcheinen, ob es ſich um eine eigene oder fremde Sache, die hinterlegt werden ſoll, handelt; richtiger Anſicht nach iſt ſogar ein Verwahrungsvertrag ⟨V. V.⟩ über eigene Sachen des Verwahrers gültig[61]⟩. Der Vertrag iſt auf Verwahrung der Sache gerichtet, d. h. es muß ihr ein angemeſſener Raum und die nötige Obhut gewährt werden, die Verwahrungspflicht muß Hauptpflicht ſein und darf nicht bloß acceſſoriſche Nebenverbindlichkeit eines anderen Schuldverhältniſſes bilden[62]⟩, womit allerdings keineswegs geſagt werden ſoll, daß der Verwahrer nicht außer der Verwahrung noch andere Nebenleiſtungen übernehmen kann, ohne daß dadurch der Charakter des Verwahrungsvertrages geändert wird. Es liegt daher z. B. kein V. V. vor, wenn jemand einfach nur einen Raum zur Verfügung ſtellt, in welchem die Sachen abgelegt werden können, ohne eine Verwahrungspflicht zu übernehmen, ſondern bei entgeltlicher Gewährung Miete, bei unentgeltlicher ein commodatum loci[63]⟩, wie andererſeits die Annahme eines V. Vs. entſprechend dem oben Geſagten auch bei Übernahme einer Verwahrungspflicht ausgeſchloſſen erſcheint, wenn die Obhut nur als nebenſächliches Element zu dem einen anderen Geſchäft die Grundfärbung gebenden Vertragszweck hinzutritt.

Neben dieſer Hauptpflicht ergeben ſich aus dem V. V. noch andere Verpflichtungen, vor allem die im römiſchen und älteren deutſchen Rechte die Hauptverpflichtung bildende Rückgabepflicht. Der Hinterleger kann nach § 695 BGB. jederzeit die Rückgabe der hinterlegten Sache verlangen, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit beſtimmt iſt, andererſeits kann auch der Verwahrer, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung *nicht* beſtimmt iſt, jederzeit die Rücknahme fordern ⟨§ 696 Abſ. 1⟩; iſt dagegen eine Zeitbeſtimmung getroffen, ſo kann die vorzeitige Rücknahme

[61]⟩ Oertmann, Kom. zu § 695, 2 ß; Kuhlenbeck, a. a. O., Seite 649 ff.

[62]⟩ Coſack, 1. Bd. § 154, Seite 639; Oertmann, Vorbem. zu § 688, 6 c; Schollmeyer, einz. Schuldverhltn. S. 139; Kuhlenbeck, a. a. O., S. 649; Planck, zu § 688, 2 u. a. m.

[63]⟩ Seuff. Arch. 37 Nr. 305; Enneccerus, I, 2 § 389, Anm. 3.

nur verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zum Gebrauche der hinterlegten Sache ist der Verwahrer nicht berechtigt, ist Gebrauchsgewährung bezweckt, so liegt, wenn ein Entgelt verabredet ist, Miete sonst Leihe vor, erscheint aber nach Absicht der Parteien die Verwahrung als die Hauptsache und ist dem Verwahrer nur gestattet u. U. oder in nebensächlicher Beziehung von der Sache Gebrauch zu machen, so ist das als eine Nebenabrede beim V. V. abzufassen[64]).

Die Haftung aus dem Verwahrungsvertrag ist, wie erwähnt, je nachdem es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen V. V. handelt, verschieden. Zweifelhaft ist nur, wann ein unentgeltlicher V. V. als vorliegend zu erachten ist. Unentgeltlichkeit ist i. Zweifel nicht mehr vorhanden, wenn der Verwahrer zwar in der Regel keine bestimmte Vergütung erhält, ihm aber ab und zu kleinere Zuwendungen gemacht werden, mögen dieselben auch nur mittelbar von ihm erwartet erhalten werden[65]). Immer ist der V. V. ein entgeltlicher und gegenseitiger Vertrag, wenn die vereinbarte Vergütung ein Entgelt für die Gesamtleistung des Verwahrers sein soll; ist sie dagegen nur als Entschädigung für zu machende Aufwendungen gemeint, oder ist eine Vergütung überhaupt nicht vereinbart, so ist er einseitig und unentgeltlich. Der entgeltliche V. V. fällt in den Rahmen des Dienstvertrages, der unentgeltliche in den des Auftrags. Beide sind aber wegen ihres besonderen Inhalts aus diesen Vertragstypen ausgesondert und in manchen Beziehungen abweichenden Grundsätzen unterstellt[66]). Ergibt nun die nach den angeführten Grundsätzen angestellte Prüfung, daß es sich um einen entgeltlichen V. V. handelt, so haftet der Verwahrer nach allgemeinen Grundsätzen wie jeder Schuldner, d. h. er hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB.) und für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehülfen im gleichen Maße wie für eigenes Verschulden einzustehen (§ 278 BGB.). Wird die Verwahrung dagegen unentgeltlich übernommen, so hat der

---

[64]) Enneccerus, I, 2 § 389, 3.

[65]) Vergl. O. L. G. München vom 7. 12. 1916 in O. L. G. 36, Seite 98.

[66]) Enneccerus, I, 2 § 289, 5.

Verwahrer gemäß § 690 BGB. nur für diejenige Sorgfalt einzuſtehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ein Maßſtab der Haftpflicht, der für den Verwahrer weitaus günſtiger iſt, als bei dem entgeltlichen V. V., weil hier auf die perſönlichen individuellen Gewohnheiten des Verwahrers Rückſicht genommen wird, und nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zugrunde zu legen iſt. Behauptet der Verwahrer, daß er in ſeinen eigenen Angelegenheiten nur ein geringeres Maß von Sorgfalt beobachtet, und vermag er dies zu beweiſen, ſo braucht er nur für dieſe Sorgfalt einzuſtehen, Vorausſetzung iſt naturgemäß, daß nicht grobe Fahrläſſigkeit vorliegt. Für ſeine Erfüllungsgehülfen haftet er entſprechend im gleichen Umfange nach § 278 BGB.

Trotzdem der V. V. überwiegend vom Intereſſe des Hinterlegers beherrſcht wird, der ganze wirtſchaftliche Zweck überhaupt ausſchließlich ſeinem Intereſſe dient, und ein Nutzen aus der Sache für den Verwahrer mit dem V. V. ganz unvereinbart iſt[67]), ſind die Gegenanſprüche, die dem Verwahrer gegen den Hinterleger erwachſen, ſehr gering, ſodaß die Verpflichtungen des Verwahrers gegenüber denen des Depoſitars beſonders beim entgeltlichen V. V. als ſehr drückend empfunden werden müſſen, denn den Hinterleger trifft nur eine Erſatzpflicht für den Fall, daß der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen macht, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten darf (§ 693 BGB.), oder dem Verwahrer durch die Beſchaffenheit der hinterlegten Sache ein Schaden erwächſt. Im letzteren Falle tritt die Erſatzpflicht aber auch nur dann ein, wie ſchon nach der h. L. des gemeinen Rechts, wenn den Hinterleger ein Verſchulden trifft[68]). Wegen dieſer Anſprüche hat der Verwahrer dann allerdings nach § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht an der hinterlegten Sache, und auch die Aufbewahrung muß, wenn die übrigen Vorausſetzungen vorliegen, als zuläſſig erſcheinen[69]), beides im Gegenſatz zum gemeinen Recht.

Wenden wir nunmehr dieſe dem V. V. eigenen Regeln auf die von uns ſpeziell zu behandelnde Frage der Aufbewahrung

[67]) Vergl. Kuhlenbeck, a. a. O., S. 649.
[68]) Vergl. Enneccerus, a. a. O., § 390 II, 2.
[69]) Vergl. Enneccerus, a. a. O., § 390 II, 4.

von Kleidungsſtücken an, ſo ergibt ſich zunächſt, daß demjenigen, der Kleidungsſtücke in Verwahrung geben will, die Haftung ſeines Kontrahenten aus V. V. erſt dann zugute kommen kann, wenn dieſer gemäß § 688 BGB. die Verpflichtung übernimmt, die ihm übergebenen Kleidungsſtücke zu verwahren. Dieſe Hauptpflicht des Verwahrers aus dem V. V. entſteht aber erſt im Augenblick der tatſächlichen Übergabe. Tritt alſo jemand z. B. in ein Theater, um einer Vorſtellung beizuwohnen, oder in die Räume eines ähnlichen Betriebs (Hotels, Vergnügungslokal uſw.) ein und legt ſeine Garderobe ab, ſo kommt nicht etwa ſchon beim Betreten des Betriebs ein V. V. zuſtande, es könnte höchſtens ein Vorvertrag, ein ſogen. pactum de deponendo im oben erwähnten Sinne als vorliegend erachtet werden, durch das der Unternehmer dieſes Betriebes angehalten wäre, die Kleidung ſeiner Beſucher in Verwahrung zu nehmen. Ob letztere Annahme zuläſſig iſt, muß aber auch noch zweifelhaft erſcheinen, wollte man ſie zulaſſen, ſo müßte man dem Unternehmer zum wenigſtens in entſprechender Anwendung des § 696 BGB. das Recht einräumen, die Annahme der Sache abzulehnen[70].

Wird vom Unternehmer nur ein Raum zur Kleiderablage zur Verfügung geſtellt, ohne daß die Beſucher die Kleidungsſtücke dem Unternehmer oder einem zur Empfangnahme derſelben angeſtellten oder berechtigten Gehilfen übergeben werden, kommt ſomit der Unternehmer nicht in den Beſitz der Sachen, und wird die Übergabe auch nicht rein äußerlich z. B. durch Ausgabe von Garderobemarken gekennzeichnet, ſo liegt entſprechend dem oben Geſagten ein V. V. nicht vor, denn immer muß die zum Abſchluß eines jeden Vertrages notwendige, in den übereinſtimmenden Willenserklärungen der Parteien beſtehende, in unſerm Falle auf Verwahrung der Sache gerichtete Einigung und die Übergabe der Sache gegeben ſein.

Liegen die Vorausſetzungen, die den V. V. ausmachen, vor, ſo iſt, wie erwähnt, je nachdem es ſich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen V. V. handelt, die Haftung verſchieden. Dieſer Haftung ſucht ſich der Verwahrer nun beſonders in den uns hauptſächlich intereſſierenden Fällen der Aufbewahrung von

[70] Vergl. Oertmann, Vorbm. Ia zu Tit. 12.

abgelegter Überkleidung häufig dadurch zu entziehen, daß er sie auf irgend welche Weise auszuschließen sucht. Ist dies zulässig?

Grundsätzlich erscheint die Beschränkung und der Ausschluß der Haftung für Fahrlässigkeit, da sittliche Bedenken nur in den wenigsten Fällen bestehen werden, und § 276, I sowie die Vorschriften des 12. Tit. des BGB. dispositiver Natur sind[71], d. h. jederzeit durch Vereinbarungen der Parteien geändert werden können, zulässig. Dagegen ist ein Ausschluß der Haftung im Voraus wegen Vorsatzes durch Abrede kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 276, II BGB. nicht möglich, da eine solche Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoßen würde[72]. Letzteres gilt aber nicht hinsichtlich der Haftung für Vorsatz des gesetzlichen Vertreters und der Gehilfen, da die Vorschrift des § 276 Abs. 2 durch § 278 Satz 2 für diese Personen ausgeschlossen ist; für die im § 278 BGB. bezeichneten Personen ist also auch ein Ausschluß der Haftung für Vorsatz im Voraus zulässig.

Ein Ausschluß der Haftung bei vorliegender Fahrlässigkeit ist nun in verschiedener Weise denkbar. So kann der Unternehmer bei jedem einzelnen Vertragsabschluß besondere Bedingungen mit seinem Vertragsgegner vereinbaren, er kann aber auch ganz allgemein z. B. durch einen leicht zu erkennenden Anschlag ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Vertragsschluß seine Haftung in angängiger Weise beschränken. Besonders letzteres ist eine sehr beliebte Art der Beseitigung oder Beschränkung der Haftung, sei es, daß der Unternehmer für Kostbarkeiten und wertvolle Kleidungsstücke überhaupt nicht oder nur bis zu einer bestimmten Geldsumme einstehen will, oder sei es, daß er überhaupt für jedes Kleidungsstück eine bestimmte Haftungsgrenze hinsichtlich der Höhe der Haftung festsetzen will. Im allgemeinen wird gegen diese Art der Haftungseinschränkung nichts einzuwenden sein. Sie würde nicht etwa durch den Hinweis darauf hinfällig werden, daß sie gegen die guten Sitten verstoße, zumal der Besucher im allgemeinen ja nicht auf den Besuch des betreffenden Unternehmens angewiesen ist, sondern es ihm frei steht, es zu meiden, wenn er sich diesem Zwang und der Unbequemlichkeit, die mit

[71] Planck, Vorbem. IV zum 12. Tit.
[72] Enneccerus, a. a. O. § 266 II, 1.

einer derartigen Beſchränkung verbunden ſind, nicht unterwerfen will. Dagegen wird man dann aus ſittlichen Bedenken zu einer anderen Entſcheidung kommen müſſen, wenn dem betreffenden Unternehmen wie z. B. dem Theater eine Monopolſtellung eingeräumt iſt, denn dann würde eine derartige Beſchränkung offenſichtlich gegen das Anſtandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menſchen verſtoßen. Im einzelnen ſoll auf dieſe Frage noch weiter unten eingegangen werden. Handelt es ſich um eine Beſchränkung der Haftung durch Anſchlag, ſo muß gefordert werden, daß dieſer deutlich und ohne weiteres für jeden Beſucher erkennbar iſt. Auch hiervon wird im beſonderen noch ſpäter zu handeln ſein.

Nicht genügen für eine Beſchränkung der Haftung kann dagegen, wie das oft zu geſchehen pflegt, ein bloßer Aufdruck auf ausgegebene Garderobemarken, durch den die Beſchränkung bezweckt werden ſoll, wenn nicht, z. B. durch Anſchlag, beſonders darauf aufmerkſam gemacht wird; dies Vorgehen des Unternehmers würde, wie eine Reichsgerichtsentſcheidung vom 27. 5. 1921[73]) mit Recht ausführt, gegen Treu und Glauben verſtoßen. Wie ſchon mehrfach erwähnt wurde, iſt zum Abſchluß eines V. Vs. außer der Übergabe der Sache vor allem die zum Abſchluß eines jeden Vertrages erforderliche Einigung notwendig, die ſich in dieſem Falle auf die Haftungsbeſchränkung mitbeziehen muß. Nimmt der Beſucher von der Haftungsbeſchränkung Kenntnis, ohne etwas dagegen einzuwenden, ſo kommt der Vertrag durch konkludentes Verhalten zuſtande, die Einigung iſt dann vorhanden. Iſt die Beſchränkung aber in einer Weiſe aufgedruckt, daß ſie nur ſchwer zu leſen oder leicht überſehen werden kann, ſo verſtößt dieſe Beſchränkungsart gegen Treu und Glauben und iſt nichtig, die Haftung beſteht dann in vollem geſetzlichen Umfange weiter. Es kann dem Beſucher nicht zugemutet werden, daß er ſich genau über den Inhalt des Aufdrucks auf der Garderobemarke orientiert, ganz davon abgeſehen, daß er bei der Schnelligkeit, mit der ſich die Garderobeabgabe in den meiſten Fällen abzuwickeln pflegt, auch gar nicht in der Lage dazu iſt. Der Unternehmer würde alſo ohne Rückſicht

[73]) In S e u f f. Arch. S. 48 49.

auf die Beſchränkung für den Verluſt oder die Beſchädigung von eingelieferten Sachen aufzukommen haben.

Alle in den Garderoberäumen eines Theaters, Hotels, oder eines ähnlichen Unternehmens angeſtellten Aufſichtsperſonen ſind als Hilfsperſonen des Unternehmers anzuſehen, für deren Handlungen er einzuſtehen hat, ohne Rückſicht darauf, ob ſie als ſeine Angeſtellten auf Grund eines beſonderen Dienſtvertrags die Garderobe bedienen, oder als ſelbſtändige Pächter den Garderoberaum übernommen haben, es ſei denn, daß den Benutzern der Garderobeablage durch Anſchlag oder in ſonſtiger Weiſe bekanntgegeben iſt, daß ſie die ſelbſtändigen Pächter des Garderobebetriebes ſind. Andernfalls gelten ſie dem Publikum gegenüber als Vertreter und Erfüllungsgehülfen des Unternehmers. Regelmäßig darf das Publikum nämlich, das die Abmachungen zwiſchen dem Betriebsinhaber und dem Garderobehalter nicht kennt, annehmen, daß es den V. V. durch Vermittlung des Garderobehalters mit dem Betriebsinhaber, der auch die Garderobeeinrichtung eingerichtet hat, abſchließt. Wenn das Innenverhältnis nicht hervortritt, muß der Betriebsinhaber, auch wenn tatſächlich eine ſelbſtändige Führung des Garderobebetriebs vorliegt, nach Treu und Glauben die zwiſchen dem Inhaber des Garderobebetriebs und dem Benutzer des Garderoberaumes geſchloſſenen V. Ve. als ſeine eigenen Rechtsakte gelten laſſen (vergl. § 164 I S. 2), hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, daß der Beſucher von Hotels, Theatern uſw. damit rechnen müſſe, daß derartige Betriebe meiſtens verpachtet ſeien. Das Publikum kann mangels einer Bekanntmachung unmöglich in jedem Falle wiſſen, in welchem Vertragsverhältnis Betriebsinhaber und Garderobehalter ſtehen [74]). Richtiger Anſicht nach müſſen die in der Garderobe angeſtellten Hilfsperſonen auch entſprechend der Verkehrsauffaſſung als vom Betriebsinhaber ermächtigt gelten, ſämtliche Empfangshandlungen vorzunehmen, die ein Garderobebetrieb gewöhnlich mit ſich zu bringen pflegt. Tatſächlich iſt doch die

[74]) Vergl. vor allem R. G. in J. W. 1924, S. 95 und die von Prof. Opet hierzu gem. Ausführungen, J. w. Recht 1924 Nr. 976 Leipz. Z. 1920, S. 63; D. J. Z. 1919, S. 941; R. G. 97, S. 169; R. G. 105, S. 203, Recht 1920 Nr. 383.

Sachlage rechtlich nicht anders zu behandeln, als es im § 56 HGB. hinsichtlich der in einem Laden oder offenen Warenlager angestellten Personen geschieht. Der Betriebsinhaber muß dementsprechend alle Rechtsakte gegen sich gelten lassen, welche seine Angestellten innerhalb ihrer üblichen Tätigkeit abschließen. Eine Einschränkung einem Dritten gegenüber ist nur gültig, wenn sie diesem bekannt ist, oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein mußte [75]). Wie wir oben sahen, kann der Verwahrer kraft § 696 S. 1 BGB., wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rückgabe der hinterlegten Sache verlangen; ist dagegen eine Zeit bestimmt, so kann er gemäß Satz 2 des § 696 die Rückgabe nur fordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den uns interessierenden Fällen pflegt stets, wenn auch nur stillschweigend, eine Zeit bestimmt zu sein, denn der Besucher eines Theaters, eines Hotels usw. will seine Überkleidung während der Zeit seines Aufenthaltes bis zu seinem Weggange in Verwahrung geben, dieser Zeitpunkt muß als für die Rücknahme bestimmt angesehen werden. Der Verwahrer kann also entsprechend Satz 2 des § 696 vorzeitige Rückgabe der hinterlegten Sache nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes fordern. Infolgedessen ist die in der Entscheidung des R. Gs. vom 11. 3. 1924 [76]) vertretenen Auffassung zu teilen, der zufolge ein V. V. als für die Dauer der festlichen Veranstaltung geschlossen angesehen werden muß, wenn anläßlich eines in einem Theater stattfindenden Festes Kleidungsstücke in der Kleiderablage abgegeben werden, und nach welcher der Vertrag nicht dadurch beendet wird, daß die Gäste von dem Unternehmer, der die Garderoberäume gegen Morgen schließen will, aufgefordert werden, alle noch in der Kleiderablage befindlichen Sachen abzuholen und diese in einem anderen Raume unterzubringen, mit dem Hinweis darauf, daß die weitere Verantwortung dafür abgelehnt werde. Da es sich hier entsprechend dem oben Gesagten um einen V. V. handelt, bei dem als Zeitpunkt der Rücknahme der Schluß des Festes als bestimmt zu

[75]) Staub, Kom. z. HGB., 12. Aufl. § 56 Anm. 3; s. auch Hans. R. Z. Bd. 1921 Seite 844.

[76]) S. Warn., J. d. E. 1924, S. 87 § 696; Warn. Rspr. 23/24 Nr. 122.

gelten hat, so ist eine derartige Erklärung des Betriebsinhabers, da ein wichtiger Grund nicht vorliegt, belanglos, seine Haftung dauert dessen ungeachtet bis zum Schlusse des Festes weiter.

Zuzustimmen ist dem R. G. auch in der Frage, die in diesem Zusammenhange Berücksichtigung finden muß, und die in dauernder Rechtsprechung von ihm bejaht wird ob die Unmöglichkeit der Zurückgabe an den Eigentümer von dem Betriebsinhaber zu vertreten ist, wenn dieser einem Betrüger auf falsche unrichtige Marken die Überkleider seiner Besucher aushändigt, und er im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme nicht beweisen kann, daß er bei der Markenausgabe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat [77]). Mit Recht zeiht das R. G. einen Unternehmer, der Marken, die nicht zulänglich gekennzeichnet sind, für seine Garderobeablage benutzt, der Fahrlässigkeit. Eine unzulängliche Kennzeichnung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer öfters die Farben der Blocks wechselt und die Marken mit Hilfe eines verstellbaren Gummistempels mit seinem Firmenaufdruck versieht. Diese Maßnahmen genügen nicht, denn die Beschaffung von Blocks in verschiedenen Farben bietet für einen Betrüger gar keine Schwierigkeiten, derartige Blocks sind in den meisten Papierhandlungen ohne weiteres für jedermann käuflich. Ebensowenig kann der Aufdruck der Firma mit einem Gummistempel genügen, da verstellbare Gummistempel vielfach im Gebrauch sind. Bei der großen Begehrtheit von Garderobestücken und der großen Gefahr der Verwechselung unechter Marken mit echten muß vielmehr der Unternehmer zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Garderobemarken, die nach ihrer Beschaffenheit die Bedeutung von Legitimationspapieren haben, so gestalten, daß eine Unterschiebung unechter Garderobemarken durch besondere Unterscheidungsmerkmale erheblich mehr erschwert ist, und die in der Garderobe angestellten Personen in der Lage sind, sofort zu erkennen, ob die ihnen bei der Abforderung von Kleidungsstücken vorgelegten Marken von ihnen ausgegeben worden sind. Diese Verpflichtung des Unternehmers gegenüber den Benutzern der Garderobeanlage beruht

[77]) Vergl. R. G. 105, 80; Recht 1924 Nr. 1341 Leipz. Z. 1923 S. 600.

gleichmäßig auf der Obhuts- und Rückgabepflicht des Verwahrers (§§ 688, 695 BGB.) Der Unternehmer kann sich auch nicht damit entschuldigen, wie dies in einem Prozeß vor dem O. L. G. Dresden [78]) in einem ganz ähnlich liegenden Fall von dem Beklagten versucht wurde, daß er darauf hinweist, daß die Verwendung derartiger Marken durchaus üblich sei und sich gleichartige Unternehmen seit Jahren gleicher Marken bedient hätten, ebensowenig, wie es stichhaltig erscheinen kann, wenn dem Kläger entgegengehalten wird, er habe den V. V. gerade unter Entgegennahme dieser Garderobemarken abgeschlossen und mithin sich mit der Verwendung eines so unzulänglichen Legitimationspapieres einverstanden erklärt. Diese Einwendung ist zwecklos. Bei der Schnelligkeit, mit der sich die Garderobeabgabe meistens abzuwickeln pflegt, und bei dem Drängen gleichzeitiger und vorzeitiger Garderobeableger ist der Hinterleger gar nicht in der Lage, bei der Hingabe der Garderobe Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Ausgestaltung der Garderobemarken anzustellen. Ein derartiges Ansinnen würde gegen Treu und Glauben verstoßen und könnte ihm nicht zugemutet werden [79]).

Wie wir oben sahen, ist die Hauptpflicht aus dem V. V. die Pflicht, die hinterlegte Sache aufzubewahren; hiermit ist naturgemäß eine Erhaltungspflicht im gewissen Umfange verbunden; ist dadurch der Verwahrer aber auch verpflichtet, die Sache zu versichern? Grundsätzlich ist eine dahingehende Verpflichtung des Verwahrers abzulehnen. Mit Recht weist Dröstling [80]) darauf hin, daß der Hinterleger ebensogut in der Lage sei, seine Sachen unter Versicherung zu bringen wie der Verwahrer. Da eine gesetzliche Regelung der Frage nicht bestehe, komme für den Regelfall eine Versicherungspflicht des Verwahrers nicht in Frage. Das HGB. stehe in ganz ähnlichen Rechtslagen auf gleichem Standpunkt. So werde z. B. im § 390 Abs. 2 HGB. der Kommissionär für Unterlassung der Versicherung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes nur dann für verantwortlich erklärt, wenn er Anweisung erhalten habe, die Versicherung zu bewirken, das gleiche gelte nach § 407 HGB. für den Spediteur

[78]) S. Entschg. vom 3. 5. 21 in Seuff. Arch. Bd. 77 Seite 47.

[79]) S. die eben zitierte Entschdg. des O. L. G. Dresden. (Anm. 78).

[80]) In Zeitschr. f. d. ges. Vers. Wiss., Bd. 13 S. 819.

und nach § 417 HGB. für den Lagerhalter. Entſprechend iſt in unſerem Falle eine Verſicherungspflicht nur anzunehmen, wenn ein beſonderer Auftrag zur Verſicherung erteilt wurde. Unter Umſtänden kann auch eine ſtillſchweigende Erteilung anzunehmen ſein, wann das aber der Fall iſt, wird ſich meiſt nur ſchwer feſtſtellen laſſen und kann nur von Fall zu Fall entſchieden werden, wobei u. U. Handelsgebräuche eine ausſchlaggebende Rolle ſpielen können. Kommt man nach Prüfung der Sachlage im gegebenen Falle zur Annahme, daß ein Auftrag, wenn auch nur ſtillſchweigend, zur Verſicherung erteilt iſt, ſo kann die Verſicherung in der Form der direkten Stellvertretung geſchloſſen werden, da ja der Auftraggeber die Koſten zu tragen hat. Den gleichen Standpunkt vertritt das RGR.-Kommentar [81]), das die Verſicherungspflicht des Verwahrers mit dem Hinweis auf § 390 Abſ. 2 HGB. ablehnt, wenn ſie nicht wenigſtens den Umſtänden nach als ſtillſchweigend vereinbart anzuſehen iſt.

Wen trifft nun beim V. V. im Falle des Eintritts einer Beſchädigung oder eines Verluſtes die Beweislaſt? Dieſe beſtimmt ſich infolge des Fehlens beſonderer geſetzlicher Vorſchriften beim V. V. nach den allgemeinen Grundſätzen. Maßgebend iſt hier § 282 BGB., der beſtimmt, daß derjenige, der durch Unmöglichkeit der ihm ſelbſt obliegenden Leiſtung befreit zu ſein behauptet, beweiſen muß, daß ſeine Leiſtung unmöglich geworden iſt, und daß er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Verwahrer hat demgemäß als Schuldner, wenn die Garderobe nicht von ihm zurückgegeben werden kann, weil ſie geſtohlen oder während der Zeit der Verwahrung beſchädigt worden iſt, dies zu beweiſen und außerdem, daß die Unmöglichkeit der Rückgabe bezw. die Beſchädigung nicht von ihm zu vertreten iſt. Kann der Verwahrer dieſen Beweis nicht erbringen, ſo haftet er, und zwar, da es ſich in den weitaus meiſten Fällen um entgeltliche Verwahrung handelt, für jeden Schaden, wobei allerdings zu berückſichtigen iſt, daß ein etwaiger Liebhaberwert gemäß § 253 GBG. keine Berückſichtigung finden kann, und ebenſo, daß der Unternehmer, wenn das geſtohlene oder beſchädigte Kleidungsſtück einen ungewöhnlich hohen Wert ver-

[81]) Zu § 688, 3 Seite 823.

körpert, ohne daß die Beſchaffenheit bemerkbar war oder dem Verwahrer angezeigt wurde, nur ſoweit haftet, als der Wert der untergegangenen oder beſchädigten Sache für innerhalb des Bereiches der Wahrſcheinlichkeit lag.

Die Feſtſtellung des Umfangs der Schadenerſatzpflicht iſt überhaupt in den hier zu behandelnden Fällen meiſt ſehr ſchwierig. In den weitaus meiſten Fällen wird es ſich nämlich nicht um neue, ungebrauchte Kleidungsſtücke handeln, ſondern um getragene und bereits abgenutzte. Es erhebt ſich ſomit die Frage, ob der Verwahrer dem Hinterleger neue Kleider verſchaffen oder nur den Gegenwert der getragenen erſetzen muß. Im allgemeinen iſt der Geſchädigte nach den Grundſätzen der Naturalreſtitution gemäß § 249 BGB. in dieſelbe Lage zu verſetzen, in welcher er ſich ohne das ſchadenſtiftende Ereignis befunden hätte. Daß es ſich dabei nicht um Wiederherſtellung genau des früheren tatſächlichen Zuſtandes, in dem ſich der Erſatzberechtigte befunden hat, handeln kann, liegt in der Natur der Dinge, denn genau derſelbe Zuſtand wird ſich in Wirklichkeit überhaupt nicht herſtellen laſſen, weil ſich Geſchehenes nicht ungeſchehen machen laſſen kann. Es muß daher beim Erſatz des Vermögensſchadens für den Regelfall genügen, wenn der herzuſtellende neue Zuſtand nur wirtſchaftlich dem früheren entſpricht[82]).

Dabei iſt aber in Betracht zu ziehen, daß nicht nur der gemeine objektive Verkaufswert der Sache maßgebend ſein kann, ſondern der Wert, den die Sache für den Geſchädigten nach deſſen Verhältniſſen hat; denn würde nur der objektive Verkaufswert erſetzt, ſo könnte dieſer ſehr gering ſein, der Geſchädigte hätte aber vielleicht das Kleidungsſtück noch längere Zeit getragen, es iſt ihm alſo nicht nur die Verkaufs-, ſondern auch die Gebrauchsmöglichkeit entzogen[83]). Die Frage des Umfanges der Schadensersatzpflicht wäre beſeitigt, wenn dem Geſchädigten ein gerade gleichwertiges, getragenes Kleidungsſtück beſorgt werden könnte. Ganz davon abgeſehen, daß das faſt nie möglich ſein wird, iſt es ihm aber auch nicht ohne weiteres zuzumuten, ein von einem

[82]) Vergl. auch RG. 77, 101; 83, 147; RGR. Komm. zu § 249, 1; Plank, zu § 249, 2d.

[83]) Staudinger II, 1 zu § 251, 3a Plank zu § 251, 2.

anderen schon getragenes Kleidungsstück zu übernehmen. Das abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstück kann demnach nicht anders ersetzt werden, als daß ein neues an seine Stelle tritt[84]). Ob der Geschädigte selbst in der Zwischenzeit ein neues Kleidungsstück erworben hat, ist unerheblich, weil er ja auch wünschen kann, zwei derartige Kleidungsstücke zu besitzen, daraus kann der Beklagte für sich kein Recht herleiten[85]). Wohl kann es aber zweifelhaft erscheinen, ob der Beschädigte, der eine neue Sache anstatt der gebrauchten erhält, nicht dadurch ungerechtfertigt bereichert wird, sodaß der auf diese Weise erlangte Vermögensvorteil mit der Bereicherungsklage gemäß § 812 BGB. vom Ersatzleistenden herausgefordert werden könnte. Richtiger Ansicht nach ist das aber nicht der Fall. Wenn eine abgenutzte Sache beschädigt worden, oder verloren gegangen ist und durch neue Stoffe wieder hergestellt oder ersetzt wird, so braucht der Ersatzberechtigte einen evtl. dadurch erlangten Vorteil nicht herauszugeben, denn ein solcher Anspruch läßt sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht herleiten. Namentlich scheitert wie Oertmann[86]), der im übrigen allerdings anderer Ansicht ist, mit Recht hervorhebt, die Erhebung eines Bereicherungsanspruches nach § 812 ff. BGB., da wir auf Grund des Wortlauts von § 249 BGB. dem Kläger auch in den hier interessierenden Fällen ungeschmälerte Naturalherstellung zu gewähren haben, daran, daß für die Bereicherung des Ersatzberechtigten in der dazu nötigen Vorschrift der „rechtliche Grund" vorhanden, die Bereicherung somit nicht ungerechtfertigt ist. Der Geschädigte hat ja ein Recht auf Ersatz bezw. Reparatur, die sich in den weitaus meisten Fällen eben nur mit neuem Stoff ausführen läßt. Übrigens sind besondere Vorschriften über die Behandlung des Unterschieds zwischen alt und neu bei der Schadensbereicherung nur in den §§ 710, 872 HGB., die von der großen Havarie und Seeversicherung handeln, und in den §§ 86, 141 Abs. 2 Vers. Vertr. Ges. enthalten, sie sind in diesen Fällen, in welchen den anderen

[84]) O. L. G. Braunschweig in Recht 1912, Nr. 2636; O. L. G. Hamburg vom 20. 10. 13 in O. L. G. 28 S. 54.

[85]) S. auch O. L. G. Braunschweig v. 3. 12. 20 in O. L. C. 41, S. 124.

[86]) Vorteilsausgleichung Seite 235 und in Bl. f. Rechtsanw. Bd. 76 Seite 784.

Teil kein Verſchulden trifft, auch berechtigt. Das BGB. hat dagegen derartige Vorſchriften nicht aufgenommen, man muß dementſprechend annehmen, daß das BGB. den Unterſchied zwiſchen neu und alt nicht berückſichtigt wiſſen will. Dieſer Standpunkt läßt ſich für die unter das BGB. fallenden Tatbeſtände der Schadenserſatzpflicht und namentlich gerade für die Fälle des täglichen Lebens auch durchaus rechtfertigen. Der Einwand Oertmanns[87]), der erklärt, unmöglich könne es, das ſei trotz Fehlens einer beſonderen Beſtimmung im BGB. mit Sicherheit zu behaupten, geduldet werden, daß der Erſatzberechtigte durch Wahl der Naturalherſtellung als Schadenserſatzform ſich auf Koſten des Gegners in einer über den Zweck des Schadenserſatzes hinausgehenden Weiſe bereichere, ſeinem Vermögen auf Koſten des Beſchädigers ein Plus zuführe, das er ohne das ſchädigende Ereignis nicht erlangt haben würde, und der infolge deſſen, da hier eine Abrechnung nicht ſtattfinden könne, verlangt, daß der Kläger dem Beklagten einen der Wertdifferenz von neu und alt entſprechenden Betrag erſtattet, kann nicht ausſchlaggebend ſein. Dieſer Auffaſſung muß vielmehr entgegenhalten werden, und das iſt m. E. von ausſchlaggebender Bedeutung, daß, wenn der Beklagte den Unterſchied zwiſchen neu und alt herauszahlen müßte, ihm eine Ausgabe aufgezwungen würde, die er ſonſt nicht gemacht hätte, und die ihm unter Umſtänden ſehr ſchwer fallen kann. Dieſer Zwang wäre äußerſt unbillig, da der Geſchädigte inſoweit er einen Schadenserſatzanſpruch hat, unſchuldig an dem Schaden iſt, wogegen der Schädiger, der regelmäßig nur bei ſchuldhafter Schadenszuführung haftet, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn ſich der Schaden nur mit einer Bereicherung des Geſchädigten erſetzen läßt[88]).

Eine Erſtattungspflicht wird man billigerweiſe nur dann annehmen müſſen, wenn ſich nachweiſen läßt, daß der Beſchädigte tatſächlich erheblichen Gewinn erzielt hat, wenn z. B. der abhanden gekommene Mantel bereits ſo ſchadhaft war, daß ſchon ein neuer vor dem Diebſtahl bei dem Schneider beſtellt war. Hatte andererſeits das Kleidungsſtück nach ſeiner Beſchaffenheit überhaupt

[87]) S. Vorteilsausgleichung S. 235 ff.

[88]) S. auch Recht 1912 Nr. 2636, 1919 Nr. 1973; O. L. G. 28. S. 54, 41 S. 124.

keinen allgemeinen Verkaufswert mehr, hätte sich der Geschädigte aber noch einige Zeit damit beholfen und es noch längere Zeit getragen, so muß ihm auch dieser persönliche Wert ersetzt werden, der allerdings nur sehr schwer feststellbar sein wird. Aber hier bleibt ja für den Richter als Handhabe für die Feststellung des Schadens noch § 287 Z. P. O., nach dem der Richter in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung aller Umstände ex aequo et bono nach freier Überzeugung festzustellen hat, wie hoch sich der individuelle Schaden beläuft[89]).

Zum Schluß bleibt noch zu erwähnen, daß immer zu prüfen ist, ob nicht ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten vorliegt, d. h. ob der Geschädigte die Entstehung des Schadens mit verursacht, oder die ihm mögliche Abwendung des Schadens verabsäumt bezw. es unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, wobei ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder der Gehilfen, deren sich der Geschädigte in der fraglichen Angelegenheit oder zur Pflege des geschädigten Gutes bedient hat, wie sein eigenes in Betracht zu ziehen ist. Wird ein solches mit Verschulden festgestellt, so würde gemäß § 254 BGB. die Ersatzpflicht des Unternehmers dadurch teilweise beseitigt oder ganz ausgeschlossen.

§ 2

Haftung der Unterrichtsanstalten.

Nach diesen Bemerkungen über den Verwahrungsvertrag im allgemeinen, die besonders auch, um Wiederholungen zu vermeiden, vorauszuschicken waren, wenden wir uns nunmehr der Erörterung einiger besonderer Fälle zu, und zwar soll zunächst die Haftung der Unterrichtsanstalten für die den Schülern bezw. Hörern in den Anstaltsräumen abhanden gekommen oder beschädigten Kleidungsstücken behandelt werden.

Während aus der Vorkriegszeit hinsichtlich dieser Frage kaum Entscheidungen existieren, wird sie in der Rechtsprechung nach dem Kriege immer wieder Gegenstand von Prozessen der Hörer bezw. der Eltern der Schüler gegen die Anstaltsverwaltung.

[89]) Vergl. Staudinger II, 1 Anm. 3 zu § 251; Stein, Kom. zur Z. P. O. § 287 Anm. 4; R. G. R. Kom. § 251 Anm. 3.

Nichts ist ja auch erklärlicher, als daß die Geschädigten von dem Unternehmer der Anstalt Schadloshaltung zu erlangen suchen, wogegen es andererseits nicht wunder nehmen kann, daß der Unternehmer, dem damit eine finanzielle Belastung zugemutet wird, die mit seinem bildungspolitischen Absichten nur in sehr lockerem Zusammenhange steht, dieser Inanspruchnahme zu entgehen sucht. Da eine gesetzliche Regelung dieser Frage nicht erfolgt ist, der Interessengegensatz aber dauernd besteht, sind immer wiederkehrende Prozesse über diese Frage unvermeidlich. Tatsächlich läßt sich auch mangels gesetzlicher Bestimmung eine allgemein gültige, alle Zweifel ausschließende und beiden Teilen gerecht werdende Antwort auf diese Frage nicht geben, es ist immer von Fall zu Fall zu entscheiden, die Tatbestände des einzelnen Falles müssen den Ausschlag geben.

Soll im folgenden nun versucht werden, wenigstens einige allgemein gültige Grundsätze aufzustellen, so muß gleich zu Anfang darauf hingewiesen werden, daß von einer Haftung der Anstaltsverwaltung überhaupt nur insoweit die Rede sein kann, als es sich um Kleidungsstücke handelt, die notwendiger und üblicherweise mit in die Anstalt gebracht und abgelegt werden. Auf andere Sachen, die je nach dem Belieben einzelner Schüler mitgebracht werden, kann eine evtl. in Frage kommende Haftung nicht ausgedehnt werden. Wollte man die Haftung auf solche Sachen erstrecken, so würde dies im Hinblick auf den hohen Wert, den Kleidungsstücke im allgemeinen verkörpern, eine Verpflichtung bedeuten, die der Anstaltsverwaltung billigerweise nicht zugemutet werden könnte.

Wollen wir die Frage der Haftung der Unterrichtsanstalten für in den Anstaltsräumen abhanden gekommene und beschädigte Kleidungsstücke einer rechtlichen Beurteilung unterziehen, so ist zunächst einmal festzustellen, welche Rechtssätze hier überhaupt Anwendung finden müssen, ob öffentlich rechtliche oder privatrechtliche, ist doch die rechtliche Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse für den Haftungsgrund maßgebend, vor allem für die Frage, ob eine vertragliche Haftung in Betracht kommt.

Noch vor wenigen Jahren stand die Rechtsprechung und das Schrifttum fast allgemein auf dem Standpunkt, das zwischen

den Unterrichtsanstalten und den Schülern bezw. Hörern bestehende Rechtsverhältnis sei rein öffentlich-rechtlicher Natur und zwar sowohl bei Volksschulen als auch bei höheren Lehranstalten und Hochschulen[1]. Infolgedessen nahm man an, eine privatrechtliche vertragliche Haftung dieser Anstalten bei Diebstählen komme nicht in Frage, sondern die Haftung regele sich nur nach den §§ 31, 89, 823 BGB.[2]. Neuerdings hat man diesen Standpunkt aber verlassen, wenn es auch nicht an Stimmen fehlt, die die eben erwähnte Auffassung weiter vertreten, und nimmt an, daß bei dem zwischen Anstalt und Schülern geschlossenen sogen. Schulvertrag, soweit nicht öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, die Grundsätze des Privatrechts Anwendung finden müssen[3]. Die Berechtigung dieser Ansicht wird auch vom R. G. anerkannt, wenn auch m. W. keine Entscheidung speziell über diese Frage besteht, so mißt es doch z. B. dem öffentlichen Beamtenverhältnis privatrechtliche, nach Analogie des Dienstvertrags zu berücksichtigende Wirkungen bei[4], und wendet ebenso bei der auf gerichtliche Anordnung erfolgten Niederlegung von Gegenständen bei Gericht die Regeln des Verwahrungsvertrags an[5]. Ich schließe mich dieser Meinung an, m. E. ist sehr wohl für die Möglichkeit für die Annahme privatrechtlicher Beziehungen zwischen Unterrichtsanstalt und Hörern bezw. Schülern gegeben. Gegenstand der Leistung dem Hörer bezw.

[1] Vergl. u. a. Kraft i. Preuß. Verw. Bl. 37, 255; 39, 448; L. G. Berlin II in K. G. Bl. 1919, S. 41 ff.

[2] Vergl. vor allem Kraft, a. a. O., aber auch Oertmann, in Ges. u. R. 1920, Seite 121.

[3] Vergl. u. a. O. L. G. Rostock in O. L. G. 41, 118; K. G. im Zentr. Bl. f. Unterr. Verw. v. 20. 8. 21., Heft 17, Delius, im Preuß. Verw. Bl. Bd. 45 Seite 451, ders. in Recht 1920, S. 34 ff.; L. G. Bielefeld im Preuß. Verw. Bl. 45, S. 309; L. G. Frankfurt a/M. im Zentr. Bl. f. Unterr. Verw. 1922 Heft 17, vergl. weiter speziell f. höhere Schulen Meinzolt in Bl. f. Rechtspfl. in Bayern 17. Jahrgang 1921, S. 32 ff.; O. L. G. Rostock v. 12. 3. 02 in Seuff. Arch. Bd. 58 S. 56; Recht 1919, Sp. 264, Kohler, Lehrbuch des Bürg. Rechts II, 1, § 143 S. 283, II; Dernburg, Schuldverhltn. § 349 Anm. 6; Staudinger II, 2 Vorbem. IV, 1b zu § 611 ff. u. a. m.

[4] Vergl. R. G. 63, 430.

[5] Vergl. u. a. bes. R. G. 51. 219, weiter aber auch die in § 11 dieser Abhandlung zitierten Entscheidung, im übrigen Graff in Zentr. Bl. für Gem. Verw. Jahrgang 1925 Nr. 6 Sp. 173, I.

dem Schüler gegenüber ist vor allem Darbietung von Unterricht, also eine Dienstleistung, wohingegen der andere Teil, wenigstens bei höheren Schulen, zur Zahlung eines besonderen Schulgeldes verpflichtet ist. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Anstalt und Hörer bzw. Schüler höheren Lehranstalten sind daher die Grundzüge des Dienstvertrags (§ 611 ff. BGB.) anwendbar. Die Schüler von Volksschulen nehmen in dieser Hinsicht eine besondere Stellung ein, wodurch sich allein schon die im folgenden getrennte Behandlung der Haftung der Hoch- und höheren Schulen einerseits und der Volksschulen andererseits rechtfertigt.

Wenden wir uns zunächst also der Betrachtung der Haftung der Hoch- und höheren Schulen zu. Der Zweck der gesonderten Betrachtung wird sich, soweit das nicht ohne weiteres aus dem eben angegebenem Grunde erhellt, aus den folgenden Ausführungen ergeben. Eine Haftung der Unterrichtsanstalten, oder besser gesagt, des Staates bzw. bei höheren Schulen auch der Stadt zur Ersatzleistung kann entweder nach dem Rechtsgrunde des Vertrags oder des Delikts in Frage kommen.

Betrachten wir vorweg kurz die Haftung aus Delikt, weil dieser Grund der Haftung hinsichtlich unserer Frage nur in seltenen Fällen geltend gemacht werden kann und noch seltener zum Ziel führen wird. Es könnte zunächst eine Haftung aus § 839 BGB. in Frage kommen. Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht aus diesem Gesichtspunkte ist außer den allgemeinen Voraussetzungen, wie ursächlicher Zusammenhang usw., die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten oder Angestellten des Staates (Abs. 2). Als Amtspflicht könnte im vorliegenden Falle nur eine entsprechende Aufsichtspflicht in Betracht kommen. Dem Leiter der Anstalt liegt die allgemeine Aufsichtspflicht über den gesamten Anstaltsbetrieb und die mit diesem Anstaltsbetrieb im Zusammenhang stehenden Einrichtungen ob, während für den Pedell nur eine allgemeine Aufsichtspflicht hinsichtlich des Schulgebäudes überhaupt besteht, nicht jedoch eine besondere Pflicht zur Beaufsichtigung der etwa in den Gängen oder in den Garderoben untergebrachten, von den Schülern abgelegten Gegenstände. Ein schuldhaftes — fahrlässiges oder vorsätzliches — Verhalten dieser

ſtaatlichen Organe aus dieſer allgemeinen, ihnen obliegenden Aufſichtspflicht abzuleiten, wird nur ſehr ſelten möglich ſein. Es wird ihnen vor allem niemals zugemutet werden können, bei dem regen Perſonenverkehr, der zu den verſchiedenſten Zeiten des Tages herrſcht, und bei der Unmöglichkeit, die ein- und ausgehenden Hörer bezw. Schüler daraufhin zu kontrollieren, ob ſie ſich im Beſitze widerrechtlich angeeigneter Gegenſtände befinden, die Verantwortung für die Entwendung oder Beſchädigung zu übernehmen. Nur da, wo ein vorſätzliches Verhalten oder eine grobe Fahrläſſigkeit ihrerſeits vorliegt, wird man dieſe Organe für Verletzung ihrer allgemeinen Aufſichtspflicht nach § 839 BGB. verantwortlich machen können, ſo z. B. wenn der Pedell ſeiner Dienſtvorſchrift zuwider die Abſperrung von Zugängen unterläßt, oder, wenn er verſäumt, die Fenſter des Ganges im Erdgeſchoß zu ſchließen, ebenſo, wenn der Leiter offenbare Mißſtände hinſichtlich der Sicherheit des Anſtaltsgebäudes unabgeſtellt läßt [6], zumal, wenn er beſonders darauf aufmerkſam gemacht iſt. Aber auch in dieſen Fällen wäre immer ein mitwirkendes Verſchulden der Schüler nach § 254 BGB. zu berückſichtigen.

Außer dieſer beſonderen aus § 839 BGB. entſpringenden Haftung des Staates für die Tätigkeit ſeiner Beamten als Träger öffentlicher Gewalt könnte eine Haftung des Staates bezw. der Hochſchule in ihrer Eigenſchaft als juriſtiſche Perſon für die Handlungen ihrer Vertreter entſprechend §§ 89, 31 BGB. in Betracht kommen. Obwohl dieſe Haftung ſich keineswegs als rein deliktiſche darſtellt, bringe ich ſie wegen des engen Zuſammenhangs mit der eben beſprochenen Haftung im Anſchluß an dieſe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Leiter der Anſtalt für den Bereich der von ihm geleiteten Unterrichtsanſtalt „verfaſſungsmäßig berufener Vertreter" des Staates i. S. von §§ 89, 31 BGB. iſt und die Inanſpruchnahme des Staates aus dem Geſichtspunkte der Haftung nach §§ 89, 31 BGB. für privatrechtliche Handlungen ſeiner Vertreter durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt [7]. Soweit aber eine ſchuldhafte Mitwirkung

[6] S. Meinzolt a. a. O. S. 33.

[7] Meinzolt, a. a. O. S. 32 ff.; R. G. in J. W. 1906, Seite 427.

des Anſtaltsleiters überhaupt in Betracht kommt, kann es ſich in der Hauptſache nur um eine Verletzung der ihm als Träger der öffentlichen Gewalt obliegenden Aufſichtspflicht handeln, abgeſehen von dem Fall, daß er die allgemeine Beaufſichtigung ſeiner Beamten und ihrer Dienſtverrichtungen nicht vorſchriftsmäßig durchgeführt hat, wo die Anſtalt, wenn aus dieſer Nachläſſigkeit ein Schaden erwächſt, auch wenn eine geeignete Perſon zu den Verrichtungen geſtellt iſt, nach § 823 BGB. haftbar iſt. Hierbei iſt aber immer zu berückſichtigen, daß dieſe Überwachungspflicht nicht ſo weitgehend iſt, daß der Leiter die Beamten bei Ausführung ihrer Verrichtungen im Einzelfall perſönlich überwachen muß, ſondern, daß eine allgemeine Beaufſichtigung genügt [8]). Demnach bleibt alſo für die Anwendung der allgemein auf Handlungen des Privatrechts beruhenden Haftung aus §§ 89, 31 BGB. gegenüber der beſonderen auf öffentlich-rechtliche Pflicht ſich gründenden Haftung aus § 839 BGB. kaum Platz. Eine Haftung der Anſtaltslehrer und des Pedells nach §§ 89, 31 BGB. kommt überhaupt nicht in Frage, da dieſe Perſonen nur Hilfsperſonen bezw. Untergebene des Schulleiters ſind, alſo nicht „verfaſſungsmäßig berufene Organe" im Sinne von §§ 89, 31 BGB. Zu erwähnen bleibt noch, daß, ſoweit ausnahmsweiſe eine Haftung aus §§ 89, 31 hier eintritt und es ſich um Hochſchulen handelt, natürlich nicht der Staat haftet, ſondern die Hochſchule ſelbſt, da ſie als Anſtalt des öffentlichen Rechts eigne juriſtiſche Perſönlichkeit beſitzt [9]), während dieſe den höheren Lehranſtalten nach heutigem Recht richtiger Anſicht nach fehlt [10]) im Gegenſatz zum A. L. R., unter deſſen Geltungsbereich auch höhere Lehranſtalten die Eigenſchaft juriſtiſcher Perſonen hatten [11]).

Ein weiterer Haftungsgrund könnte ſich aus der Beſtimmung des § 831 BGB. ergeben, wonach derjenige, welcher einen anderen zu einer Verrichtung beſtellt, zum Erſatze des Schadens verpflichtet iſt, den der andere in Ausführung der Verrichtung

[8]) Anwaltskammer Breslau, Bd. 1916, Seite 20.

[9]) Vergl. u. a. Georg Meyer, Verw. Recht 1. Bd. § 86; R. G. in J. W. 1906 S. 427.

[10]) G. Meyer, a. a. O., § 86.

[11]) Vergleiche A. L. R. § 54, Th. II Tit. II ſiehe dazu auch Urteil d. V. Ziv. Sen. des R. G. v. 11. Juli 1885 in J. W. 1885 S. 287, Zeile 21.

einem Dritten widerrechtlich zufügt (Abs. 1). Die Haftung des Staates bezw. der Hochschule aus § 831 BGB. käme entsprechend dem Wortlaut aus § 831 allerdings nur für die Tätigkeit des Pedells in Frage, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß der Staat bezw, die Hochschule hier insofern weit günstiger gestellt ist, als in den bisher besprochenen Haftungsfällen, weil sie sich unter Umständen bei Vorliegen der nach Satz 2 des § 831 erforderlichen Voraussetzungen durch Führung des Exculpationsbeweises von der Haftung aus § 831 befreien kann.

Endlich käme als Haftungsgrund noch § 832 BGB. in Betracht. Die Anwendbarkeit des § 832 beschränkt sich aber auf den besonderen Fall der Entwendung von Gegenständen durch die Schüler der Anstalt selbst. Hier könnte es sich nur um eine persönliche Haftung der Lehrer handeln, denn dem Leiter der Anstalt könnte es nach der ganzen Organisation des Schulbetriebs niemals zugemutet werden, jeden einzelnen Schüler zu beaufsichtigen. Aber auch diese Haftung dürfte nicht allzuoft praktisch werden. Zwar ist daran festzuhalten, daß die dem Lehrer dem Schüler gegenüber bestehende Aufsichtspflicht — sie ist „Gesetz" im Sinne von § 832 und nicht wie Winter [12]) annimmt, nur Privatrechtsnorm [13]) — nicht nur dem Zwecke der Schulzucht dient, indem die Schule nicht nur den Geist des Kindes wecken und fördern, sondern auch das Kind neben dem Elternhause erziehen, es zu einem manierlichen Betragen anhalten und vor schädigenden Einflüssen bewahren soll [14]), allein diese allgemeine Aufsichtspflicht geht zeitlich und auch räumlich nicht über die vom Lehrer abzuhaltenden Unterrichtsstunden hinaus. Der Hauptzweck der Schule und der Beaufsichtigung von Seiten des Lehrers kann nicht darin gefunden werden, die Schüler von Beschädigungen dritter Personen abzuhalten. Wollte man die Aufsichtspflicht des Lehrers auf den Aufenthalt der Schüler im Schulgebäude überhaupt ausdehnen, so hieße das, die Eigenart der Schulaufsicht völlig verkennen, welche Erzie-

[12]) S. Recht 1902, S. 39.

[13]) Staudinger, zu § 832 II 1a ß, Seite 1771.

[14]) S. Urteil des R. Gs. v. 14. 3. 1907 in R. G. 65 S. 290 ff.

hungspflicht, nicht Polizeipflicht ist [15]). Aus diesem Grunde scheint mir auch die Ansicht Staudingers [16]) als viel zu weit gehend, der den Lehrer ohne weiteres aus § 832 haften lassen will, weil nach § 157 BGB. die Aufsichtsführung nach Treu und Glauben als von ihm vertraglich übernommen zu gelten habe. Ganz davon abgesehen, daß von einer vertraglichen Übernahme gar keine Rede sein kann, da die Anstellung nicht durch Dienstvertrag erfolgt, sondern einen öffentlich-rechtlichen Akt auf Unterwerfung darstellt, durch den einerseits ein Gewaltverhältnis des Staates mit der Pflicht zum Schutze und der Gewährung des zugesicherten Einkommens, andererseits eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht des Beamten begründet wird, würde man damit an den Lehrer Anforderungen stellen, die, wie Oertmann [17]) treffend ausführt „als höchst unbillig und übertrieben" aufs schärfste zurückzuweisen sind, da der Lehrer in der Schule und auf Ausflügen seine Augen einfach nicht überall haben kann. Zu einer anders lautenden Entscheidung könnte man m. E. lediglich dann kommen, wenn auf Grund der Schulordnung durch besondere Verfügung des Anstaltsleiters ein Lehrer z. B. während der Pausen mit der besonderen Führung der Aufsicht über die Schüler betraut ist. Hier käme evtl. eine Haftung nach § 832 in Frage. Immerhin wären auch dann stets die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Für den Pedell ergibt sich keine Haftung aus § 831 BGB., er ist nicht „kraft Gesetzes" zur Beaufsichtigung der Schüler verpflichtet. Eine Haftung der Unterrichtsanstalten aus unerlaubter Handlung kommt somit nur in den seltensten Fällen in Betracht.

Viel näher liegt dagegen die Haftung aus Vertrag. Wie schon erwähnt, wird durch die Aufnahme von Schülern in eine höhere Lehranstalt bezw. die Immatrikulation der Studie-

[15]) Meinzolt, a. a. O. S. 32 ff.; Winter, a. a. O. S. 39; Rademann, S. 23; Goldmann-Lilienthal, S. 904, Anm. 21; a. Ansicht Gumbinner in D. J. Z. 1901, S. 430; Urt. d. R. G. vom 14. 3. 1907 in R. G. 65, S. 290 ff. und v. 13. 2. 08 im Recht 1908, S. 199 ff.; vom 24. 2. 10 im Recht 1910 Nr. 1578; Urt. d. K. G. v. 18. 11. 05 in D. J. Z. 06, S. 544 ff.

[16]) Zu § 832, II, 1 aß.

[17]) Bem. I a zu § 832, 3. bis 4. Aufl. S. 1096.

renden ein Rechtsverhältnis geſchaffen, auf das, ſoweit nicht öffentlich-rechtliche Grundſätze in Frage ſtehen, wie z. B. die Beſtimmung, daß bei Erfüllung gewiſſer Bedingungen jedermann bezw. jeder, der eine entſprechende Vorbildung genoſſen hat, zugelaſſen werden muß, die Grundſätze des Privatrechts anzuwenden ſind. Es handelt ſich um einen ſogen. Schulvertrag — eine Bezeichnung, die auch im folgenden beibehalten werden ſoll — Inhalt deſſen verpflichtet ſich die Anſtalt in erſter Linie, ihren Hörern bezw. Schülern Unterricht zu erteilen bezw. erteilen zu laſſen, wogegen die Schüler zur Zahlung einer beſtimmten Vergütung verpflichtet ſind, wobei es unerheblich erſcheinen muß, daß das Schulgeld den tatſächlichen Leiſtungen der Anſtalt in keiner Weiſe entſpricht. Der privatrechtliche Charakter des Vertrages geht nicht dadurch verloren, daß das Schulgeld die Eigenſchaft einer nach öffentlichem Recht geſchuldeten Abgabe, und zwar die der Gebühr für die Benutzung der Anſtalt hat [18]), ſodaß für ſeine Beitreibung öffentlich-rechtliche Normen maßgebend ſind [19]), denn das iſt für die Frage, nach welchen Grundſätzen ſich die Verpflichtung der Anſtalt beſtimmt, nicht maßgebend, ebenſowenig wie es ausſchlaggebend ſein kann, wenn ſich die Beſucher der Anſtalt einer beſtimmten Schulordnung unterwerfen müſſen. Andererſeits ſpricht für die privatrechtliche Natur des Vertrages, daß zum Beſuch kein öffentlich-rechtlicher Zwang beſteht, wie bei Volksſchulen, ſondern, daß es dem Einzelnen freiſteht, ob er eine ſolche Anſtalt beſuchen will oder nicht, zumal ſich die Hörer, und meiſt auch die Schüler nicht mehr im ſchulpflichtigen Alter befinden.

Fragt man nach der rechtlichen Struktur des privatrechtlichen Schulvertrages, der ja keine eigene, geſetzliche Regelung gefunden hat, ſo wird man, da als Hauptzweck die Unterrichtserteilung als Dienſtleiſtung anzuſprechen iſt, auf ihn die Grund-

[18]) S. Gg. Meyer, V. R. 1. Bd. § 86; R. G. 53, 183; 58, 31; Pr. O. V. G. im Zentrbl. f. d. geſ. Unterr. Verw. in Preußen vom 5. Jan. 1922 Bd. 64, Heft 1; Recht 1922 Nr. 1306 Sp. 287.

[19]) Geſ. und Recht Bd. 1919, S. 41; R. G. 18, S. 174; Seuff. Arch. Bd. 58, S. 56.

ſätze des Dienſtvertrages anwenden müſſen [20]). In dieſem Vertrage verpflichtet ſich die Anſtalt nun aber nicht nur zur Erteilung von Unterricht, ſondern auch zu gewiſſen Nebenleiſtungen, die zur Erreichung dieſes Hauptzwecks dienen oder erforderlich ſind, ſo hat ſie z. B. für den Aufenthalt der zu Unterrichtenden geeignete, den Bedürfniſſen entſprechende Räumlichkeiten, die auch geſundheitlich den nötigen Anforderungen entſprechen, zur Verfügung zu ſtellen [21]); ſie hat aber auch, wie wir unten noch ſehen werden, die Pflicht, Vorſorge zu treffen, daß Räume oder Gelegenheiten gegeben ſind, daß die Schüler ihre während des Unterrichts nicht nötigen Kleidungsſtücke, wie z. B. Kopfbedeckungen, Überzieher, Gummiſchuhe, Regenſchirme uſw. mit einiger Sicherheit unterbringen können. Man wird daher nicht fehl gehen, den Schulvertrag als einen beſonders gearteten Dienſtvertrag aufzufaſſen.

Bevor wir jedoch auf die aus dieſem Schulvertrag ſich ergebende Haftung eingehen, ſoll geprüft werden, ob nicht beſonders dadurch, daß die Schüler aufgrund der Schulordnung faſt allgemein verpflichtet ſind, ihre Überkleidung während des Unterrichts außerhalb der Dienſträume auf dem Flur etc. abzulegen, ein beſonderer Verwahrungsvertrag zwiſchen Anſtalt und Schüler zuſtande kommt, zumal eine Haftung aus V. V. auf den erſten Blick als das Nächſtliegendſte erſcheint.

Bei näherer Prüfung dieſer Frage ſehen wir aber ſofort, daß eine Haftung aus Verwahrungsvertrag keineswegs in Betracht kommt. Wie wir ſchon oben in § 1 dieſer Abhandlung ſahen, kann von einem Verwahrungsvertrag nur dann die Rede ſein, wenn die Pflicht zur Aufbewahrung der übergebenen Sachen den einzigen und ausſchließlichen Inhalt des Vertrages bildet, während, wenn die vertragsmäßige Verpflichtung zur Aufbewahrung die rechtliche Folge eines dem Verwahrungspflichtigen eingeräumten, das Weſen des Vertrags beſtimmenden Rechts iſt

[20]) So auch Salomon in Rundſch. f. Gem. Beamte 18. Jahrg. Nr. 17 S. 283 ff. Meinzolt. a. a. O. S. 32 ff., O. L. G. Roſtock v. 12. 2. 02 in Seuff. Arch. Bd. 58 S. 56; Staudinger II, 2 Vorbem. IV, 1 b zu § 611 ff. Recht 1919 Sp. 264; Delius a. a. O. S. 34 ff.; O. L. G. Hamburg v. 26. 9. 19 in Recht 1920 Nr. 62 u. a. m.;

[21]) Salomon a. a. O. S. 283 ff.; O. L. G. Roſtock a. a. O.

(so beim Leihvertrag) oder, wenn sie nur im rechtlichen Zusammenhange, wie in unserem Falle, mit einer Verbindlichkeit steht, die der Verwahrungspflichtige übernommen hat und die als Hauptverbindlichkeit den juristischen Charakter des Vertrages bestimmt, die Annahme eines Verwahrungsvertrags ausgeschlossen bleibt. Diesen Gedanken im Gesetz auszusprechen, wie es in früheren Gesetzen tatsächlich geschehen ist [22], wäre deshalb unnötig und bedenklich, weil es sich hierbei um einen „allgemeinen rechtswissenschaftlichen, der Sanktion durch das Gesetz nicht bedürfenden Grundsatz handelt, welcher durch einen derartigen speziellen Ausspruch nur verdunkelt würde" [23]. Wäre schon aus diesem Gesichtspunkte heraus die Annahme eines besonderen V. V. nicht angängig, so wird sie zur Unmöglichkeit, wenn wir bei weiterer Erörterung der Frage sehen, daß es überhaupt an den Wesenserfordernissen für den Abschluß des Vertrages fehlt. Wesentlich für den Abschluß eines jeden Vertrags ist zunächst einmal die in der Übereinstimmung der beiderseitigen Willenserklärungen hinsichtlich der sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten bestehende Einigung. Diese liegt nicht vor. Die Anstalt kennt in unserem Falle nicht einmal ihren Kontrahenten, sie weiß nicht, wem die einzelnen Gegenstände, welche die Hörer bezw. Schüler abgelegt haben gehören. Sie, die als Vertragspartei des V. Vs. angesehen werden soll, enthält sich überhaupt jeder Mitwirkung an dem Akte der Hinterlegung, sie stellt lediglich den Schülern eine zur Ablage der Kleidung geeignete Vorrichtung zur Verfügung, ebenso wie alle ihre übrigen Einrichtungen zur Benutzung dargeboten werden. Ebensowenig, wie daraus, daß Schulkindern die allgemeine Aufsichtspflicht übertragen wird, gefolgert werden kann, daß der Wille der Parteien auf Gründung eines besonderen Verwahrungsverhältnisses gerichtet sei [24], ist auch die Annahme berechtigt, es handele sich, wenn die Anstalt Einrichtungen für die Kleiderablage trifft, um eine Aufforderung zum Abschluß von Verwahrungsverträgen im allgemeinen, und es komme der Abschluß

[22] S. Sächs. BGB. § 1262; Dresdn. Entw. Art. 749.

[23] Haidlen, § 658, 3.

[24] S. Urt. des O. L. G. Stuttgart vom 13. 12. 1912 in Württb. Zt. 55. Jahrg. 1913, Nr. 4, Seite 124 ff.

eines ſolchen Vertrages durch tatſächliche Annahme dieſes Angebots zuſtande [25]). Abgeſehen davon, daß eine ſolche Generalofferte einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfte, die nie ſtattfindet, müßte die Anſtalt bezw. der Staat, wenn ſie an die Begründung einer ſolchen Pflicht dächten, falls ſie ſich nicht der Gefahr ſchwerer finanzieller Einbußen ausſetzen wollen, zweifellos für die Übernahme dieſer Pflicht eine beſondere Vergütung verlangen. Eine ſolche Gebühr wird aber in den weitaus meiſten Fällen nicht erhoben, andererſeits kann auch nicht angenommen werden, daß in dem Schulgeld, das ja nicht einmal ausreicht, um als Äquivalent für die gebotene Unterrichtserteilung zu dienen, eine ſolche Gegenleiſtung enthalten iſt. Auch aus der Anſtellung eines beſonderen Wächters läßt ſich nicht ohne weiteres auf den Abſchluß eines Verwahrungsvertrages ſchließen, wenn er nicht zur Empfangnahme und ſpäteren Rückgabe der Kleidung in der Kleiderablage angeſtellt iſt, denn er wird nur im Intereſſe der Schüler bezw. Hörer tätig, keineswegs um einer übernommenen Verwahrungspflicht zu genügen [26]).

Weiter fehlt es aber auch an der zum Abſchluß des V. V. nötigen Übergabe der Kleidungsſtücke. Die Schule erwirbt mit dem Hinaushängen derſelben weder Beſitz an ihnen, noch verliert ihn der Schüler, der weiter über ſie verfügen kann, wenn er auch durch den Unterricht zeitweiſe daran gehindert iſt, auf ſie einzuwirken. Weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend erklärt die Anſtalt ihren Willen, den Beſitz derſelben zu erwerben oder eine beſondere Bewachung zu übernehmen, und dieſer Wille iſt umſoweniger anzunehmen, als die Anſtalt irgendwelche Kontrolle darüber, ob und welche Sachen der einzelne Schüler mitbringt und ablegt, nicht übernimmt [27]). Anders wäre die Rechtslage nur dann, wenn für die Kleiderablage wie z. B. in Theatern uſw. beſondere Aufſichtsperſonen angeſtellt wären, welche die Kleidung in Empfang nehmen und ſpäter zurückzugeben haben. Dann wäre ein V. V. als vorliegend zu erachten, da Einigung und Übergabe vorlägen. Eine derartige Einrichtung wird im

[25]) Enneccerus, I, 2 S. 489; O. L. G. Stuttgart a. a. O.; Meinzolt a. a. O. S. 32 ff.

[26]) So auch Kohler, Lehrb. des bürg. R. II, 1 § 143, S. 383 II.

[27]) O. L. G. Roſtock a. a. O.

Schulweſen aber nur ſelten getroffen ſein, im allgemeinen iſt irgend ein äußerer Vorgang, aus dem zu entnehmen wäre, daß die abgelegte Kleidung von der Verwaltung der Unterrichtsanſtalt in ihren Gewahrſam und ihre Obhut übernommen und nach Schulſchluß wieder in den Gewahrſam der Schüler zurückübertragen werde, nicht vorhanden.

Eine Haftung aus Verwahrungsvertrag kommt demnach, ſo naheliegend ſie auch erſcheinen mag, in den weitaus meiſten Fällen nicht in Frage. Sie greift vollends auch nicht etwa deshalb ein, wie das L. G. Mülhauſen [28]) irrtümlich annimmt, weil der Schüler gezwungen ſei, ſich der Schulordnung, die eine Ablage der Garderobe auf dem Korridor vorſchreibt, zu unterwerfen, und weil die Schulbehörde den Schülern ausdrücklich einen Platz anweiſe, an dem das Aufhängen ſtattzufinden habe. Eine Haftung aus V. V. aus dem Geſichtspunkte des Zwanges zu konſtruieren iſt nicht angängig, wenn auch zugegeben werden mag, daß u. U. die Ausübung eines Zwanges, ſogar ohne Vorliegen eines Vertragsverhältniſſes, den Staat ebenſo erſatzpflichtig machen kann, wie wenn der Schaden durch Fahrläſſigkeit herbeigeführt iſt. So kann z. B. derjenige der durch eine ſtaatliche Eiſenbahnanlage in ſeinem Eigentum beeinträchtigt wird, und dem die ſonſt gegebenen privatrechtlichen Abwehrmittel nicht zu Gebote ſtehen, zu einem Schadenerſatzanſpruch berechtigt ſeien [29]). In dieſem Falle iſt aber von einer ganz anderen Rechtslage auszugehen, die ſich keineswegs auf unſeren Fall übertragen läßt, denn es iſt Vorausſetzung, daß der Zwang zum Vorteil deſſen, der haftbar gemacht werden ſoll, ausgeübt wird, ganz davon abgeſehen, daß der Eiſenbahnbetrieb im öffentlichen Intereſſe geſchieht, demgegenüber private Rechte zurücktreten müſſen. Die Anweiſung eines Platzes zum Aufhängen der Kleidung drückt vielmehr nur, worauf früher hingewieſen wurde, den Willen aus, die abgelegten Sachen in dem Raume zu dulden. Hängt der Schüler ſeine Kleidung an der angewieſenen Stelle auf, ſo iſt die Schule nur zur Duldung des

[28]) In der Entſcheidg. v. 29. 10. 1912 in Zeitſchr. f. deutſch. bürgl. Recht und franz. Ziv. Recht Bd. 23 S. 39.

[29]) O. L. G. Stuttgart a. a. O.

Aufhängens an dieſer Stelle verpflichtet, zu weiter nichts, ſie übernimmt insbeſondere keine Verwahrungspflicht [30]). Darauf hinzuweiſen wäre in dieſem Zuſammenhange noch, daß es praktiſch von gar nicht allzu großer Bedeutung iſt, ob der Staat bezw. die Anſtalt aus V. V. haftet, oder aus anderem ſpäter zu erwähnenden vertraglichen Verhältnis. Die Annahme eines beſonderen V. Vs. wäre in der Hauptſache nämlich nur von Bedeutung für die Verteilung der Beweislaſt, inſofern dann der Beklagte nach § 282 BGB. dartun müßte, daß er die Unmöglichkeit der Rückgabe der Kleidungsſtücke nicht zu vertreten habe, wogegen, wenn kein V. V. als vorliegend erachtet wird, der Kläger einen Haftungsgrund darzutun hat.

Da ein V. V. faſt nie in Frage kommt, iſt die Pflicht der Anſtalt hinſichtlich der Aufbewahrung der von den Schülern abgelegten Sache allein unter dem Geſichtspunkte zu beurteilen, daß es ſich dabei um die Erfüllung einer Nebenverpflichtung aus Dienſtvertrag im oben geſchilderten Sinne handelt; das Maß der Haftung des Staates bezw. der Hochſchule beſtimmt ſich demzufolge nach der allgemeinen Regel der §§ 276, 278 BGB., d. h., ſie haben Vorſatz und Fahrläſſigkeit zu vertreten und für ein evtl. Verſchulden ihrer Erfüllungsgehilfen wie für eigenes aufzukommen. Hierbei bereitet die Löſung der Frage, wann ein fahrläſſiges Verhalten der Anſtaltsverwaltung vorliegt und welche Vorkehrung von ihr getroffen werden müſſen, um ihr den Vorwurf der Fahrläſſigkeit zu erſparen, einige Schwierigkeiten. Allgemein kommt es für den Begriff der Fahrläſſigkeit darauf an, ob der Schuldner die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat oder nicht. Es können ſich im Verkehrsleben ſehr wohl zweckwidrige Verhaltungsgewohnheiten eingebürgert haben, deren Befolgung den Schuldner keineswegs von ſeiner Verantwortung befreien, es iſt vielmehr lediglich zu prüfen, ob der Schuldner die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelaſſen hat oder nicht. Wenn die Schulverwaltung von ihren Schülern verlangt, daß ſie ihre Überkleidung auf den Korridor hinaushängen, ſo hat ſie die Pflicht, Vorkehrungen zu

[30]) So auch K. G. in D. J. Z. Heft 5, 6 27. Jahrg. und hinſichtl. der ſpäter zu beſprechenden Haftung des Arztes R. G. in R. G. 99 S. 31.

treffen, daß die Schüler dies ſicher tun und ihre Sachen nach Beendigung des Unterrichts zurückbekommen können. Die Schaffung einer bloßen Gelegenheit zur Unterbringung könnte richtiger Anſicht nach nur genügen, wenn kein Zwang zur Ablage beſtände, es vielmehr den Schülern freiſtände, wie das früher vielfach üblich war, die Überkleider mit in die Klaſſenräume zu nehmen. Eine andere Auffaſſung vertritt allerdings Meinzolt [31]), der etwa folgendes ausführt:

Der weſentliche Gegenſtand des Dienſtvertrages ſei die Darbietung von Unterricht, dieſe könne der Natur der Sache nach nur in geeigneten Räumen erfolgen, auf etwas weiteres, als die Gewährung des Unterrichts in dieſen Räumen erſtrecke ſich die Pflicht des Staates nicht, insbeſondere ſei es Sache der den Unterricht beſuchenden Schüler, die äußeren Vorbedingungen in ihrer Perſon für Entgegennahme des Unterrichtes zu ſchaffen. Wenn nun die Eigenart des Unterrichts verlange, daß die Unterrichtsräume von allen nicht zum Unterricht gehörigen Sachen freigehalten werden, ſo verbiete die Anſtalt den Schülern mit Recht die Mitnahme ſolcher Gegenſtände in das Unterrichtszimmer, es ſtehe ihnen ja frei, dieſe Gegenſtände überhaupt zu Hauſe zu laſſen oder von der ihnen rein aus praktiſchen Gründen gebotenen Einrichtung zur Aufbewahrung im Schulgebäude Gebrauch zu machen. Dieſe Einrichtung könne als eine rein freiwillige, mit dem weſentlichen Inhalt des Dienſtvertrages nicht unmittelbar zuſammenhängende Leiſtung ſich auf das einfachſte Maß beſchränken, während es Sache der ſie gebrauchenden Schüler ſei, ſie etwa weiteren Bedürfniſſen entſprechend auszugeſtalten. Ich halte dieſe Anſicht für abwegig, gewichtige Gründe für ihre Berechtigung laſſen ſich aus dieſer Begründung nicht erſehen. Nicht Sache der Schüler iſt es, die Vorbedingungen für Erteilung des Unterrichts zu ſchaffen, ſondern der Schulverwaltung, für die dieſe Pflicht, wie wir oben geſehen haben, als Nebenverbindlichkeit aus dem geſchloſſenen Dienſtvertrag entſpringt. Der Verkehr erheiſcht gebieteriſch die ſichere Einrichtung einer Garderobeanlage, wenn ein derartiger Zwang der Schulverwaltung beſteht. Und zwar muß, da die Schüler die diesbezüglichen Befehle befolgen müſſen,

[31]) In Zeitſchr. für Rechtspfl. Bayern 17. Jahrg. 1921, S. 32 ff.

eine besonders scharfe Ausübung der Pflicht zur Sorgfalt von der Schulverwaltung verlangt werden, besonders auch im Hinblick darauf, daß meist hunderte von Mäntel usw. zusammenhängen, die einen hohen Wert verkörpern. Abzulehnen ist aus diesem Grunde auch eine Entscheidung des O. L. G. Breslau[32], welche die Pflicht der Schule lediglich darin erfüllt sieht, daß sie den Schülern für Unterbringung der Sachen einen geeigneten Platz anweist; es sind vielmehr geeignete Vorrichtungen zu treffen, die Diebstähle einigermaßen unmöglich machen, welche Vorkehrungen die Schulverwaltung treffen will, muß ihr überlassen bleiben. Zweifellos ist nicht von ihr zu verlangen, daß sie Einrichtungen trifft, um Diebstähle von Schülern untereinander zu vermeiden, das wäre ein unmöglich zu erfüllendes Ansinnen[33]. Eine Schwierigkeit besteht insofern, als die Schutzvorkehrungen, die bei den Kleiderablagen an für den Besuch von Erwachsenen bestimmten Versammlungsorten, z. B. Theatern, teils den Schulbetrieb stören, teils unverhältnismäßige Kosten verursachen würden und deshalb in Schulgebäuden nicht durchführbar sind, oder billigerweise von der Anstaltsverwaltung nicht verlangt werden können. Im allgemeinen werden die Einrichtungen aber den Erfordernissen genügen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die das Eindringen Unbefugter regelmäßig verhindern, wogegen, wenn der Korridor jedermann zugänglich ist, sogar eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit am Platze wäre[34]. So wird es als für genügend zu erachten sein, wenn Sicherheitsschlösser oder Anschlußketten an den Kleiderhaken angebracht werden[35], wenn die Eingangstüren während des Unterrichts geschlossen gehalten werden, oder wenn der Haupteingang von der Verwaltung so eingerichtet ist, daß er während der Unterrichtsstunden nur von innen geöffnet werden kann[36]. Dagegen würde die Anordnung, daß kein Schüler während der Stunden des Unterrichts die Schule

[32] In O. L. G. Bd. 38, S. 101; Recht Bd. 1919 Nr. 157.

[33] So auch L. G. Halle vom 13. 11. 1919 in Recht 1920, Nr. 569; Graff a. a. O.

[34] Ähnl. auch Salomon a. a. O.; Meinzolt a. a. O.; Delius in Recht 1920, S. 34 ff.

[35] Salomon, Delius a. a. O.; Recht 1919, Sp. 264.

[36] O. L. G. 41, S. 118.

verlaſſen darf, ungenügend ſein [37]), ebenſo dürfte eine Bewachung durch den Schuldiener, wenn er nicht während der Unterrichtszeit von ſeinen ſonſtigen Dienſtobliegenheiten befreit wird, unzweckmäßig erſcheinen[38]). Ob eine beſondere Bewachung der einzelnen Korridore verlangt werden kann, erſcheint mir zweifelhaft, im allgemeinen wird man dies nicht fordern können. Ich halte daher auch die Auffaſſung des Kammergerichts [39]) für zu weitgehend, wonach im Hinblick darauf, daß der Reiz, Kleidungsſtücke zu ſtehlen, beſonders groß iſt, da der Wert durch die Kriegsnot erheblich geſtiegen und ihre Neuanſchaffung ſehr erſchwert ſei, der Schuldiener entweder während der Unterrichtsſtunden von ſeinen Dienſtobliegenheiten befreit werden müſſe, oder eine andere Perſon mit der Bewachung zu betrauen ſei. Ein ſolches Anſinnen an die Schulverwaltung zu ſtellen, ſei es auch nur für anormale Zeiten, hieße den Bogen des Möglichen überſpannen und ginge über das Maß deſſen, was nach Eigenart der Schulgebäude, ihrer Beaufſichtigung und ihrer Abſchließung gegen den Eintritt Unbefugter nach den Erfahrungen des Lebens geboten iſt, hinaus[40]).

Eines beſonderen Eingehens bedarf es in dieſem Zuſammenhang noch auf eine Meinung, die von Meinzolt [41]) vertreten wird, und die auf den erſten Blick ganz einleuchtend erſcheint. Im Einklang mit der hier vertretenen Auffaſſung läßt er unter Ablehnung eines beſonderen Verwahrungsvertrags dem Dienſtvertrag als Nebenverpflichtung die Pflicht entſpringen, für die Aufbewahrung der den Schülern gehörigen Kleidungsſtücke Einrichtungen zu treffen. Nun habe aber, ſo führt er weiter aus, die erwähnte Nebenpflicht tatſächlich eine Verwahrung zum Gegenſtand, die Anſtaltsverwaltung dürfe alſo hinſichtlich der Verwahrung nicht ungünſtiger geſtellt ſein, als das auf Grund eines Verwahrungsvertrages der Fall ſei. Da es ſich hier um eine unentgeltliche Verwahrung handele, beſchränke ſich die Haftung entſprechend der aus unentgeltlichem Verwahrungsver-

[37]) Recht 1919 Sp. 264; — Delius a. a. O.
[38]) S. u. a. Delius a. a. O. Recht 1919 Sp. 264.
[39]) S. u. a. K. G. Bl. 1919 S. 41 und 1921 S. 166.
[40]) So auch O. L. G. 38 S. 101; Recht Bd. 1919 Nr. 157.
[41]) In Zeitſchr. für Rechtspfl. in Bayern 17. Jahrg. 1921 S. 32 ff.

trag entſpringenden auf die Beobachtung der Sorgfalt, die ſie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege. Es ſei mithin eine mildere Haftung am Platze als die gewöhnliche, ſich aus § 276 BGB. ſich ergebende, welche ihre Schranken erſt in der grobfahrläſſigen Außerachtlaſſung der gebotenen Sorgfalt findet ‹§ 277 BGB.›. Ein näheres Eingehen auf dieſe Auffaſſung zeigt jedoch, daß ſie unhaltbar iſt. Eine ergänzende analoge Anwendung der Beſtimmungen über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag iſt nicht möglich. Der Schulvertrag ſtellt ſich als einheitlicher Vertrag dar, der neben der Hauptpflicht zur Unterrichtserteilung als Nebenpflicht eine Verwahrungspflicht zum Gegenſtand hat. Dieſe Tatſache kann aber, gerade weil die Pflicht zur Verwahrung einer Nebenverpflichtung entſpringt, nicht genügen, den rechtlichen Charakter des Grundvertrages umzumodeln. Für die rechtliche Beurteilung eines Vertrags iſt immer das Recht des Grundvertrags maßgebend, alſo in unſerem Falle das des Dienſtvertrags. Außerdem ergeben ſich aus dem Schulvertrag, wie wir ſchon geſehen haben, noch andere Verpflichtungen, nicht nur die Sorge für die abgelegten Kleidungsſtücke; in Betracht kommt vor allem die Pflicht der Anſtalt, die Räume in ſanitärer und baulicher Beziehung in einem für den Zweck geeigneten Zuſtand zu halten, für Heizung und Beleuchtung zu ſorgen uſw. Wollte man der Anſicht Meinzolt's folgen, ſo würde man entſprechend auch im Falle einer ſich aus dieſen Verpflichtungen ergebenden Haftung etwaige im BGB. vorhandene, als näher liegend erſcheinende Sonderbeſtimmungen analog anwenden müſſen. Der Vertrag wäre ſomit in einzelne Teile zu zerlegen, für deſſen Unterteile jedesmal andere Vorſchriften anzuwenden wären, wodurch ein großes Durcheinander verurſacht würde, und was als ganz unmöglich erſcheinen muß. Weiter iſt nicht einzuſehen, warum ausgerechnet in der Sorge für die abgelegte Kleidung eine unentgeltliche Leiſtung zu erblicken ſein ſoll, während für alle anderen Nebenverpflichtungen in dem äußerſt niedrig gehaltenen Schulgeld eine hinreichende Gegenleiſtung liegen ſoll. Die Schulverwaltung hat ſomit hier ebenſo wie in allen übrigen Fällen entſprechend der allgemeinen Beſtimmung der §§ 276, 278 für Vorſatz und Fahrläſſigkeit einzuſtehen, eine Haftungs-

beſchränkung auf nur grobfahrläſſiges Handeln iſt nicht am Platze.

Ein Anſchlag, daß die Schule für den Schaden nicht haftet, ſchließt entſprechend den früheren Ausführungen die Haftung angeſichts der Zwangslage, in der ſich der Schüler befindet, nicht aus; ein Haftungsausſchluß tritt erſt dann ein, wenn der geſetzliche Vertreter des Schülers bezw. der volljährige Schüler anerkannt hat, daß er mit dieſem Haftungsausſchluß einverſtanden iſt. Es wird ſich daher empfehlen, in der vom Vater zu unterſchreibenden Schulordnung den Ausſchluß der Haftung beſonders aufzunehmen [42].

Wenden wir uns nunmehr der Beurteilung der Rechtslage zu, die ſich für Volksſchulen ergibt. Eine vertragliche Haftung kommt für ſie nicht in Frage. Die Möglichkeit der Annahme eines Vertrages ſcheidet von vornherein aus. Der Beſuch der Volksſchule beruht auf geſetzlichem Zwang, der allgemeinen Schulpflicht, er erfolgt damit ganz unabhängig vom Willen der Schüler bezw. der Eltern. Die Gewährung des Unterrichts entſpringt der der Schulpflicht gegenüberſtehenden Verpflichtung des Staates [43]. Seit der gänzlichen Aufhebung des Schulgeldes bei Volksſchulen fehlt es an jeder noch ſo beſcheidenen Gegenleiſtung des Schülers, alles, was der Staat dem Schüler an perſönlichen und ſachlichen Leiſtungen bietet (Unterricht, Unterkunft uſw.), gewährt er auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung.

Dagegen hat hinſichtlich der außervertraglichen, beſonders aus unerlaubter Handlung entſpringenden Haftung für die Volksſchule genau dasſelbe zu gelten, wie für Hoch- und höhere Schulen. Die Haftung des Staates aus unerlaubter Handlung muß dem Volksſchüler im ſelben Maße zugute kommen, ſie darf ſich nicht etwa deshalb auf ein geringeres Maß beſchränken, weil es ſich beim Schulbeſuch nur um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten handelt [44]. Auch kann der Anſtaltsleiter nicht durch ſeine Anſtaltsordnung die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts über die Schadenserſatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen ausſchließen; die Anſtalt iſt deshalb ſchadenserſatzpflichtig,

[42] So Graff a. a. O. Sp. 176.
[43] So auch Salomon a. a. O.
[44] S. Schlesw. Holſt. Anz. Bd. 1912, S. 266.

auch wenn sie dem Schüler gegenüber durch Vertrag oder durch Anstaltsordnung die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen hat [45]). Ein mitwirkendes Verschulden der Schüler muß auch hier gemäß § 254 BGB. Berücksichtigung finden, da § 254 auch bei einer Haftung aus unerlaubter Handlung zur Anwendung kommt [46]), wie er richtiger Ansicht nach überall dort Platz greifen muß, wo bei der Entstehung eines Schadens zugleich den Geschädigten ein Verschulden trifft [47]).

§ 3.
Haftung der Theaterunternehmungen.

Unter Theaterunternehmungen i. S. dieses Abschnitts soll nicht nur das Theater höheren Ranges, welches als Kunststätte dazu berufen ist, mit Hilfe der mimischen Kunst die Werke bedeutender Dichter und Komponisten der Allgemeinheit zugängig zu machen, und welches so zur Volksbildung beiträgt, verstanden werden, sondern auch die Theater niederen Ranges, die in der Hauptsache der Unterhaltung dienen, und die Lichtspielunternehmen.

Der durch Lösung einer Eintrittskarte abgeschlossene Theaterbesuchsvertrag, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, ein bestimmtes Werk in angekündigter Besetzung zu bestimmter Zeit darzustellen oder zu Gehör zu bringen bezw. einen Film vorzuführen, ist ein Werkvertrag i. S. der §§ 631 ff. BGB. [1]). Er hat in erster Linie die Teilnahme an der betreffenden Vorstellung zum Gegenstand, daneben entspringen ihm naturgemäß noch andere Verpflichtungen, wie z. B. die Darbietung eines Platzes im Theaterraum und vor allem bei Unternehmen, in denen ein Zwang zur Ablage der Garderobe besteht, die Pflicht zur Schaffung einer Garderobenanlage, in welcher die Besucher ihre mitgebrachten Kleidungsstücke sicher unterbringen können. Die beim Theaterbesuchsvertrag dadurch, daß der Besucher genötigt wird, seine Überkleidung abzulegen, entstehende Zwangslage, ist

---

[45]) Hatscheck § 59, IV, O. L. G. Dresden in Seuff. Arch. 67, Nr. 126; Graff, a. a. O., Sp. 176.

[46]) Vergl. u. a. Staudinger, Vorbem. zu § 823 ff. VII, S. 1689.

[47]) R. G. 57, S. 66; Gruch. Beitr. Bd. 47, S. 405.

[1]) S. D. J. Z. Bd. 1919, S. 941.

eine ähnliche wie bei dem Schulvertrag, dem, wie wir oben sahen, ebenfalls eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung einer einigermaßen sicheren Garderobeablage entspringt. In unserem Falle sind jedoch höhere Anforderungen an den Unternehmer zu stellen, denn die Gefahr des Diebstahls ist in einem Theater eine ungemein viel größere, als in der Schule, besonders im Hinblick darauf, daß das Theater von Personen besucht wird, die den verschiedensten Gesellschaftsschichten entstammen und meist einander völlig fremd sind. Den Besuchern kann nicht zugemutet werden, für ihre Sachen selbst zu sorgen, einmal wären sie bei der bestehenden Zwangspflicht dazu ganz außer Stande, zum anderen wäre das Risiko, welches sie dadurch übernehmen müßten, ein viel zu großes und für sie untragbar. Die Pflicht zur Schaffung einer Garderobenablage als Nebenverpflichtung aus dem Werkvertrage besteht ohne Rücksicht auf die Art des Unternehmens, wenn eine Zwangspflicht zum Ablegen der Überkleidung außerhalb des Theaterraums vorliegt. Aus diesem Grunde lehne ich eine Entscheidung des O. L. G. Karlsruhe [2]) ab, welche den Unternehmer nicht für abhanden gekommene und verwechselte Stücke haften lassen will, wenn ein Theater niederen Ranges lediglich eine Kleiderablage (ohne Aufsichtspersonen, Markenausgabe u. dergl.) zur Verfügung stellt, auch dann nicht, wenn die Mitnahme in den Zuschauerraum verboten ist. Wenn ein derartiges Verbot der Mitnahme besteht, ist es mit der Einrichtung einer bloßen Kleiderablage nicht getan, in diesem Falle sind höhere Anforderungen an den Unternehmer zu stellen.

Die Unternehmer tragen meist von allein den eben geschilderten, besonderen Umständen Rechnung, indem sie die Obhut für die abgelegte Garderobe durch Schaffung besonderer Räume, die zur Ablage derselben dienen und unter Aufsicht von eigens zu diesem Zwecke angestellten Garderobefrauen stehen, übernehmen. Damit haben sie ihrer Verpflichtung aus dem Werkvertrage Genüge getan. Hieraus entspringt aber für sie außer der Haftung aus dem Werkvertrage, zumal sie für dieses Entgegenkommen ein Entgelt verlangen, welches ihnen in Anbetracht

[2]) Vom 28. 5. 1919 in O. L. G. Bd. 40, Seite 324; Recht 1920 Nr. 3347.

dessen, daß es sich bei den ins Theater mitgebrachten Kleidungsstücken meistens um wertvollere Sachen handelt, die einen großen Wert verkörpern, ohne weiteres zugestanden werden kann, noch eine besondere Haftung aus V. V. Die von ihnen verlangte Gebühr wird von ihnen sehr oft in die Eintrittspreise eingerechnet, in manchen Fällen wird jedoch von ihnen auch ein besonderes Garderobegeld erhoben. Wird das Entgelt für die Verwahrung der Sachen der Theaterbesucher bei der Lösung der Eintrittskarte mit entrichtet, so kommt ein Vorvertrag hinsichtlich der eingebrachten Überkleidung zustande, durch den für den Besucher der Anspruch begründet wird, sie bei der Kleiderablage des Theaters hinterlegen zu dürfen, welcher also einen Verwahrungsvertrag zum Gegenstande hat [3]). An der Zulässigkeit der Annahme eines derartigen Vorvertrages ist, obwohl der Vorvertrag im BGB. nicht erwähnt ist, nicht zu zweifeln, da die zum Abschluß eines Vertrages nötigen Erfordernisse vorliegen, und der Vertrag hinreichend genau bestimmt ist. Weigert sich die Garderobefrau die Garderobe anzunehmen, so kommt der Unternehmer in Schuldnerverzug und ist nach § 286 BGB. schadensersatzpflichtig, denn er ist kraft des Vorvertrages zur Annahme der Sachen verpflichtet [4]). Der eigentliche V. V. kommt erst zustande, wenn der Besucher von seiner Befugnis zur Ablage der Kleidung Gebrauch machend, die Kleidung abgibt. Und zwar ist immer ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag als vorliegend zu erachten. Unzweifelhaft ist das für den Fall, daß die Theaterverwaltung eine besondere Garderobengebühr erhebt, aber auch dann wird Entgeltlichkeit anzunehmen sein, wenn sie nur eine Erhöhung des Eintrittsgeldes eintreten läßt. Ihre Erklärung ist nämlich nach Wortlaut und Inhalt so auszulegen, wie sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157 BGB.) verstanden werden muß; objektiv kann sie aber nur als Einladung zum Abschluß eines entgeltlichen Verwah-

[3]) Siehe auch Entschdg. des R. Gs. vom 4. 12. 23 in Warn. J. d. E., Bd. 1924 zu § 688, Seite 87.

[4]) S. Urt. des R. Gs. vom 16. 1. 20 in Warn. Rspr. Bd. 1920, S. 98, Nr. 77; Warn. Jahrb. d. Entschdg. Bd. 1920 zu § 688; s. auch Warn. Kom. § 688, I, Seite 1118; a. A. K. G. in Leipz. Z. 1920, S. 62; D. J. Z. 1919, S. 941.

rungsvertrags aufgefaßt werden, auf den subjektiven Willen kann dabei keine Rücksicht genommen werden[5]. Der Unternehmer hat dementsprechend im allgemeinen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn er infolge einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit außer Stande ist, die in der Garderobe eingelieferten Sachen herauszugeben (§§ 688, 276 BGB.), und hat entsprechend für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen (§ 278 BGB.). Ihn trifft die Darlegens- und Beweislast (§ 282 BGB.), wenn er behauptet, die Herausgabe sei ihm schuldlos unmöglich geworden, und er wird nur dann befreit, wenn er dartun kann, daß die Kleidungsstücke auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt abhanden gekommen seien. Es genügt daher nicht die Behauptung, die Garderobe sei ständig von einer Garderobefrau bewacht gewesen[6]; der Unternehmer kann sich auch nicht durch den Nachweis der Rückgabe an den Inhaber einer falschen Marke entlasten, er muß vielmehr gerade, weil die Sachen an einen Unberechtigten ausgehändigt wurden, dartun, daß er die erforderlichen Vorkehrungen zur Rückgabe an den Abforderungsberechtigten getroffen hat[7]. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß die baulichen Verhältnisse des Theaters eine Kleiderablage, die zulänglich sei und vor Verlusten schütze, nicht gestatte, seine Haftung wird nicht dadurch vereinbarungsgemäß beseitigt, daß die Theaterbesucher, trotzdem sie die mangelhafte Einrichtung sahen, die Kleider zur Aufbewahrung übergeben haben[8].

Eine andere Entscheidung ist lediglich dann zu fällen, wenn der Unternehmer nur einen Raum zur Kleiderablage zur Verfügung stellt, ohne daß äußerlich die Übernahme z. B. durch Abgabe von Garderobemarken gekennzeichnet wird, oder daß eigene Aufsichtspersonen vorhanden sind. Voraussetzung ist aber,

[5] Anwaltk. Breslau 1918, S. 44; Urteil des O. L. G. Dresden vom 3. 5. 1921 in Seuff. Arch. Bd. 77, S. 47; s. w. J. W. 1924 Nr. 12, S. 212; O. L. G. 43, S. 116; Warn. Rspr. Bd. 1923, S. 67 zu § 688.

[6] J. W. 1924 Nr. 12, S. 212; O. L. G. 43, S. 116.

[7] R. G. 105, S. 81 ff.; Warn. Rspr. 1923 zu 688, S. 67; s. auch die in § 1 dieser Abhandlg. gem. Ausführungen hinsl. dieser Frage.

[8] Entschdg. d. O. L. G. Breslau v. 19. 4. 18 in Warn. Jahrb. d. Entschd. 1919, S. 91 zu § 688.

daß kein Zwang zur Abgabe der Überkleidung beſteht, ſondern daß der Beſucher die Sachen mit in den Zuſchauerraum nehmen kann. In dieſem Falle übernimmt der Unternehmer keinerlei Obhutspflicht über die mitgebrachten Sachen, ſie bleiben im Beſitz der Beſucher. Wenn dieſe auch während einer gewiſſen Zeit gehindert ſind, auf ſie einzuwirken, ſo iſt doch die Trennung von den Sachen eine freiwillige. Der Unternehmer haftet hier, wenn er die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln getroffen und ſeiner Aufſichtspflicht genügt hat, ſo, wenn er z. B. die Zugangstüren zum Theater während der Vorſtellung ordnungsmäßig geſchloſſen gehalten hat, überhaupt Vorkehrungen getroffen hat, daß unberechtigte Perſonen nicht ins Theater eindringen können, nicht, da eine höhere Aufſichtspflicht nicht von ihm verlangt werden kann.

Trotz Einrichtung eines Garderoberaumes und Anſtellung von eigens zur Beaufſichtigung berufenen Garderobefrauen, trotzdem die Theaterverwaltung auf dieſe Weiſe die Verwahrung der Kleidungsſtücke übernommen hat, ſucht ſie vielfach die ſich aus der Übernahme der Verwahrung ergebende Haftung einzuſchränken, indem ſie entweder gleich bei Löſung der Eintrittskarte oder, wie es meiſt zu geſchehen pflegt, durch Anſchlag an den einzelnen Garderobeanlagen darauf hinweiſt, daß ſie einen Erſatz wertvoller Kleidungsſtücke z. B. Pelzſachen ablehne oder auf eine beſtimmte Haftungsſumme beſchränke. In § 1 dieſer Abhandlung wurde bereits darauf hingewieſen, daß im allgemeinen gegen derartige Haftungsbeſchränkungen nichts einzuwenden ſei, andererſeits wurde aber auch ſchon erwähnt, daß bei Theatern und anderen Betrieben mit gewiſſer Monopolſtellung anders zu entſcheiden ſei, daß hier diesbezügliche Beſtimmungen in den meiſten Fällen richtiger Anſicht nach rechtsungültig ſeien [9]). Dies muß immer gelten, wenn das Publikum gezwungen iſt, ſeine Überkleider an der Garderobe abzugeben, derartige Haftungsbeſchränkungen, welche die Theaterverwaltung dem das Unternehmen beſuchende Publikum aufzudrängen ſucht, verſtoßen nach der beſonderen Sachlage gegen die guten Sitten. Das Publikum, welches das Theater beſucht, legt ſeine Überkleidung nicht nur aus Bequemlichkeit ab, ſondern es tut dies aus einer

[9]) A. A. allerdings R. G. in Hanſ. G. Z. Bd. 1924, Beibl. 71.

Zwangslage heraus, weil niemand vor Ablegung seiner Überkleidung in den Zuschauerraum gelassen wird.

All dies kommt in erhöhtem Maße für Theater höheren Ranges in Betracht. Diese besitzen als Kunststätten eine gewisse Monopolstellung und dürfen diese dem kunstliebenden Publikum gegenüber nicht dadurch mißbrauchen, daß sie dieses beim Besuch des Theaters in die Gefahr bringen, bei einem eventuellen Abhandenkommen seiner abgelegten Kleidungsstücke garnicht oder doch nur in ganz unzulänglicher Weise entschädigt zu werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß niemand ins Theater zu gehen brauche, daß jedermann, der sich nicht diesem Zwang und der Gefahr bei einem Verlust unzulänglich entschädigt zu werden, aussetzen wolle, jederzeit auf den Besuch einer Theatervorstellung verzichten könne. Dieser Standpunkt ist für eine Kunststätte, wie sie das Theater höheren Ranges, welches dem Publikum nicht nur angenehme Stunden bereiten, sondern auch zu seiner Bildung beitragen will, bildet, unhaltbar. Außerdem ist bei der Entscheidung unserer Frage zu berücksichtigen, daß die Besucher von Theatern höheren Ranges sich zum großen Teil aus Personen aus den höheren Gesellschaftsschichten zusammensetzen, man beim Theaterbesuch nicht gerade die schlechteste Garderobe anzuziehen pflegt, im übrigen auch für finanziell nicht besonders gut situierte Besucher das Tragen eines wertvolleren Pelzes oder Pelzmantels, vor allem in der Winterzeit zum Schutze gegen Kälte nicht einen unnötigen Luxus darstellt. Es würde also, wenn man es zulassen wollte, daß die Theaterverwaltung den Ersatz von Pelzsachen ablehnen könnte, die Haftung des Unternehmers fast illusorisch werden.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß Haftungsbeschränkungen im oben erwähnten Sinne bei Theatern höheren Ranges nichtig sind.

Zu einer anderen Entscheidung wird man nur kommen können, wenn es sich um ein Theater niederen Ranges oder ein einfaches Kinounternehmen handelt. Hier muß wohl jeder Besucher damit rechnen, daß die Haftung für kostbare Gegenstände auf ein geringes Maß beschränkt ist, da in dem niedrigen Eintrittspreis, der, da sich die Besucher in der Hauptsache aus Kreisen

der niedrigen Bevölkerungsschichten zusammensetzen, deren Vermögenslage angepaßt ist, ein Äquivalent für die unbeschränkte Haftung nicht gesehen werden kann. Einen völligen Haftungsausschluß halte ich aber auch dann nicht für zulässig.

Nun wird von verschiedener Seite die Ansicht vertreten, daß man auch dann anders entscheiden müsse, wenn der Besucher schon bei Lösung der Eintrittskarte auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen, diese somit zum Inhalte des Theaterbesuchsvertrages gemacht werde. Hier müsse man trotz der Monopolstellung des Theaters dem Unternehmer das Recht zugestehen, dem Vertrag besondere Bestimmungen beizulegen, vor allem sei die Annahme berechtigt, daß beim Abschluß des Vertrages, also bei Lösung der Karte, stillschweigendes Einverständnis über die Geltung der Klausel unter den Parteien herrsche. Erwähnenswert erscheint mir in dieser Hinsicht vor allem eine Entscheidung des O. L. G. Hamburg [10]. Sie steht für den Fall, daß die Beschränkung der Haftung durch Anschlag geschieht, auf dem hier vertretenem Standpunkt, sucht diese Ansicht aber durch den Hinweis darauf zu bekräftigen, daß die Haftungsbeschränkung den Anforderungen von Redlichkeit und Anstand umsoweniger entspreche, als bei Lösung der Eintrittskarte nicht auf die Benachteiligung des Publikums hingewiesen werde, das Publikum vielmehr erst im letzten Augenblick durch Anschlag davon erfahre, wenn ihm nicht wohl zugemutet werden könne, das Theater wieder zu verlassen, um der Haftungsbeschränkung zu entgehen, und wenn es möglicherweise sein Eintrittsgeld nicht mehr erstattet erhalte. Aus dieser Begründung des O. L. G. Hamburg ersehen wir, daß es für den Fall, daß die Haftungsbeschränkung bereits beim Erwerb der Eintrittskarte dem Besucher bekannt geworden ist, die Beschränkung für wirksam hält. Dem ist nicht beizutreten. Die Folge davon wäre, wie Opet [11] mit Recht ausführt, daß ein Theaterbesucher, der ein Theater, dessen Unternehmer die Haftung für die abgelegte Garderobe durch Anschlag beschränkt hat, zum zweiten und öfteren Male besucht, nunmehr auch der Haftungs-

[10] Vom 5. 5. 1923 in J. W. 1924, S. 212 Nr. 12, O. L. G. 43, S. 116, Warn. Rspr. Bd. 23, S. 67 § 688, Hans. R. Z. 23, Nr. 305.

[11] In J. W. 1924, Nr. 12, S. 214 f.

beſchränkung unterläge, denn es wäre ihm ja die Berufung auf ſeine Unkenntnis nicht mehr möglich. Er müßte mithin, wenn der Umſtand, daß er beim Abſchluß des Theaterbeſuchsvertrages von der Haftung wußte, bedeutungsvoll wäre, ſich die Einwendung gefallen laſſen, daß die Haftungsbeſchränkung einen accidentellen Beſtandteil ſeines mit dem Theaterunternehmer vereinbarten Theaterbeſuchsvertrags bilde. Träfe dies zu, ſo würden ſelbſt als unbillig zu kennzeichnende Haftungsbeſchränkungen häufig unerträgliche Benachteiligungen der Theaterbeſucher herbeiführen. Die Anſicht, welche die Zuläſſigkeit der Haftungsbeſchränkung von dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieſer Beſtimmung beim Theaterbeſucher abhängig machen will, muß als inkonſequent abgelehnt werden. Die Unhaltbarkeit derſelben folgt auch aus der Monopolſtellung, die der Theaterunternehmer den Beſuchern gegenüber einnimmt; es kann unmöglich geſtattet werden, daß dem Theaterbeſuchsvertrag durch den Unternehmer ein beliebiger Inhalt gegeben wird. Die von ihm ausgegebenen Offerten ſind vielmehr ohne weiteres ſo auszulegen, daß jedem Theaterbeſucher nach Treu und Glauben mit Rücklicht auf die Verkehrsſitte deren Annahme zugemutet werden kann. Eine Haftungsbeſchränkung, die das den Verhältniſſen entſprechende Maß überſchreitet, iſt, gleichwohl ob ſie vor oder nach Abſchluß des Theaterbeſuchsvertrags bekannt wurde, pro non scripto zu achten [12]). Andererſeits darf der Theaterunternehmer gewiß nicht mit der Gefahr übermäßiger Entſchädigungsanſprüche belaſtet werden. Wenn er die Mitnahme der Überkleidung in den Zuſchauerraum erlaubt, er es dem Publikum überläßt, ob es von dem Garderoberaum richtig Gebrauch machen will oder nicht, alſo keinerlei Zwang auf es ausübt, ſo wird man nichts dagegen einzuwenden haben, wenn er die Verluſtgefahr bis zu einem gewiſſen Grade dem Publikum auferlegt.

[12]) So Opet a. a. O., S. 214 f.

§ 4.

Haftung des Arbeitgebers bezw. Staates oder der Gemeinden für die in den Arbeitsräumen bezw. Dienſträumen abgelegte Überkleidung der Arbeitnehmer, Angeſtellten und Beamten.

In dieſem Abſchnitt ſoll zunächſt die Haftung der gewerblichen Arbeitgeber für die in die Arbeitsräume mitgebrachte Überkleidung ihrer Arbeitnehmer behandelt werden, woran die kürzer zu behandelnde Haftung des Staates bezw. der Gemeinden für die von ihren Angeſtellten und Beamten in den Dienſträumen abgelegte Garderobe angeſchloſſen werden ſoll.

Jeder Arbeitgeber, mag es ſich um einen Dienſtverpflichteten nach BGB. oder einen ſpeziell gewerblichen Angeſtellten oder Arbeitnehmer handeln, wird während der Arbeitszeit ſeine Straßenkleidung ablegen, ſei es, um ſie zu ſchonen und mit beſonderer Arbeitskleidung zu vertauſchen, ſei es, um ſich der Überkleidung deshalb zu entledigen, weil ſie ihm bei ſeiner Beſchäftigung hinderlich iſt. In den weitaus meiſten Fällen wird es nun dem Arbeitnehmer nicht möglich ſein, ſeine abgelegte Kleidung während der Arbeitszeit dauernd zu überwachen. Es erhebt ſich daher die Frage, ob der Arbeitgeber, wenn ſie während dieſer Zeit beſchädigt oder geſtohlen wird, für die Beſchädigung oder den Verluſt von dem Arbeitnehmer haftbar gemacht werden kann. Bevor jedoch dieſe Frage dem heutigen Recht entſprechend beantwortet werden ſoll, erſcheint es bei der großen Bedeutung, die gerade ſie in heutiger Zeit hat, zweckmäßig, ſie zunächſt vom geſchichtlichen Standpunkt aus einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In Rom, wo man ſich zur Erledigung von Arbeiten der Tätigkeit von Sklaven bediente, die nicht Subjekt, ſondern nur Objekt des Arbeitsverhältniſſes waren, die auf der gleichen Stufe wie Laſttiere ſtanden und auch im Falle der Freilaſſung ſich meiſt als Dank für ihre Freilaſſung lebenslänglich zu Dienſtleiſtungen verpflichten mußten, gab es der Sachlage entſprechend noch keinen rechtlichen Schutz für die Arbeitnehmer. Von einem zwiſchen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geſchloſſenen Dienſtvertrag, dem nach heutigem Recht eine Sorge für das körperliche Wohl und evtl. das Eigentum der Arbeiter in der Hauptſache entſpringt,

kann keine Rede sein, da es an dem freiwilligen Abschluß eines solchen Vertrages fehlte, weil der Sklave keinen eigenen Willen hatte. Bei dem Dienstvertrag des römischen Rechts, der locatio conductio operarum, war der Sklave vielmehr nur Gegenstand des Dienstvertrags. Dieser Vertrag ähnelte eher der Sachmiete ⟨locatio conducto rei⟩ als dem Dienstvertrag des heutigen Rechts und wird von Oertmann [1] treffenderweise als „ein Gebrauchsüberlassungsgeschäft hinsichtlich seiner sachlichen Kapitalkraft" bezeichnet. In Rom hatte das Leisten körperlicher Dienste überhaupt etwas Erniedrigendes [2] und wurde von dem freien Römer abgelehnt; er leistete nur Dienste höherer Art ⟨operae liberales⟩ z. B. als Arzt, Advokat und Lehrer, für die aber in den ältesten Zeiten kein Entgelt genommen wurde. Erst in späteren Zeiten konnte er hierfür einen Ehrensold ⟨honorarium⟩, der aber nicht mit der gewöhnlichen Kontraktsklage, sondern mit der extraordinaria cognitio eingeklagt wurde, fordern. Es lag hier ein mandatum vor, das zwar zur Dienstleistung nicht aber auf der Gegenseite zur Zahlung eines Lohnes verpflichtete.

Im deutschen Recht war die Lage der Arbeitnehmer eine günstigere. Hier entwickelte sich der Arbeitsvertrag aus dem Treudienstvertrag, dessen älteste Form die Vasallität, das Treudienstverhältnis zwischen Vasallen und Fürsten war. Diese war eine Selbsthingabe unter eine fremde Gewalt, bei der persönliche Freiheit, Schutz und Unterhalt zugesagt werden mußte und als Gegenleistung Leistung von Arbeit, Gehorsam und Treue versprochen wurde [3]. In dieser Form ist der Vertrag noch ein personenrechtlicher, er wird aber von dem Zeitpunkt an zum Dienst- oder Schuldvertrag, als später anstelle des Schutzes oder neben ihm ein festes Entgelt trat. Im Laufe der Zeiten schwand dann die Auffassung des Arbeitsvertrags als Treudienstvertrag ganz, und der dem späteren Recht und heutigen Arbeitsrecht zu Grunde liegende Schutzgedanke ist ein völlig anderer, der familiäre Charakter, der die Grundvoraussetzung des Treudienst-

[1] Deutsches Arbeitsrecht § 9.

[2] Vergl. Aristoteles Pol. 5, 8, 2; Cicero de off. 1, 42.

[3] S. Oertmann, a. a. O. § 9, S. 38; Gierke, Festschr. f. Brunner 1914, S. 40 ff. und Deutsches Privatrecht III, S. 590 ff.

vertrages bildet, ist ganz verschwunden. Das zeigt sich bereits deutlich im Preuß. A. L. R. vom Jahre 1794, das sich zwar für die Dienstverhältnisse zwischen Landbewohnern und Gutsherrschaft, zwischen Gesinde, Gesellen, Lehrlingen, der Schiffsmannschaft und ihren Arbeitgebern an das bestehende Recht anschloß, für die außerhalb dieser Verhältnisse vorkommenden Verträge aber auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhte. Der dem heutigen Rechte zu Grunde liegende Schutzgedanke hat seine Grundlage in der Lehre des Naturrechts und der Nationalökonomie der Physiokraten und Adam Smiths. Man hielt die bestehenden Gewaltverhältnisse der Arbeitgeber über die wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer für rechtswidrig und wirtschaftlich schädlich und suchte übermäßige Ausnutzung der Arbeiter zu verhindern und die pekuniäre und wirtschaftliche Sicherheit der Arbeitnehmer während Krankheit, Invalidität und Alter, sowie bei sonstigen Wechselfällen des Lebens zu garantieren. Diese Anschauungen machte sich zunächst der Code Civil zu eigen, der die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag aber in der Hauptsache noch freier Parteivereinbarung überläßt. Von einem Schutz des Arbeiters hinsichtlich seines Eigentums ist auch dort noch nicht die Rede.

Das heute *geltende* Recht kennt diesbezügliche Vorschriften ebenfalls nicht, wie überhaupt auch die heutige Gesetzgebung noch verhältnismäßig arm an Schutzbestimmungen für den Arbeitnehmer ist, obwohl während des Krieges und nach der Revolution viel Nützliches in dieser Hinsicht geschaffen wurde. Alle in den geltenden Gesetzen vorhandenen Schutzvorschriften für den Arbeitnehmer befassen sich einzig mit der Erhaltung von Leben und Gesundheit, Religion und Sittlichkeit, ein Schutz des Eigentums ist nicht gewährt, es findet sich dementsprechend auch keine Gesetzesbestimmung, welche die Haftungsfrage bei Diebstählen oder Beschädigungen abgelegter Kleidungsstücke des Arbeitnehmers regelt. Die Bestimmungen, die für einen Eigentumsschutz zunächst in Betracht kämen, begründen entweder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 120 a Gew. O.) oder schaffen lediglich eine vertragliche Leistungspflicht des Arbeitgebers (§ 618 BGB. und § 62 HGB.), die Arbeitsräume und -gegenstände so

einzurichten, daß die Arbeiter ihr Leben und ihre Gesundheit keiner unnötigen Gefahr auszusetzen brauchen; lediglich die Bereithaltung von Räumen zum Umkleiden ist noch als öffentlichrechtliche Pflicht in § 120 b G. O. für gewisse Betriebe vorgesehen. Und wenn in Bundesratsverordnungen zur Gewerbeordnung Bestimmungen über die Unterbringung der abgelegten Arbeiterkleidung getroffen sind, so ist dies auch nur geschehen, zum Schutze der Betriebssicherheit und Gesundheit der Arbeiter, nicht zur Sicherheit ihrer Kleider vor Diebstählen. Andererseits wird nicht bestritten werden können, daß die heutige gewerbliche Entwickelung eine Regelung der Kleiderfürsorge fordert, zumal in größeren Betrieben, in denen hunderte und tausende von Arbeitnehmern beschäftigt werden, überhaupt für den Fall des Zusammenarbeitens vieler, wo die Gefahr von Diebstählen immer groß ist, und wo es sich nicht vermeiden läßt, daß unter den Arbeitern selbst sich unlautere Elemente befinden, die auch nicht davor zurückschrecken, die Kleidung ihrer Arbeitskollegen zu stehlen. Sie folgt aber auch aus den Grundsätzen unseres Rechts, das trotz seines individualistischen Grundzugs den Schutz des Schwachen bezweckt [4]). Gegenüber diesem Bedürfnis, dessen Vorhandensein durch die Zahl und die Zunahme einschlägiger Prozesse, die schon im Frieden nicht selten waren [5]), dauernd bestätigt wird, muß es einigermaßen auffallen, daß sich auch eine vertragliche Regelung nur verhältnismäßig selten findet.

Haben die Parteien selbständig eine Regelung getroffen, so kann die Obhut zunächst auf Grund eines V. Vs. vom Unternehmer übernommen sein, hier richtet sich dann die Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwahrungsvertrages (§ 688).

Meist wird dies aber nicht der Fall sein, sondern der Arbeitgeber wird nur eine Einrichtung zur Verfügung stellen und höchstens mit seinen Arbeitnehmern vereinbaren, daß zur Be-

[4]) Lotmar, Arb. Vertr. Bd. I, S. 644 II, Gew. u. Kfm. Ger. Jhrg. 23, S. 185.

[5]) Vergl. Baum's Handbuch 1. Aufl., S. 62, Nr. 62; s. w. u. a. Gew. u. Kfm. G. Jahrg. 21, Sp. 38 und Jahrg. 23, Sp. 185; R. Arb. Bl. Jahrg. 5, S. 898 u. insbes. Jahrg. 11, S. 303, sowie Jahrgang 16, S. 455.

wachung nur einige Wächter beſtellt werden, die jedoch nicht darauf achten können und ſollen, daß jeder Arbeiter auch nur ſeine eigenen Sachen nach oder während der Arbeitszeit an ſich nimmt, ſondern nur verhindern ſollen, daß unberechtigte Dritte in den Raum, der für die Kleiderablage beſtimmt iſt, eindringen. Unter dieſen Umſtänden kann den Arbeitgeber nicht eine Haftung im gleichen Umfange treffen, wie den Verwahrer beim V. V., vor allem kann er dann nicht in Anſpruch genommen werden, wenn der Diebſtahl von einem Arbeitskollegen des Arbeiters ausgeführt wurde. Hat er dafür geſorgt, daß der Garderoberaum während der Arbeitszeit ſicher verſchloſſen iſt, hat er vereinbarungsgemäß geeignete Wärter zur Aufſicht beſtellt, ſo muß angenommen werden, daß er damit ſeine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, eine Haftung für den Verluſt abhanden gekommener, in dem Raum abgelegter Kleidung trifft ihn dann nicht.

Eine andere Art der vertraglichen Regelung iſt die, den Arbeitern einzig eine Kleiderablage darzubieten, deren Bewachung die Arbeiter ſelbſt übernehmen. Hier kann den Arbeitgeber keine Haftung treffen, wenn er Eingänge und Fenſter feſt verſchloſſen hält, ſodaß ein unbemerktes Eindringen fremder unbefugter Perſonen ſo gut wie unmöglich iſt, ganz läßt ſich dieſe Gefahr natürlich nicht beſeitigen.

Bei all den eben erwähnten Vereinbarungsarten zwiſchen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beſteht aber die Gefahr, daß dem Arbeitnehmer als dem wirtſchaftlichen Schwächeren Bedingungen auferlegt werden, die dieſem gegenüber bis zu einem gewiſſen Grade unbillig ſind. Es muß daher unbedingt Wunder nehmen, daß die Berufsverbände der Arbeitnehmer, die doch wie kein anderer dazu berufen wären, ſich hier nicht ins Mittel legen, und die Intereſſen ihrer Mitglieder nicht wirkſamer vertreten. Allein aus eigener Kraft kann der Arbeitnehmer nichts erreichen, durch die Berufsverbände könnte dagegen leicht eine Klärung dieſer ſtrittigen Frage erreicht werden, indem ſie in den von ihnen mit den Arbeitgebern abgeſchloſſenen Tarifverträgen Vereinbarungen über die Fürſorgepflicht für die Kleidung ihrer Arbeitnehmer mitaufnehmen. Tatſächlich finden ſich in Tarifverträgen derartige Vereinbarungen nur ſelten, und wo aus-

nahmsweise solche vorhanden sind, ist die Regelung äußerst dürftig und unzulänglich. Die Tarifverträge enthalten meistens nur eine Regelung der Arbeitszeit, des Gehaltes, des Urlaubs usw. Der einzige Industriezweig, bei dem sich nennenswerte tarifvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich unserer Frage finden, ist das Baugewerbe. Ich führe hier vor allem den Tarifvertrag der Glaserinnung zu Hamburg und Altona und der Baugewerkschaft Hamburg vom 1. 6. 1923 an, welcher in § 8 folgende Vorschrift enthält: „Falls auf einem Bau kein verschließbarer Raum für die Glaser vorhanden ist, verpflichten sich die Vertragschließenden, die Arbeit nicht eher zu beginnen, als bis ein solcher zur Verfügung steht". Weiter scheint erwähnenswert der Tarifvertrag für Putzer vom 5. 11. 1924, der in § 13 folgendes bestimmt: „Auf jeder Baustelle muß eine gegen Diebstahl gesicherte und den sonstigen tariflichen Vorschriften entsprechende Baubude vorhanden sein". Ähnliche, aber unzureichende Bestimmungen finden sich auch u. a. in § 4 der Lohn- und Arbeitstarife für das Schildmalergewerbe in Hamburg-Altona-Wandsbeck vom 1. 3. 1923 und unter XIV Nr. 4 des Tarifvertrags für die Metallarbeiter vom 4. 5. 1921 und § 11 Abs. 1 des Tarifvertrags für das Zimmermannsgewerbe in Berlin und in den Vororten vom 31. 5. 1919 [6].

Auch in Arbeitsordnungen, die ebenfalls Quelle des Arbeitsrechts sind und gemäß § 78, Nr. 3, 80, 104, IV bis VI des Betriebsrätegesetzes vom Arbeitgeber mit dem Betriebsrat vereinbart werden, findet sich eine derartige Regelung, obwohl auch sie ein gegebener Ort für solche Vereinbarungen wären, nur selten oder in unzulänglicher Weise.

Die Tatsache, daß überhaupt derartige Vereinbarungen getroffen sind, daß die Garderobefürsorge von einzelnen Arbeitgebern auch in kleineren Betrieben tatsächlich geregelt ist, beweist aber zur Genüge, daß eine Verkehrsnotwendigkeit zur Errichtung solcher Einrichtungen besteht. Da Verkehrsnotwendigkeiten aber eines gewissen Rechtsschutzes nicht entbehren können, so erhebt sich die Frage, wie sich eine rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers dieser Art konstruieren läßt.

[6] Sämtl. mitget. von Schroeter, S. 25/26.

Wie wir schon erwähnten ist in den einschlägigen Gesetzen keine ausdrückliche Regelung dieser Frage vorhanden. Die einzige Vorschrift, die eine derartige Verpflichtung andeutet, findet sich in § 15 der vorl. Arbeitsordnung[7], der bestimmt, daß die Wohnung lediger Arbeiter einen verschließbaren Schrank haben solle. Dagegen sind die §§ 618 BGB., 62 HGB., 120 a RGO. für unsere Frage völlig unverwertbar, da sie, wie wir schon sahen, nur dem körperlichen und sittlichen Wohl der Arbeitnehmer dienen; auch die Bestimmungen einiger Nebengesetze gehen in derselben Richtung. Anzuführen sind in dieser Hinsicht u. a. die Bekanntmachung betr. die Einrichtungen und Betriebe der Buchdrucker und Schriftgießer[8] und Bekanntmachung vom 31.7.1887 I, 11: „Kleidungsstücke, die während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren, innerhalb dieser ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn dieselben in verschließbarem oder mit dicht schließendem Vorhang versehenen gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein." Ähnliches wird im § 5 der Bekanntmachung vom 7. 2. 1907 betr. Zigarrenherstellung bestimmt. Vergleiche auch noch § 50, 6 der Seemannsordnung; § 6 Nr. 1 des Hausarbeitsgesetzes; § 17 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 26. 5. 1903 betr. Herstellung von Bleifarben; § 13 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1908 betr. die Herstellung von Bleiakkumulatoren; § 17 der Bekanntmachung vom 16. 6. 1902 betr. die Einrichtung etc. der Bleihütten; § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 22. 10. 1902 betr. die Einrichtung von Roßhaarspinnereien[9].

Beschäftigen sich diese Bestimmungen auch mit dem Schutze der Arbeiterkleidung, so wird durch sie doch ein anderer Zweck verfolgt. Sie wollen den Arbeitnehmer nicht gegen Verlust seines Eigentums durch Diebstahl schützen, vielmehr beruht dieser den Arbeitern gewährte Schutz, wie der oben zitierte § 120 b RGO. auf gesundheitlichen und sittlichen Motiven. Es soll eine Infektion der Arbeiter, besonders in chemischen Betrieben und

[7] In R. Ges. Bl. 1919, S. 11, 1.
[8] R. Ges. Bl. 1908, S. 654 Nr. 349.
[9] S. hierzu Schroeter, S. 12/13.

ſolchen, bei denen größere Staubentwicklungen mit der Fabrikation verbunden ſind, vermieden werden, deshalb die Beſtimmung, daß die Kleidung in Schränken verſchloſſen gehalten werden muß.

Iſt ſomit eine direkte Anwendung der erwähnten Beſtimmungen nicht möglich, ſo fragt es ſich doch, ob nicht durch analoge Anwendung derſelben eine Löſung unſerer Frage herbeigeführt werden kann. Vor allem iſt hier an eine analoge Anwendung des § 618 BGB. zu denken, und in der Tat wird dieſer Weg von verſchiedener Seite als gangbar erachtet. Beſonders zu erwähnen iſt in dieſer Hinſicht die Anſicht Schalhorn's [10]). Er will trotz Schweigen des Geſetzes, „ſoweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart iſt, nach Treu und Glauben im Verkehr und in analoger Anwendung der Vorſchriften des § 618 BGB. über die geſundheitlichen Einrichtungen der Arbeitsräume auch eine gewiſſe Fürſorgepflicht des Arbeitgebers für die notwendigerweiſe abgelegte Kleidung des Arbeiters als durch den Arbeitsvertrag mit übernommen" anſehen, „abgeſtuft nach der Schwierigkeit der Bewachung durch den Arbeiter ſelbſt und nach dem Grade der Gefährdung der Sachen durch mögliche Zugriffe Dritter." Dementſprechend will er dann den Umfang der Haftung nur von Fall zu Fall unter Berückſichtigung des einzelnen Betriebes feſtſtellen, und, je nachdem es ſich um Klein- oder Großbetriebe handelt, eine verſchiedene Haftung eintreten laſſen. Iſt den übrigen Ausführungen Schalhorn's auch beizutreten, ſo muß ihm doch in dem Hauptpunkte widerſprochen werden, m. E. iſt eine derartige extenſive Auslegung bezw. analoge Anwendung der Geſetzesvorſchrift des § 618 BGB. auf unſeren Fall völlig unmöglich. Die Beſtimmung des § 618 BGB. iſt im Allgemeinintereſſe erlaſſen und kann infolgedeſſen auch bei weitgehendſter Analogie keine Anwendung finden. Da ſie nur im Intereſſe der Geſundheit und Sittlichkeit erlaſſen iſt, läßt ſich aus ihr nicht ohne weiteres ein allgemeiner Rechtsſatz dafür herleiten, daß der Arbeitgeber verpflichtet ſein ſoll, ebenſo für das Eigentum ſeiner Arbeitnehmer einzuſtehen. In richtiger Erkenntnis dieſer Sachlage wird denn auch eine analoge Anwendung der Vorſchrift

[10]) In Gew. und Kfm. Ger. Bd. 24, Jahrg. 1918, Sp. 27 ff.

des § 618 BGB. auf die uns interessierenden Fälle von der Praxis und h. M. in der Literatur abgelehnt [11].

Kurz darauf hinzuweisen ist auch, daß eine analoge Anwendung von § 701 BGB. der dem Gastwirt, welcher gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, die Verpflichtung auferlegt, den Schaden zu ersetzen, den der Gast, welcher im Betriebe des Gewerbes aufgenommen ist, durch Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet, völlig ausgeschlossen ist. Die analoge Anwendung des § 701 ist durchaus abwegig; es handelt sich um völlig verschiedene Tatbestände, die absolut keine Ähnlichkeit miteinander haben und in keinerlei Beziehungen zu einander stehen. Praxis und h. M. kommen daher auch durchweg zur Ablehnung dieser Auffassung [12].

Zu verwerfen ist auch eine andere Ansicht, die den Unternehmer hinsichtlich unserer Frage ganz allgemein aus V. V. haften lassen will, auch dann, wenn ein solcher überhaupt nicht besonders geschlossen ist. Dieser Standpunkt ist sehr bedenklich, aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis kann keineswegs geschlossen werden, daß ein solcher stillschweigend gewollt und beabsichtigt ist. Stellt der Arbeitgeber freiwillig einen Raum zur Verfügung, so muß aus diesem Verhalten keineswegs, wie Staub [13] dies tut, bereits angenommen werden, daß er die Obhut über die darin abgelegten Sachen übernehmen will. Der Arbeitgeber macht vielmehr seinen Arbeitern nur ein Angebot, welches auf Benutzung des Raumes für derartige Zwecke geht. Nehmen die Arbeiter oder Angestellten diese Offerte an, so tritt eine Verpflichtung des Arbeitgebers dahingehend ein, die Benutzung des Raumes zu dulden; keineswegs entsteht dadurch aber eine Obhutspflicht aufgrund eines bes. V. Vs. Eine Haftung aus

[11] S. u. a. Urt. der 9. Ziv. Kammer d. L. G. II Berl. vom 17. 5. 1913 in Bl. f. Rechtspfl. im Bez. d. K. G. 24. Jahrg. Nr. 8/9 95. Entschdg. u. Urt. desl. Gs. vom 4. 6. 13. ebendort; ebenso Staudinger Komm. zm. BGB. Anm. Ie zu § 618 vgl. auch Lotmar Arb. Vertr. Bd. I, S. 664.

[12] Vgl. Urt. des O. L. G. Hamm vom 29. 10. 1920 in Seuff. Arch. Bd. 76 S. 227; Urt. des Gew. Gs. Berlin v. 14. 3. 07 in R. A. Bl. 1907 S. 892; Titze in Ehrenbergs Handh. d. Handelsrechts II, 2, S. 852 Anm. 7; Hueck, Hdb. des Arb. Rs. II, S. 162 u. a. m.

[13] Komm. zum HGB. Anm. 5a zu § 62.

V. V. kann vor allem deshalb nicht in Frage kommen, weil die zum Abschluß eines solchen Vertrages nötigen Erfordernisse nicht vorliegen; ganz besonders fehlt es an der Übergabe der Sachen. Der Arbeitnehmer bleibt Besitzer der abgelegten Kleidung, auch wenn er während der Zeit seiner Beschäftigung im Betriebe zeitweilig an der Einwirkung auf sie behindert ist. Der Arbeitgeber tritt nicht in eine derartige körperliche Beziehung zu den Sachen, daß er als ihr „Verwahrer" zu bezeichnen wäre [14].

Somit läßt sich die rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers für die sichere Aufbewahrung der Kleidung seines Arbeitnehmers zu sorgen, nur als eine neben den übrigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis entspringende Nebenleistung auffassen, zu welcher der Unternehmer kraft einer stillschweigend mit den Angestellten und Arbeitern getroffenen Vereinbarung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verpflichtet ist. Daß diese rechtliche Verpflichtung überhaupt besteht, wurde schon früher zur Genüge dargelegt. Sie läßt sich nicht mit der Begründung leugnen, daß durch das Schweigen des Gesetzes eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Kleidung des Arbeitnehmers ausgeschlossen sei, wie dies u. a. ein Urteil des Kreisgewerbegerichtes Moers vom 22. 6. 21 [15] tut, das in der Hauptsache folgendes ausführt: Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, für die abgelegten Kleidungsstücke der Arbeiter Aufbewahrungsräume bereit zu halten, lasse sich in keiner Weise mit einer Gesetzesstelle belegen. Wenn besonders in größeren Betrieben Räumlichkeiten oder verschließbare Räume zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt würden, so seien dies lediglich „freiwillige, soziale Leistungen der Unternehmer, vielleicht in wohl verstandenem Geschäftsinteresse übernommen, aber keine Verpflichtungen unmittelbar aus dem Arbeitsvertrage." Diese Begründung ist unzulänglich und irrig. Gerade im Arbeitsrecht, einem noch völlig in der Entwicklung begriffenen Rechtsgebiete wird oft der Fall eintreten, daß einzelne Parteiverpflichtungen, die durch Gesetz oder Vertrag offengelassen sind, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geregelt werden müssen. Es muß als ausgeschlossen

[14] S. O. L. G. 40, S. 468 ff.
[15] Mitgeteilt b. Schroeter S. 33/34.

erſcheinen, daß im Arbeitsrecht alle eintretenden Einzelgeſtaltungen durch Geſetz und Vertrag im Voraus eine genügende Regelung erfahren können, weil auf dieſem Gebiet häufig tief in die geſamte Lebensführung der beteiligten Perſonen eingegriffen wird, und ſich dauernd bei dem ſich fortentwickelnden Rechtsgebiete neue Perſpektiven eröffnen. Dem Arbeitsvertrag entſpringen außer der Hauptverpflichtung, dem Arbeitnehmer eine Vergütung für ſeine Arbeit zu leiſten, noch viele andere Verbindlichkeiten, die keine geſetzliche Normierung gefunden haben, und die gleichwohl beſtehen. Wenn in §§ 618 BGB., 62 HGB. uſw. gerade der Schutz von Geſundheit und Sittlichkeit eine beſondere Regelung erfahren hat, ſo hat der Geſetzgeber dies als beſonders wichtig hervorheben wollen, damit iſt aber keineswegs geſagt, daß der Geſetzgeber einen Ausſchluß des Eigentumsſchutzes beabſichtigt habe, weil er dieſe Verpflichtung nicht ausdrücklich feſtgeſtellt habe. Auch eine diesbezügliche Stelle in den Motiven [16] zum BGB., nach welcher man von einer Regelung der Frage des Eigentumsſchutzes des Dienſtverpflichteten deshalb Abſtand nahm, weil es in Anbetracht der §§ 359, 224, 144 des Entwurfs an einem Bedürfnis fehle, die Frage ausdrücklich zu regeln [17], ſpricht nicht gegen dieſe Auffaſſung. Dieſer Standpunkt mag in der Zeit der Entſtehung des BGB. richtig geweſen ſein, ob er heute noch aufrecht erhalten werden könnte, iſt eine andere Frage. Er kann deshalb in heutiger Zeit keine ausſchlaggebende Bedeutung haben. Bei dem enormen Aufſchwung der Induſtrie und des Handels und dem damit verbundenen Ausbau der kaufmänniſchen und wirtſchaftlichen Betriebe kommt der Arbeiterfrage eine ganz andere Bedeutung zu als in damaliger Zeit [18]. Abzulehnen iſt aus eben erwähntem Grunde auch eine Entſcheidung des Gew. Gs. Dortmund [19], nach welcher die Fürſorge-

[16] S. Motive II zu § 599, S. 460.

[17] Vgl. auch Schneider, Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältniſſe, S. 127 ff.

[18] S. auch Zybell a. a. O., S. 36; Loening, Handwörterb. f. Staatswiſſenſch. I, S. 1175; ähnl. Lotmar a. a. O. I, S. 664; Titze a. a. O., S. 852; Hahn in Gruch 45, 215; Rümelin Dienſtvertr. und Werkvertr., S. 260 u. a. m.

[19] In Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 21, S. 40.

pflicht des Arbeitgebers durch die §§ 618 BGB., § 62 HGB. und 120a R. Gew. O. etc. getroffenen ſozialpolitiſchen Schutzbeſtimmungen ausſchließlich geregelt iſt. Eine allgemeine Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrage folgend, für das Eigentum des Arbeitnehmers zu ſorgen, ſei demgegenüber deshalb nicht mehr anzuerkennen, weil ſonſt dieſer Wille bei der Wichtigkeit der Frage und bei den Geſetzen, die ſonſt immer den Schutz der wirtſchaftlichen Schwachen zur Grundlage hätten, zum Ausdruck gekommen ſein. Daß die von uns hier vertretene Anſicht die richtige iſt, beweiſt denn auch die große Anzahl der in dieſem Sinne ergangenen Entſcheidungen [20]).

Noch beſonders zu erwähnen iſt in dieſem Zuſammenhange die Entſcheidung des Gew. Gs. Spandau vom 18. 2. 18 [21]), nach der die Verpflichtung des Arbeitgebers für eine ſichere Einrichtung für die Kleiderablage zu ſorgen, als direkt aus dem Dienſtvertrag folgend abzuleiten ſei, nicht nur als Nebenpflicht aus dieſem. Das mit folgender Begründung: Die Gefahr der Diebſtähle ſei ſo groß, daß ein derartiger Schutz am Platze ſei. Die Firma liefere ihre Werkzeuge nur gegen Kontrollmarken, dieſe Sicherheit, welche die Firma für ihr Eigentum verlange, könne auch der Arbeiter für ſein Eigentum beanſpruchen. Ist der dieſer Entſcheidung zu Grunde liegende Gedanke voll berechtigt und zu billigen, ſo ſcheint mir eine Ableitung der Ver-

[20]) Vergl. u. a. Urt. des O. L. G. Hamm v. 29. 10. 20 in O. L. G. 40, S. 468 ff.; Recht 1921, Nr. 30; Seuff. Arch. Bd. 76, S. 227 ff.; Urteil d. Gew. Gerichts Köln, Mülheim v. 24. 7. 23. in J. W. 1924, S. 342; Urt. des Gew. Gs. Frkf. a/M. v. 23. 8. 18 in Gew. u. Kfm. Ger. 24. Jahrg. 1918, S. 61. Nr. 15; Urt. des Berggewerbeger. Dortmund vom 27. 4. 03 in Gewb. u. Kfms. G. 9. Jahrg. 1903/4, S. 298; des Landgerichts I Berlin vom 10. 4. 24 ebendort 30. Jahrg. 1924 S. 15 Nr. 6; des Gew. Ges. Berlin vom 19. 9. 17 in R. A. Bl. 16 Jahrg., S. 455 unter I, des L. Ges. I Berlin v. 22. 4. 18 ebendort unter III, Urt. desſelb. Ger. vom 27. 2. 18 ebendort unter IV, vom 9. 3. 08 unter V und v. 25. 2. 18 unter VI; Urt. d. L. G. III Berlin in Zentrbl. f. d. deutſche Baugew. Jahrg. 1920, S. 203 u. L. G. Stettin dorts. Jahrg. 1921, S. 133; Kfm. Ger. Berlin-Schöneberg vom 7. 2. 19 in Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 1924, S. 146 u. Gew. G. Spandau ebendort Jahrg. 1923 S. 185; Gew. G. Berlin-Lichterfelde ebenda Jahrg. 1924, S. 140; Gew. Ger. Haſpe in Jahrb. Arbeitsr. Entſch. 1922; Gew. u. Kaufm. Ger. Jahrg. 1914, S. 217; Jahrg. 12, S. 226 u. ſ. w.

[21]) In Gew. u. Kaufm. 23. Jahrg. Nr. 7.

pflichtung als ohne weiteres dem Dienſtvertrag entſpringende Rechtspflicht doch zu weitgehend.

Die dem Dienſtvertrag als Nebenverpflichtung entſpringende Fürſorgepflicht des Arbeitgebers entſteht nun in dem Augenblick, in welchem der Arbeitsvertrag abgeſchloſſen wird, alſo in dem Zeitpunkt in dem die Parteien in rechtsverbindliche Beziehungen zueinander treten. Fraglich erſcheint es nur, wie weit ſich die Fürſorgepflicht des Arbeitgebers erſtreckt, welchen Maßſtab der Richter anlegen muß, damit er feſtſtellen kann, ob das verkehrsübliche Maß der Aufſicht beobachtet iſt. Dieſes anzuwendende Maß wird verſtändlicher Weiſe in jedem einzelnen Falle ein verſchiedenes ſein. Bald wird es genügen, wenn der Arbeitgeber lediglich einen verſchließbaren Raum zur Verfügung ſtellt, bald wird man Anforderungen ſtellen müſſen, die allgemein gefordert, unbillig erſcheinen müßten. Nur ſoviel läßt ſich mit Gewißheit feſtſtellen, je weniger dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben iſt, ſelbſt auf die Sachen zu achten, um ſo höher müſſen die Anforderungen ſein, die man hinſichtlich des Eigentumsſchutzes für ſeine Arbeiter an ihn ſtellen muß. Die Anweiſung eines geeigneten Platzes wird im allgemeinen genügen, wenn die Arbeiter dauernd in demſelben Raume beſchäftigt ſind, in dem die Kleider abgelegt werden, und ſie ſo ſelbſt auf ihre Kleidung achten können. In größeren Betrieben dagegen, in denen die einzelnen Arbeiter in den weitaus meiſten Fällen nicht auf ihre Kleider acht geben können, erhöht ſich die Obhutspflicht des Arbeitgebers. Es ſind hier verſchiedene Möglichkeiten denkbar, die für den Regelfall einen wirkſamen Schutz darſtellen und deshalb als der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers Genüge leiſtend anzuſehen ſind. So genügt es, wenn jedem Arbeiter ein beſonderer Schrank zur Verfügung geſtellt wird, wenn die Garderobe dauernd unter Aufſicht gehalten wird, wenn ſtarke Anſchlußketten vorhanden ſind, die ein feſtes Anſchließen der Kleidung ermöglichen, wenn ähnliche Einrichtungen getroffen ſind, wie in Theatern, in denen die Theatergarderobe nur gegen beſondere Marken abgegeben und gegen dieſe ausgeliefert wird. Daß jedoch für die Höhe der an den Arbeitgeber zu ſtellenden Anforderungen nicht immer nur die Größe des Betriebes allein maßgebend ſein kann, ſondern

daß im gegebenen Falle noch andere Momente Berückſichtigung finden müſſen, iſt einleuchtend; iſt es doch z. B. möglich, daß der Arbeiter eines größeren Betriebs ſeine Kleidung direkt im Arbeitsraume neben ſeiner Arbeitsſtelle aufhängen kann, ſodaß ihm die Möglichkeit gegeben iſt, dauernd auf ſie zu achten, während die Bewachung in kleineren Betrieben auf außerordentliche Schwierigkeiten ſtoßen kann, wenn z. B. die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine beſonders intenſive, dauernde Aufmerkſamkeit erfordert. Gleichwohl werden dieſe Fälle zu den Ausnahmen gehören, im allgemeinen wächſt mit der Größe des Betriebes die Gefahr des Verluſtes, und erhöhen ſich damit die an die Obhutspflicht des Arbeitgebers zu richtenden Anforderungen.

In größeren Betrieben kann der Arbeitgeber entſprechend dem Geſagten ſtets verlangen, daß die Umkleideräume unter Verſchluß gehalten und während der Arbeitszeit bewacht werden [22]. Verletzt der Unternehmer dieſe Pflicht, bleibt z. B. der Schlüſſel während der Arbeitszeit im Schloſſe ſtecken [23], oder paſſen die Schlüſſel zu verſchiedenen Schränken, ſo hat er für den Schaden einzuſtehen. Die Haftung muß im Gegenſatz zu einer Entſcheidung des Berggewerbegerichts Dortmund vom 27. 4. 03 [24] auch dann eintreffen, wenn die Vor- und Nachteile der Mannſchaftskaue dem Arbeitnehmer bekannt ſind. Dieſer Umſtand berechtigt nicht wie das in der eben zitierten Entſcheidung fälſchlich zum Ausdruck kommt, zu der Annahme, daß der Arbeitnehmer in dieſem Falle die Folgen der Benutzung der Kaue ſtillſchweigend übernimmt. Der Arbeitnehmer iſt den beſtehenden Verhältniſſen gegenüber machtlos. Von einem ſtillſchweigenden Verzicht auf den ihm zukommenden Rechtsſchutz kann bei dieſer Sachlage nicht die Rede ſein. Der Arbeitnehmer muß einen gewiſſen Schutz ſeiner Intereſſen immer beanſpruchen können, demgegenüber muß der Arbeitgeber für diejenige Sorgfalt einſtehen, die nach der ganzen Art der Anlage billigerweiſe von ihm erwartet werden darf [25].

[22] S. Jahrb. arbeitsrechtl. Entſchd. Bd. 1923, S. 18. R. Arb. Bl. 5. Jahrg., S. 898; 16 Jahrg., S. 455.
[23] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 24, S. 61.
[24] In Gew. und Kfm. Ger. Jahrg. 9, S. 298.
[25] O. L. G. Bd. 40, S. 470; Seuff. Arch. Bd. 76, S. 77; Hans. Ger. Ztg. Bd. 1922 Beibl. 97 Nr. 56.

Die Feststellung des Fahrlässigkeitsbegriffes bereitet allgemein hier große Schwierigkeiten, die Frage, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht, kann nur von Fall zu Fall nach genauer Prüfung der Sachlage entschieden werden. Übereinstimmend mit der Praxis wird man eine Fahrlässigkeit des Arbeitgebers als vorliegend erachten müssen, wenn in den Mannschaftskauen eines Kalibergwerks jedermann ein- und ausgehen kann [26], wenn die Kleider tagsüber in einem verschlossenen Raume untergebracht sind, dieser jedoch z. Zt. des Schichtwechsels längere Zeit offensteht, und die Kleidungsstücke offen an Stangen hängen [27]; wenn der Schlüssel zum Garderoberaum von jedem Arbeitnehmer allein und zu jeder Zeit abgehängt und der unbewachte Garderoberaum betreten werden kann [28]; wenn die Kleider der Arbeiter in großen Spinden aufbewahrt werden, die von 30 bis 50 Arbeitern gewöhnlich benutzt werden, die Spinde nicht verschlossen sind, und in der ganzen Kleiderablage, die etwa von 500 Personen zu gleicher Zeit benutzt wird, nur ein einziger Wärter vorhanden ist; wenn der Arbeitgeber die abgelegten Sachen während der Arbeitszeit zwar unter Verschluß hält, nach Schluß derselben aber die Kleiderablage für alle Personen zugleich öffnet, ohne eine Aufsichtsperson zu stellen; endlich, wenn eine Markenkontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird [29] usw.

Andererseits ist das Maß der an die Arbeitgeber zu stellenden Anforderungen nicht zu überspannen, man muß auf seine wirtschaftliche Lage Rücksicht nehmen und darf von ihm nicht unverhältnismäßig große Opfer fordern. Zu weit geht m. E. die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 16. 4. 1919 [30], das für anormale Zeiten die Einrichtung eines verschließbaren Raumes mit verschließbaren Schränken nicht als genügende Sicherheit ansieht, desgl. ein Urteil des Landgerichts I. Berlin [31], welches

[26] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 29, Sp. 12.
[27] Vergl. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 23, S. 186.
[28] S. Urteil des Gew. Gers. Berlin v. 19. 9. 1917 in R. Arb. Bl. 1918, S. 455.
[29] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 27, Sp. 72.
[30] In Gew. und Kfm. Ger. 25. Jahrg., Sp. 105.
[31] In R. Arb. Blatt 1918, S. 455, III.

aus dem Umstand, daß der Arbeitgeber aufgrund des Dienstvertrages gehalten sei, eine Obhutspflicht für die Arbeitnehmerkleidung zu übernehmen, folgert, er müsse dafür sorgen, daß Diebstähle überhaupt nicht vorkommen könnten. Das liegt nicht in der Macht des Arbeitgebers. Wollte man ihn hierfür verantwortlich machen, so würde man dazu kommen, dem Arbeitgeber eine Garantiehaftung aufzubürden, wie sie z. B. den Gastwirt hinsichtlich der eingebrachten Sachen der Gäste trifft. Der Arbeitgeber hat vielmehr nur die Pflicht, für den ordnungsmäßigen Zustand und zweckentsprechende Benutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Garderobeablage zu sorgen [32].

Sind die Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, wie heute noch fast allgemein die Dienstboten, so wird für den Arbeitgeber nur die gleiche Haftung eintreten, die ihn trifft, wenn die Dienstverpflichteten selbst auf ihre Kleidung achten können. Hat der Dienstherr ihnen also einen verschließbaren Raum oder ein verschließbares Behältnis (Schrank usw.) zur Verfügung gestellt, so hat er seiner Sorgfaltspflicht Genüge getan, der Hausangestellte hat sich gegen Diebstahlsgefahr weiterhin dann selbst zu schützen.

Wen trifft nun im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung die Beweislast? Es gelten hier die allgemeinen Regeln. Der Arbeitnehmer hat den Beweis nur dafür zu erbringen, daß er die Kleider in die Betriebsräume eingebracht hat, daß es sich um Kleidungsstücke handelt, die notwendiger- oder doch üblicherweise mitgebracht werden. Den Arbeitgeber dagegen trifft die Beweislast dafür, daß er die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, daß er die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um einen Diebstahl an der mitgebrachten Kleidung seiner Arbeitnehmer möglichst zu vermeiden. Außerdem hat er ein evtl. von ihm vorgebrachtes Mitverschulden seiner Arbeitnehmer darzulegen. Kann dieser Beweis nicht von ihm erbracht werden, so wird er zum Schadenersatz verurteilt, wie andererseits der Arbeitnehmer seines Schadenersatzanspruches verlustig geht, wenn er die von ihm zu beweisenden Tatsachen nicht dartun kann.

[32] Vgl. O. L. G. Hamm in Seuff. Arch. Bd. 76, S. 227.

Ist entsprechend unseren Ausführungen eine Pflicht des Arbeitgebers, für die sichere Einrichtung einer Kleiderablage für seine Arbeitnehmer Sorge zu tragen, nun auch allgemein anzuerkennen, und muß er im Falle nicht ordnungsmäßiger Erfüllung dieser aus dem Dienstvertrage entspringenden rechtlichen Verpflichtungen Schadenersatz leisten, so ist damit andererseits der Arbeitnehmer aber noch nicht von jeder Fürsorgepflicht befreit, ein mitwirkendes Verschulden seinerseits kann vielmehr entsprechend der allgemeinen Regel des § 254 BGB. die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers beschränken, unter Umständen sogar ganz ausschließen. Ein solches Mitverschulden wurde mit Recht von der Praxis als vorliegend erachtet: Wenn der Arbeitnehmer nicht von den ihm zur Verfügung gestellten Sicherungsmöglichkeiten Gebrauch macht [33], wenn eine Arbeiterin trotz Darbietungen von Pappkartons zur Aufbewahrung wertvoller Sachen einen Pelzkragen in unverschlossener Garderobe aufhängt [34]; wenn ein Arbeiter ohne zwingende Notwendigkeit ein Kleidungsstück von besonders guter und daher zum Diebstahl anreizender Qualität in dem Garderoberaum aufhängt [35], in den beiden letzten Fällen wird man wohl schon entsprechend dem früher Gesagten aus dem Grund zur Ablehnung kommen müssen, weil es sich hier offenbar um Kleidungsstücke handelt, die nicht notwendiger-, auch nicht üblicherweise mitgebracht werden; wenn ein Arbeiter niemals wegen eines Mangels des Aufbewahrungsraumes beim Arbeitgeber Beschwerde erhoben und außerdem seine Uhr nicht in seinen verschließbaren Koffer eingeschlossen hat [36]. Ein überwiegendes Mitverschulden ist auch dann anzunehmen, wenn der Arbeiter weiß, was dem Arbeitgeber unbekannt ist, daß der Garderoberaum nur noch mangelhaft verschließbar ist, oder daß Nachschlüssel vorhanden sind, und der Arbeitnehmer nicht auf Abhilfe dieses Zustandes dringt und für eine sichere Aufbewahrung Sorge trägt [37]. Eine zuverlässige, für alle Fälle gültige Normalformel läßt sich aber auch hinsichtlich dieser Frage nicht aufstellen.

[33] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 27, Sp. 73.
[34] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 24, Sp. 146.
[35] S. R. Arb. Bl. 1918, S. 455.
[36] S. Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 11, Sp. 239.
[37] S. hierz. auch Seuff. Arch. Bd. 76, S. 77, O. L. G. 40, S. 470.

Allgemein läßt sich nur sagen, daß von einem Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB. nur die Rede sein kann, wenn Mängel vorliegen, die dem Arbeitnehmer leicht erkennbar sind, und die er auf eine Anzeige leicht beseitigt erhalten kann, die andererseits vom Arbeitgeber schwer erkannt werden können, oder ihm unbekannt geblieben sind. Abzulehnen ist das Vorliegen eines Mitverschuldens daher dann, wenn der Arbeitnehmer den Unternehmer darauf aufmerksam macht, daß i. A. nach die Kleiderablage gegen Diebstahlsgefahr keine genügende Sicherheit bietet, der Arbeitgeber aber keine Abhilfe schafft [38]).

Schließlich ist noch auf die Frage einzugehen, ob diese aus einer Verkehrsnotwendigkeit entspringende Haftung des Arbeitgebers irgendwie ausgeschlossen werden kann. Gegen einen vertraglichen Ausschluß, also mit Zustimmung des Arbeitnehmers ist nichts einzuwenden; es steht im Belieben der Vertragsparteien die Fürsorgepflicht einzuschränken und auszuschließen nur die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Arbeitgeber in zwingender Vorschrift des § 276 Abs. 2 BGB. nicht im Voraus erlassen werden. Eine vertragliche Vereinbarung dieser Art muß nur dann unsittlich erscheinen, wenn sie über den Kopf der Arbeitnehmer hinweg, z. B. zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmer, getroffen wird [39]). Dagegen ist ein einseitiger Ausschluß durch den Arbeitgeber z. B. durch Anschlag in welchem auf die Haftungsbeschränkung bezw. auf den Haftungsausschluß hingewiesen wird, nicht ohne weiteres gültig. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden. Ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben, seine Kleidung mit in den Arbeitsraum zu nehmen und kann er dort dauernd auf sie achten, so ist eine derartige Haftungsbeseitigung bezw. Beschränkung als gültig zu erachten [40]), nur muß der Anschlag so beschaffen sein, daß er von jedem Arbeitnehmer leicht gesehen und gelesen werden kann, zu welchem Zwecke die Plakate groß und sichtbar sein müssen. Ist der Arbeitnehmer dagegen gezwungen, seine Kleidung an einer besonderen Ablagestelle abzulegen, kann

[38]) S. Seuff. Arch. Bd. 76, Seite 224.

[39]) S. auch Entsch. des Gew. Ger. Köln = Mülheim v. 24. 7. 23 in J. W. 1924, S. 342.

[40]) S. hierzu Gew. u. Kfm. Ger. Jahrg. 29, Sp. 89.

er alſo nicht auf ſie achtgeben, ſo würde ein derartiges Verfahren zwecklos ſein, da es ſich als unſittliche Abmachung im Sinne des § 138 BGB. darſtellen würde, unter dieſen Umſtänden würde nämlich der einſeitige Haftungsausſchluß eine unſittliche Ausbeutung der Stellung des Arbeitnehmers als des wirtſchaftlich Schwächeren dem Arbeitgeber als dem wirtſchaftlich Stärkeren gegenüber bedeuten [41]).

Ganz ähnliche Grundſätze haben unter beſonderen Umſtänden hinſichtlich der Frage der Haftung des Staates bezw. der Gemeinden für die von den Beamten in ihre Dienſträume notwendiger oder üblicher Weiſe mitgebrachten Kleidungsſtücke zu gelten. Allgemein bezieht ſich die Rechtsſprechung in ihren Entſcheidungen über die aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zwiſchen Staat bezw. Gemeinde und Beamten entſpringenden Verpflichtungen, um Lücken im Beamtenrecht auszufüllen, auf die ſich im BGB. findenden Vorſchriften des Dienſtrechts, obwohl die Anſtellung der Beamten nicht auf einem Vertrage beruht, ſondern vielmehr auf einem einſeitigen öffentlich-rechtlichen Akte der Staatsgewalt [42]). Vor allem in der Rechtsſprechung des Reichsgerichts ſind zur Ausfüllung von Lücken im Beamtenrecht vielfach die im BGB. für den Dienſtvertrag in § 611 ff. aufgeſtellten bürgerl.-rechtlichen Beſtimmungen herangezogen worden, ganz beſonders wurde öfters ſchon der für das bürgerliche Recht in § 618 BGB. zur Anwendung gebrachte allgemeine Rechtsgedanke von der Rechtsſprechung des Reichsgerichts auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts für das Beamtenverhältnis angewandt, natürlich nur unter vollſter Würdigung des grundlegenden Weſensunterſchiedes zwiſchen dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis, bei dem Gewalthaber und Gewaltunterworfener ſich gegenüberſtehen, und dem bürgerl.-rechtlichen Dienſtverhältnis [43]). Dieſer Standpunkt der Rechtsſprechung iſt durch-

[41]) Vgl. hierzu eine Entſchdg. des Gew. Gers. Berlin i. R. Arb. Bl. 1918, S. 456.

[42]) So herrſchende Meinung, vgl. u. a. Otto Mayer Verw. R., S. 262; Fleiner, Inſt. des Verw. Rs. 3. Aufl., S. 183; Anſchütz R. V. zu Art. 129, 1 und Rechtſpr. d. R. Gs., ſ. u. a. in R. G. 63, S. 430; 104, S. 261; 105, S. 35 u. S. 395.

[43]) Vgl. u. a. R. G. 97, S. 44.

aus berechtigt und zu begrüßen. Können auch die privatrechtlichen Dienſtvertragsvorſchriften nicht ohne weiteres direkt auf das Beamtenverhältnis angewandt werden, ſo iſt doch gegen die Anwendung von Rechtsgrundſätzen des bürgerlichen Rechts auf ganz ähnlich liegende Verhältniſſe des öffentlichen Rechts nichts einzuwenden, im Gegenteil es beſteht ein dringendes Bedürfnis hierfür, da in dem weit verzweigten dauernd der Entwicklung unterworfenen öffentlichen Recht eine eingehende Regelung aller auftauchenden Fragen unmöglich erſcheint. Und iſt auch der in § 618 BGB. zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, wie wir früher ſahen, für die Entſcheidung unſerer Frage unverwertbar, ſo zeigt doch die Anwendung des in § 618 BGB. ausgebreiteten Rechtsgedankens, der auch, wenn § 618 BGB. gar nicht beſtände, als vom Richter ſelbſtgefundener Rechtsgedanke für das Beamtenverhältnis Geltung haben müßte, [44]) daß ebenſo auch die oben für das Gebiet des Privatrechts geltenden Rechtsgrundſätze, die eine Verpflichtung des Arbeitgebers, für das Eigentum der Arbeitnehmer zu ſorgen, enthalten, auf das öffentliche-rechtliche Beamtenverhältnis Anwendung finden müſſen, daß der Staat bezw. die Gemeinde, obwohl die Bereitſtellung von Arbeitsräumen nur als eine Verwaltungstätigkeit anzuſprechen iſt, auf die der Beamte keinen klagbaren Anſpruch hat, wenn er einmal dem Beamten Räume zur Verfügung geſtellt hat, auch für eine zweckentſprechende Einrichtung derſelben Sorge zu tragen hat, mit anderen Worten, daß er genau ſo wie der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kraft privatlicher Rechtsgedanken ſeinem Beamten kraft dieſer auch für das öffentliche Recht Geltung habenden Grundſätze für geeignete Unterbringung ihrer mitgebrachten Kleidung zu ſorgen und, wenn ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt, dem Beamten Schadenserſatz zu leiſten hat [45]). Andererſeits wird eine Haftung des Staates bezw. der Gemeinden aber viel ſeltener eintreten, weil die Beamten meiſt einen Dienſtraum zugewieſen erhalten, in dem ſie ihre Überkleider ablegen und aufbewahren können, und ſie ſo, da ſie nicht gezwungen ſind, ihre Kleider

[44]) So R. G. vom 15. 12. 1916 in Leip. Ztg. 1917, Sp 740, Nr. 4.

[45]) S. auch D. J. Ztg. Bd. 1922, S. 178; Recht Bd. 1922, Nr. 1150; Hanſ. Ger. Ztg. Bd. 1922 Beibl. 97; Hanſ. Rechtsztg. Bd 1922, S. 431; Seuff. Arch. Bd. 76, S. 77, Bd. 77, S. 204.

in einem besonderen Raume abzulegen, dauernd auf sie achten können. Verlassen sie ihren Dienstraum, so können sie ihn abschließen, oder, wenn mehrere Beamte darin tätig sind, die Zurückbleibenden bitten, ihre Sachen zu betreuen. Unter diesen Umständen ist natürlich eine Haftung des Staates ausgeschlossen, vor allem, wenn den Beamten gar ein verschließbarer Schrank zur Verfügung steht. Eine Haftung nach obigen Grundsätzen kommt somit nur in Frage, wenn die Beamten gezwungen sind, ihre Überkleidung an bestimmter Stelle oder in einem bestimmten Raume abzulegen, sodaß sie ihrer Aufsicht während der Dienststunden entzogen sind.

Von einer Haftung aus Verwahrungsvertrag kann entsprechend dem früher Ausgeführten auch hier nicht die Rede sein, und zwar auch dann nicht, wenn der Beamte bei Ausführung seiner Amtspflicht zum Tragen besonderer Amtskleidung verpflichtet ist, die außerhalb der Diensträume in den Amtsräumen verbleibt ⟨z. B. Roben der Richter⟩ [46]). Ein besonderer Verwahrungsvertrag könnte nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Amtskleidung einer bestimmten Person ⟨z. B. dem Hausmeister⟩ zur besonderen Verwahrung übergeben wird; ohne den Abschluß eines V. Vs. kann auch hier nur eine Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen eintreten. Ein Mitverschulden ist in jedem Falle zu berücksichtigen.

§ 5.

Haftung des Badeanstaltbesitzers.

Auch in Badeanstalten hat die „Aufbewahrung von Kleidungsstücken" eine größere Bedeutung. Die immer wieder vorkommenden Diebstähle an den von den Badegästen abgelegten Kleidungsstücken zwingt zur Beantwortung der Frage, ob der Besitzer der Anstalt für den Verlust von den Badegästen haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung aus § 701 BGB. erscheint von vornherein ausgeschlossen. Der Badeanstaltsbesitzer, der nur vorübergehend Fremde in die von ihm zum Baden zur Verfü-

[46]) A. A. Delius a. a. O., S. 37 ff.

gung geſtellten Räume aufnimmt, iſt nicht Gaſtwirt im Sinne von § 701 BGB.[1]. Die vorübergehende Aufnahme von Fremden vermag nicht die Anwendbarkeit des § 701 BGB. zu begründen, fällt doch richtiger Anſicht nach nicht einmal der Zimmervermieter, ſelbſt wenn er ſeinen Mietern Beköſtigung gewährt, unter die ſtrenge Haftung des § 701 BGB., Praxis und h. M.[2] wenden ſich ganz entſchieden gegen eine derartige Ausdehnung des Gaſtwirtbegriffes.

Auch eine Haftung aus V. V. wird in den weitaus meiſten Fällen nicht in Frage kommen können. Wie ſchon mehrfach betont wurde, haftet derjenige, welcher eine fremde, ihm nicht beſonders übergebene Sache ohne ſich zu deren Aufbewahrung zu verpflichten, in einen ihm gehörigen Raum zu bringen geſtattet, nicht als Depoſitar. Es fehlt hier vor allem das dem V. V. eigene Erfordernis der Übergabe. Eine Haftung aus V. V. kann nur dann eintreten, wenn eine beſondere Übernahme der Verwahrung durch äußere Zeichen, z. B. gegen Ausgabe von Garderobemarken, ſtattfindet. Die Fälle, in denen dies geſchieht, gehören aber zu den Ausnahmen.

Somit kann nur eine Haftung nach Maßgabe allgemeiner Grundſätze eintreten. Es fragt ſich demnach, ob der Badeanſtaltsbeſitzer nicht durch Verkauf eines Badebillets an den Badegaſt Pflichten in Anſehung des Schutzes der demnächſt von dem Gaſte in der Badekabine abgelegten Kleidungsſtücke übernommen hat, deren ſchuldhafte Verletzung eine Schadenerſatzpflicht ſeinerſeits begründet. Eine von allen Zweifeln freie Antwort läßt ſich, wie in den meiſten in unſerem Thema in Frage ſtehenden Fällen auch hier nicht geben, da beſonders auch die Verkehrsüblichkeit bei der Verſchiedenartigkeit der Einrichtungen und Leiſtungen der einzelnen Badeanſtalten keinen

[1] Ebenſo Staudinger II, 2 zu § 701, II, 2 a ß; Planck, Vorbem. zu § 701 ff. II. d; Warn. Jahrb. d. Entſch. Bd. 1920, S. 54 zu § 688; Urt. d. O. L. G. Hamburg v. 16. 12. 02 in O. L. G. Bd. 6, S. 443 u. Urteil d. R. Gs. in Warn. Jahrb. d. Entſch. Erg. Bd. 1911, Nr. 324; Oſer zu Art. 487, S. 840; ſ. auch die nähere Begriffsbeſtimmung des Herbergswirtes in § 9 dieſer Abhandlung.

[2] Vgl. u. a. Staudinger II, 2 zu § 701 II, 2b; Planck, Vorbem. II zu § 701.

zuverläſſigen Maßſtab für daraus abzuleitende allgemeine Normen bietet [3]). Es iſt immer den Umſtänden des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Zweifellos wird der Badegaſt die durch die Öffentlichkeit des Verkehrs gebotene Ordnung und Einrichtung der Badeanſtalt erwarten können. Er wird damit rechnen dürfen, daß die Einrichtungen ordnungsmäßig funktionieren, daß die Ein- und Ausgänge der Anſtalt unter einer gewiſſen Aufſicht ſtehen, ſodaß nur ſolchen Perſonen der Zutritt geſtattet wird, die ein Bad nehmen wollen, während Unbefugte ferngehalten werden. Er wird alſo annehmen können, daß gewiſſe Schutzmaßregeln für die von ihm während ſeines Aufenthalts im Waſſer abgelegten Kleidungsſtücke getroffen ſind. Dieſe Verpflichtung des Arbeitnehmers ergibt ſich notwendigerweiſe aus dem durch Löſung der Eintrittskarte geſchloſſenen Badevertrag, ohne das es eines beſonderen V. Vs. bedarf. Verpflichtet ſich der Badeanſtaltsbeſitzer durch Abſchluß des Vertrags auch in erſter Linie zur Gewährung eines Bades, ſo entſpringt dem Vertrage als Nebenleiſtung doch die Verpflichtung, den Gäſten eine Gelegenheit zu bieten, wo ſie ihre Kleidung, die ſie nicht mit ins Waſſer nehmen können, ablegen können. Damit iſt aber noch nicht geſagt, daß den Badeanſtaltsbeſitzer ganz allgemein und unter allen Umſtänden eine beſondere Aufſichtspflicht über die abgelegten Kleidungsſtücke trifft, vielmehr wird erſt die Art der Schutzeinrichtungen, die vom Badeanſtaltsbeſitzer getroffen ſind, das Maß der Obhut beſtimmen, welche von ihm verlangt werden kann. Läßt ein Badeanſtaltsbeſitzer durch die Art der Ausſtattung ſeiner Anſtalt von vornherein erkennen, daß er für die ſichere Aufbewahrung der Kleider ſeiner Gäſte keine Gewähr leiſten will oder kann, ſo handelt derjenige, welcher die Anſtalt gleichwohl benutzt, auf eigene Gefahr [4]). Eine beſondere Aufſicht iſt dem Beſitzer bei der gewöhnlichen verkehrsüblichen Einrichtung der Badeanſtalten ſchlechthin unmöglich, eine derartige Zumutung an den Beſitzer zu ſtellen, hieße zuviel von ihm verlangen. Unter den gewöhnlichen Umſtänden muß der Badegaſt mit der Möglichkeit rechnen, daß, während er ſich im Waſſer befindet, andere Gäſte

[3]) Vergl. O. L. G. Hamburg vom 16. 12. 02 in O. L. G. Bd. 6, S. 443.

[4]) S. Warn. Jahrg. der Entſchdg. Bd. 1920, S. 54 zu § 688.

ſeine Kabine betreten und unter Umſtänden ſich ſeine Kleidung in diebiſcher Abſicht aneignen. Eine Haftung kommt im allgemeinen beſonders dann nicht in Frage, wenn noch beſondere Anſchläge vorhanden ſind, die ihm gegenüber erkennbar zum Ausdrucke bringen, daß die ihm gebotene Einrichtung für ſichere Aufbewahrung keine Gewähr bietet, und daß Wertgegenſtände an der Kaſſe abgegeben werden können, was allgemein üblich iſt [5].

Anders iſt die Rechtslage teilweiſe, wenn der Anſtaltsbeſitzer jedem einzelnen Gaſte eine verſchließbare Zelle oder beſondere verſchließbare Fächer zur Verfügung ſtellt, wozu er aber im allgemeinen bei dem in der Regel niedrig gehaltenen Eintrittspreis nicht verpflichtet iſt. In dieſem Falle wird man annehmen können, daß er damit eine gewiſſe Verwahrungspflicht übernimmt, kraft deren er verpflichtet iſt, dafür zu ſorgen, daß die Schlöſſer der Zellen ordnungsmäßig verſchloſſen ſind, und daß das Eindringen unbefugter Dritter ſo gut wie unmöglich iſt. Dieſe Verpflichtung ergibt ſich notwendigerweiſe aus dem Badevertrage, ſie iſt entgeltlich, da ſie durch das Entgelt für die Badegelegenheit abgegolten wird; der Badeanſtaltsbeſitzer hat dann Vorſatz und Fahrläſſigkeit zu vertreten. DieBewachung einer jeden Zelle, und wenn der Schlüſſel beim Verlaſſen der Kabine an das zum Aufhängen der Schlüſſel vorhandene Schlüſſelbrett gehängt wird, die Bewachung eines jeden Schlüſſels derart, daß der angeſtellte Wächter den richtigen Inhaber zu erkennen, alſo im gegebenen Falle zu verhindern vermag, daß ein Unbefugter mit einem vom Schlüſſelbrett genommenen Schlüſſel in die zugehörige Zelle geht, kann aber auch hier nicht verlangt werden, da es etwas durchaus gewöhnliches iſt, daß ein Badegaſt während des Bades ſeine Kabine auf kurze Zeit betritt und im Badeanzug wieder verläßt. Der Wächter kann auf keinen Fall erkennen, ob der Schlüſſel von den Berechtigten oder von einem Unbefugten weggenommen wird [6]. Die Einrichtung eines Schlüſſelbretts zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, ſteht im völlig freien Belieben der Badegäſte. Wer ſie benutzt, ermöglicht Unberechtigten mit richtigem Schlüſſel ganz unauffällig

[5] Vergl. Urt. des O. L. Gs. Hamburg a. a. O. Entſchdg. des R. Gs. vom 29. Juni 1923 in J. W. 1924, S. 1870.

[6] S. Urt. des O. L. G. Stettin vom 11. 4. 1911 in Warn. Jahrb. f. Entſchdg. Bd. 1911, Nr. 324.

den Eintritt in die Zelle. Hängt der Badegaſt den Schlüſſel an das Brett, ſo muß in dieſer Handlungsweiſe zum mindeſten ein Mitverſchulden erblickt werden, das die Schadenserſatzpflicht des Beſitzers ſtark einſchränkt, wenn nicht völlig ausſchließt. Wenn der Badegaſt ſeine Zelle überhaupt nicht abſchließt, ſondern offen läßt, ſo iſt in dieſem Verhalten zweifellos ein derart überwiegendes Mitverſchulden zu erblicken, daß die Haftung dadurch überhaupt ausgeſchloſſen wird.

§ 6.
Haftung des Arztes, des Rechtsanwaltes uſw.

Sucht ein Patient einen Arzt in deſſen Praxis auf, ſo pflegt er gewöhnlich ſchon im Wartezimmer, bevor er in das Sprechzimmer eintritt, ſeine Überkleidung abzulegen. Es erhebt ſich nun die Frage, ob der Arzt bei einem Diebſtahl oder bei einer Beſchädigung der abgelegten Kleidung während des Aufenthalts des Partienten im Sprechzimmer des Arztes von dem Patienten für dieſen Verluſt haftbar gemacht werden kann. Der Patient iſt während dieſer Zeit nicht in der Lage, auf ſeine Kleidung zu achten, und kann nicht vermeiden, daß ſie von einem ihm unbekannten Patienten geſtohlen wird. Die Gefahr eines Diebſtahls iſt bei der Zuſammenſetzung der Patienten, die aus allen Geſellſchaftsſchichten ſtammen, beſonders groß, auch unter Kranken werden ſich immer unlautere Elemente finden, die das Eigentum Fremder zur rechtswidrigen Aneignung anreizt.

Wie läßt ſich nun eine Haftung des Arztes begründen? Zunächſt wäre auch hier an eine Haftung aus V. V. zu denken. Eine ſolche kommt aber nicht in Frage, da die Weſenserforderniſſe für den Abſchluß eines ſolchen Vertrages fehlen. [1] Eine Übergabe findet nicht ſtatt. Der Patient gibt den Beſitz an ſeiner abgelegten Überkleidung nicht auf, wenn er auch für die Zeit ſeines Aufenthaltes im Sprechzimmer vorübergehend gehindert iſt, auf ſeine Sachen einzuwirken; der Arzt ſeinerſeits erwirbt den Beſitz nicht, er weiß nicht einmal, wem die abgelegten Kleidungsſtücke im einzelnen gehören. Außerdem fehlt die für

[1] S. auch R. G. in D. J. Z. 1920, S. 717; R. G. 99, S. 35 ff.; Recht 1920, Nr. 1506 Warn. Jahrb. der Entſch. Bd. 1921 zu § 688 ff.

das Zuſtandekommen eines jeden Vertrages erforderliche, in der Übereinſtimmung der beiderſeitigen Willenserklärungen beſtehende Einigung der Parteien. Eine auf Übernahme der Obhuts- und Verwahrungspflicht gerichteter Wille des Arztes iſt ohne weiteres nicht anzunehmen, auch dann nicht, wenn jemand, z. B. eine Empfangsdame, angeſtellt iſt, der dem Patienten die Überkleidung abnimmt und ſie aufhängt, ſolange nicht feſtgeſtellt iſt, daß er ermächtigt iſt, für den Arzt einen V. V. zu ſchließen [2]; ebenſowenig iſt der Abſchluß eines V. Vs. in der Zurverfügungſtellung eines beſonderen Raumes oder in dem Anbringen von Kleiderhaken zu ſehen, dieſe Einrichtungen ſind lediglich zur Bequemlichkeit der Beſucher getroffen, ihre Benutzung wird dieſen anheimgeſtellt. Auch dadurch ändert ſich die Rechtslage nicht, daß z. B. der Arzt, oder ein Angeſtellter desſelben, dem Patienten bei kalter Jahreszeit rät, doch vor Betreten des geheizten Wartezimmers ſeine Überkleidung abzulegen, um ſich nicht der Gefahr einer Erkältung auszuſetzen [3]. Nur dann wird man zu einer anderen Entſcheidung kommen müſſen, wenn der Arzt den Patienten auffordert, es ihm alſo nicht etwa bloß anheimſtellt, die Überkleidung abzulegen und draußen zu laſſen; dann übernimmt er billigerweiſe die Verantwortung für die abgelegten Kleidungsſtücke. Dasſelbe muß gelten, wenn die ärztliche Unterſuchung und Behandlung ein Ablegen der Kleider überhaupt und damit auch der Überkleidung notwendig macht. In dieſen Fällen, in welchen ſich der Patient in einer gewiſſen Zwangslage befindet, erſcheint die Annahme eines ſtillſchweigend geſchloſſenen Verwahrungsvertrages berechtigt [4], und zwar müßte eine entgeltliche Verwahrung als vorliegend erachtet werden, weil in dem von dem Patienten für die Unterſuchung bezw. Behandlung gezahlten Honorar auch eine Entſchädigung für die Aufſicht über die abgelegten Kleidungsſtücke als einbegriffen anzuſehen iſt. Der Arzt hätte dementſprechend nach §§ 688, 276 BGB. für Vorſatz

[2] S. auch Urt. des O. L. G. Hamm vom 27. 6. 24 in J. W. 1924, S. 1870.

[3] Vgl. Delius in Recht Bd. 1920, S. 37.

[4] So auch Delius a. a. O., zweifelhaft dagegen die Stellung des R. Gs. vgl. u. a. R. G. 99, S. 35 ff.; Warn. Jahrb. d. Entſch. 1921 zu § 688, S. 48; Recht Bd. 1920, Nr. 1506, D. J. Z. 1920, S. 717.

und Fahrläſſigkeit einzuſtehen und ein evtls. Verſchulden ſeiner Angeſtellten wie ein eigenes zu vertreten (§ 278 BGB.).

Für ſämtliche anderen Fälle kommt dagegen eine Haftung des Arztes aus Verwahrungsvertrag für den Regelfall nicht in Frage. Wohl muß jeder Beſucher einer ärztlichen Sprechſtunde darauf rechnen können, daß das Wartezimmer, in welchem der Arzt ihm meiſt Vorrichtungen zum Ablegen der Überkleidung zur Verfügung hält, verſchloſſen gehalten, und den dort abgelegten Kleidungsſtücken der Schutz einer verſchloſſenen Wohnung zuteil wird; er erſcheint aber nicht zu der Annahme berechtigt, daß derjenige, welcher ſich durch Abhalten von Sprechſtunden dem Publikum zur Ausübung ſeiner beruflichen Tätigkeit bereit erklärt, dadurch die Verpflichtung zu einer weitgehenden Bewachung der in dem Vorraum der Wohnung oder im Wartezimmer abgelegten Garderobe übernehme. Der Arzt kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß ſich unter den ihn aufſuchenden, ſeine ärztliche Hilfe in Anſpruch nehmenden Perſonen auch ſolche befinden, die ſich nicht ſcheuen, ſich an fremdem Eigentum zu vergreifen [5]). Eine derartige Fürſorgepflicht läßt ſich auch nicht als Nebenleiſtung aus dem zwiſchen Arzt und Patient geſchloſſenen, auf ärztliche Unterſuchung bezw. Behandlung gerichteten Dienſtvertrag herleiten, wobei es gleichgültig erſcheinen muß, ob der Patient den Arzt zum erſten Mal aufſucht, oder ob er ſich ſchon länger in deſſen Behandlung befindet [6]). Die allgemeine Verkehrsſitte, die den Beſucher der Sprechſtunde zwingt, die Sorge für ſeine Sachen aufzugeben, kann in dieſem Falle die Annahme einer ſolchen Obhutspflicht nicht rechtfertigen, auf derartige Üblichkeiten im Verkehrsleben kann im Rechtsverkehr keine Rückſicht genommen werden, wenn es ſich um die Frage handelt, ob ein Schadenserſatzanſpruch gegeben iſt oder nicht. Eine vertragliche Haftung des Arztes kommt ſomit nur in den wenigen Fällen in Betracht, in denen die Annahme eines ſtillſchweigend geſchloſſenen V. Vs. gerechtfertigt erſcheint.

Ebenſo wird eine außervertragliche Haftung nur

[5]) S. R. G. in Warn. Jahrb. d. Entſch. Bd. 1921, S. 48 zu § 688; Urt. des O. L. G. Dresden vom 2. 5. 1921 in Seuff. Arch. Bd. 76, S. 224.

[6]) Delius a. a. O., S. 37; O. L. G. Dresden a. a. O., R. G. in Warn. Jahrb. d. Entſch. 1921, S. 48; D. J. Z. 1920, S. 717.

fehlen eintreten. Dies wird in der Hauptsache nur dann der Fall sein, wenn der Arzt den Zutritt zur Kleiderablage jedem beliebigen Dritten ermöglicht. Ein solches Verhalten des Arztes würde in Anbetracht dessen, daß die Haftung des Arztes durch Ausübung seines Berufs wenigstens teilweise zu einem Ort des öffentlichen Verkehrs gemacht wird, unter Umständen eine Haftung wegen unerlaubter Handlung nach § 823 I BGB. rechtfertigen. Der Patient kann, wie schon erwähnt, darauf rechnen, daß der Raum, der für die Kleiderablage bestimmt ist, so beschaffen ist, daß nicht jeder unbefugte Dritte ohne weiteres eintreten kann. Da der Arzt zu weiteren Schutzmaßregeln nicht verpflichtet ist, halte ich den Standpunkt des Reichsgerichts für berechtigt, welches dem Umstand, daß bei einem in einer Weltstadt seinen Beruf ausübenden Arzt bereits dreimal Kleidungsstücke aus dem für die Kleiderablage bestimmten Raum abhanden gekommen sind, keine besondere Bedeutung beilegt, und ihn für nicht genügend hält, eine Verpflichtung des Arztes zu besonderen Schutzeinrichtungen zu begründen [7].

Dieselbe Rechtslage ergibt sich für den Rechtsanwalt hinsichtlich der von seinen Klienten in den Büroräumen abgelegten Kleidung und für einen Privatlehrer, der seinen Schülern in seiner Wohnung Unterricht erteilt und für die Überkleidung derselben im Vorraum besondere Garderobeständer oder Kleiderhaken anbringt [8]. Auch die Personen, die vor Gericht oder vor einer anderen Behörde erscheinen und zu diesem Zwecke üblicherweise ihre Überkleider ablegen müssen, können in der Regel keines anderen Rechtsschutzes teilhaftig werden [9], lediglich dann wird sich die Rechtslage ändern, wenn man in einem Dienstgebäude in welchem eine Kleiderablage eingerichtet ist, seine Überkleider einem Beamten z. B. Pförtner, Gerichtsbeamten usw., übergibt, der hierfür eine Entlohnung erhält; in diesem Falle kommt ein V. V. mit dem Beamten, aber nur mit diesem, zustande.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der dem Patienten

[7] S. R. G. 99, S. 35 ff.; D. J. Z. 1920 Nr. 1506; Warn. Jahrb. f. Entsch. 1921, S. 48 zu § 988.

[8] S. Recht Bd. 1920 Nr. 62; Hans. Ger. Ztg. Bd. 1919, Bl. 185.

[9] So auch Delius a. a. O.

des Arztes, dem Klienten des Rechtsanwaltes usw. zukommende Schutz äußerst gering ist, da eine Haftung nur in seltenen Fällen eintritt, es daher diesen Personen zu empfehlen ist, soweit möglich, selbst sorgfältigst auf ihre Garderobe zu achten.

In diesem Zusammenhang ist noch kurz auf die Frage nach der Haftung der Krankenhäuser, Sanatorien usw. für die von den Kranken mitgebrachte Kleidung einzugehen. Während die Kranken, die zu ihrer Untersuchung oder Behandlung die allgemeine Sprechstunde der Krankenhäuser aufsuchen, keinen anderen Schutz beanspruchen können, als die Patienten eines Privatarztes, weil die Krankenhausverwaltung ihrer Verpflichtung genügt hat, wenn sie Wartezimmer in einem Zustand erhält, den ein gefahrloser Verkehr erfordert [10]), wird man bei Einlieferung von Kranken in das Krankenhaus annehmen müssen, daß — und das auch für den Fall, daß die Aufnahme aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt — neben der dem Dienstvertrag, dem sogenannten Krankenaufnahmevertrag, entspringenden Hauptverpflichtung, für Untersuchung, Behandlung und Beköstigung zu sorgen, als Nebenpflicht die Sorge für die dem Kranken gehörenden Sachen erwächst. In diesen Fällen ist nämlich die Sachlage eine völlig andere, weil die Kranken, die in die Anstalt eingeliefert werden, meist infolge ihres Zustandes nicht in der Lage sind, selbst auf ihr Hab und Gut zu achten, und so Diebstähle an demselben nicht verhindern können. Die Krankenhausverwaltung hat somit für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen (§ 276 BGB.). Dazu gehört die Bereitstellung eines verschließbaren Schrankes oder eines sonstigen Behältnisses, das der Kranke selbst, oder wenn er dazu außerstande ist, der Wärter oder eine sonstige angestellte Person dauernd unter Verschluß zu halten hat. Entbehrliche oder selten gebrauchte Gegenstände sind am besten dem Kranken abzunehmen und von der Verwaltung aufzubewahren. Eine besonders strenge Kontrolle und Aufsicht muß an Besuchstagen während der Besuchsstunden seitens der Verwaltung ausgeübt werden, falls die Kranken in größeren Sälen oder zu mehreren in einem Zimmer liegen. Endlich ist jeder zur Entlassung kommende Kranke, soweit an-

[10]) S. Delius Preuß. Verw. Bl. Bd. 1924, S. 238.

gebracht, einer Durchsuchung zu unterziehen. Weitere Anforderungen können dagegen nicht an die Verwaltung gestellt werden, man würde sonst Unbilliges von ihr verlangen. Für ein Verschulden des Aufsichtspersonals haftet die Krankenhausverwaltung entsprechend (§ 278 BGB.), wie andererseits ein Mitverschulden des Kranken gemäß § 254 BGB. zu berücksichtigen ist, welches u. a. besonders darin zu erblicken wäre, daß er das ihm zur Verfügung gestellte Behältnis offen stehen läßt; der Kranke hat, soweit möglich, die Verwaltung zu unterstützen und auf seine Sachen selbst zu achten.

Die Annahme eines besonderen V. Vs.[11]) halte ich auch hier für unmöglich, hierzu fehlt die Übergabe der Sache, der Kranke bleibt im Besitz derselben. Noch weniger kommt eine Haftung nach § 701 BGB. in Frage, sie könnte nur eintreten, wenn es sich um Heilanstalten handelt, die zugleich Familienpensionen sind [12]).

§ 6.

Haftung des Gastgebers.

Veranstaltet jemand eine Festlichkeit, zu der er Einladungen an Verwandte und Bekannte ergehen läßt, und leisten diese der Einladung Folge, so erhebt sich die Frage, ob der Gastgeber von den Gästen bei einem Verlust oder einer Beschädigung der von ihnen mitgebrachten Überkleidung haftbar gemacht werden kann. Es könnte eine Haftung aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung in Frage kommen. Die Beantwortung der Frage, ob eine Haftung aus unerlaubter Handlung eintritt, bietet für unsere Fälle meist keine größeren Schwierigkeiten. Diejenige Gesetzesstelle, welche für eine derartige Haftung vorwiegend in Frage kommt, ist der den Tatbestand der Rechts- oder Personenverletzung betreffende § 823 BGB. Eine Haftung aus § 823 wird Platz greifen müssen, wenn der Gastgeber die Zugangstüren zu seiner Wohnung bezw. zu dem Raum, den er seinen Gästen zur Garderobeablage angewiesen

[11]) So Delius a. a. O.

[12]) Vergl. auch R. Gs. R. Komm. zu § 701, Nr. 1 Fischer-Henle § 701, Nr. 1.

hat, gar nicht, oder nur mangelhaft verſchloſſen hält, ſodaß es jedem dritten Unbefugten möglich iſt, einzudringen und ſich der Garderobe zu bemächtigen, überhaupt, wenn er wußte oder doch annehmen mußte, daß die Diebſtahlsgefahr wegen der mangelhaften Sicherheit der von ihm gebotenen Gelegenheit zum Ablegen der Garderobe durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt und hiergegen nichts tut, ſeinen Gäſten keinen anderen Raum zum Ablegen ihrer Überkleidung anweiſt. In dieſem Verhalten des Gaſtgebers wäre eine ſchuldhafte Handlungsweiſe zu erblicken, die eine Haftung aus § 823 ohne weiteres rechtfertigen würde. Der Gaſtgeber hätte, wenn er mit der Möglichkeit eines Diebſtahles rechnete, ſeine Gäſte nicht zu ſich bitten dürfen. Die Beſucher einer geſelligen Veranſtaltung im Hauſe eines Verwandten oder eines Bekannten können darauf rechnen, daß ihrer abgelegten Kleidung ein gewiſſer Schutz zugute kommt, daß ihre Kleidung vor Diebſtahl beſonders ſeitens unbefugter Dritter möglichſt geſchützt iſt. Nach Maßgabe deſſen, was der Beſucher einer derartigen Veranſtaltung billigerweiſe an Rückſichten verlangen kann, iſt der Hausherr verpflichtet, in dieſer Hinſicht Abhilfe zu ſchaffen.

Weit ſchwieriger geſtaltet ſich dagegen die Beantwortung der Frage, ob auch eine Haftung aus Vertrag eintreten kann. Sie wird von verſchiedener Seite bejaht, ſo u. a. von Krückmann [1]. Nach ſeiner Anſicht beſteht kein Bedenken und kein Hindernis, eine Verwahrung anzunehmen, wenn ein Gaſtgeber ſeinen Gäſten den Mantelſtänder auf dem Flur zur Verfügung ſtellt, damit ſie dort ihre Überkleidung aufhängen. Es gehöre, ſo führt er aus, vielmehr zu den nach Treu und Glauben übernommenen Pflichten des Gaſtgebers, daß er die Sachen in Verwahrung nehme, denn er habe ſeine Gäſte ja ſelbſt dazu veranlaßt, ihn mit dieſer Garderobe aufzuſuchen. Die Rechtslage ſei hier ganz anders, als wenn mich ein Bekannter bitte, die Sachen, die ihm im Augenblick läſtig geworden ſind, vorübergehend bei mir ablegen zu dürfen, in dieſem Falle ſei ſich im Zweifel für bloße Platzleihe zu entſcheiden. Man müſſe auch einen Unterſchied zwiſchen „Beſuch“ und „Beſuch“ machen. Wenn ein neu zuziehender

[1] In Seuff. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 74, S. 114.

Kollege dem ortsanfälligen Kollegen seinen Besuch mache, und hierbei Garderobestücke im Flur abgebe, so liege Leihe vor, denn nicht der ortsanfällige Kollege, sondern die Sitte sei Veranlassung für den Besuch. Wer ungebeten komme, müsse juristisch mit weniger zufrieden sein, wer gebeten komme, dürfe dafür mehr verlangen. Krückmann will also, wenn jemand zu einer Festlichkeit Gäste einlädt, trotzdem er diesen damit nur eine Gefälligkeit erweist, eine vertragliche Haftung aus „Gefälligkeitsvertrag" herleiten, welcher darauf abzielt, die Festlichkeit auch zu veranstalten, und welchem, wenn das Fest stattfindet, eine Sorge zur Verwahrung der von seinen Gästen eingebrachten Überkleidung entspringt, da die Gäste nicht aus eigenem Antrieb zu ihm kommen, sondern auf seine Veranlassung. Die Pflicht zur Abhaltung des Festes besteht nach Ansicht Krückmanns von Anfang an. Wenn die Gäste trotzdem nicht auf Leistung klagen können, wenn der Hausherr sein Versprechen, das Fest zu veranstalten nicht einhält, so liegt das daran, daß man den Gästen nicht denselben unentziehbaren Erfüllungsanspruch geben kann, wie einem geschäftlichen Gläubiger, dem Gastgeber vielmehr ein weitgehendes Kündigungsrecht zusteht.

In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich Geigel [2]).

Wenn er auch zu unserem speziellen Fall keine Stellung nimmt, so liegt nach seiner Ansicht, wenn jemand einem anderen eine Gefälligkeit erweist, nicht nur ein tatsächlicher Vorgang ohne rechtliche Bedeutung vor, sondern es kommt ein vollständiger Vertrag zustande. Geigel will also auch für Fälle unserer Art eine Haftung aus „Gefälligkeitsvertrag" eintreten lassen. Den Unterschied zwischen Gefälligkeitsverträgen und anderen Verträgen sieht er lediglich in der Unentgeltlichkeit der ersteren. Die Unentgeltlichkeit, so führt er weiter aus, könne aber den rechtlichen Charakter der Verpflichtung des die Gefälligkeit Erweisenden durchaus nicht beeinflussen. Es sei nicht richtig, daß auf Seiten des die Gefälligkeit Erweisenden wegen der Unentgeltlichkeit eine Verpflichtung zur Leistung nicht entstanden sei. Die Verpflichtung zur Leistung von Diensten sei von der Zahlung einer Vergütung nicht abhängig, es gebe im BGB. Beispiele genug,

[2]) In Seuff. Bl. f. R. A. Bd. 77, S. 37 ff.

wo unentgeltlich Dienste geleistet, oder wo unentgeltlich Sachen überlassen würden z. B. bei Leihe (§ 598) und Auftrag (§ 662 BGB.). Mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit müsse andererseits der die Gefälligkeit Erweisende in der Lage sein, den Gefälligkeitsvertrag wieder aufzuheben. Diese Behauptung sei keine willkürliche. Sie finde vielmehr im BGB. ihre Rechtfertigung, gleichviel, ob man die Gefälligkeitsverträge als Verträge eigener Art bezeichne [3], oder sie auf die im BGB. aufgezählten einzelnen Schuldverhältnisse, wie Verwahrung, Leihe, Auftrag zurückführen wolle [4]. Das Richtige sei es demnach, bei den Gefälligkeitsverträgen zunächst immer zu versuchen, ob sie sich ohne Zwang in das Schema eines benannten Vertrags einfügen lassen. Wo dies nicht ohne weiteres gehe, müsse man die Bestimmungen der im BGB. ausdrücklich geregelten unentgeltlichen Verträge wenigstens analog anwenden. Zu den analog anzuwendenden Bestimmungen gehöre denn auch die auf grobe Fahrlässigkeit beschränkte Fahrlässigkeitshaftung.

Auch Geigel kommt also in unserem Falle zur Annahme einer vertraglichen Haftung, auch er räumt dem Gefälligkeitsschuldner ein weitgehendes Kündigungsrecht ein, welches er aus der analogen Anwendung der im BGB. geregelten Verträge Schenkung, Leihe und Verwahrung herleitet. Unter eine dieser 3 Kategorien wird sich der Gefälligkeitsvertrag meistens einfügen lassen, da für unseren Fall als nächstliegendste Bestimmungen wohl die Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung zur Anwendung kommen müßten, so hätte, wäre die Ansicht Geigels richtig, der Gastgeber entsprechend § 690 BGB. für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Zu praktisch gleichem Ergebnis, kommt auch Polenske [5] aufgrund seines Gastschaftsvertrags. Er will eine vertragliche Haftung des Gastgebers bis zur groben Fahrlässigkeit aus der Ähnlichkeit des zwischen Gastgeber und Gast bestehenden Verhältnisses mit den Instituten der Schenkung und der Leihe herleiten. So will er z. B. bei der Zuwendung der Speisen und Getränke

[3] So Blume in Recht Bd. 12, S. 649 ff.
[4] S. Krückmann in Seuff. Bl. f. R. A. 1919, S. 113 ff.
[5] Gastschaftsvertr., S. 109 § 486 ff.

die Vorſchriften über Schenkung und für das Verhältnis zwiſchen Gaſtgebern und Gäſten in Beziehung auf die Räume und die beweglichen Sachen die Beſtimmungen für Leihe analog angewandt wiſſen. Ebenſo, wie ſich für dieſe weſentlichen Beziehungen zwiſchen Gaſtgeber und Gäſten aber nur eine Haftung für grobe Fahrläſigkeit ergebe, werde „auch für die übrigen Beziehungen nichts anderes anzunehmen ſein, z. B. für die Haftung wegen Schäden, welche die Dienerſchaft angerichtet, für Diebſtähle, die ſie in der Kleiderablage verübt oder nicht verhindert hätten, und dergl.“.

Sämtliche 3 Anſichten, die eine Haftung des Gaſtwirts aus Vertrag herleiten wollen, ſind abzulehnen. Es handelt ſich hier um Verabredungen der Freundſchaft oder Familie, die billigerweiſe keinerlei obligationsrechtliche Pflichten begründen können. Die zwiſchen Gaſtgeber und Gaſt gewechſelten Erklärungen ſind nicht rechtsgeſchäftlich, ſondern gehören dem Kreiſe des rein geſellſchaftlichen Lebens an. Erleidet der Gaſt infolge einer mangelhaften Einrichtung einen Schaden, ſo haftet der Gaſtgeber nicht wegen Verletzung irgendwelcher Vertragspflichten, ſondern nur nach § 823 BGB. [6]. Es geht einfach nicht an, dem Gaſtgeber einen Vertragswillen unterzuſchieben, den er nicht gehabt hat. Der Hausherr denkt nicht daran, mit ſeinen Gäſten irgend einen Vertrag, ſei es auch nur einen unentgeltlichen V. V. abzuſchließen. Das Zuſtandekommen eines Vertrages kann auch nicht aus der Verkehrsſitte gefolgert werden, nach der es üblich erſcheint, Überkleider bei Betreten der Wohnung abzulegen. Der Grund, warum die Verabredungen der Freundſchaft und Familie keinen rechtlichen Charakter annehmen können, beruht darauf, daß ſie einem Lebensgebiet angehören, welches nicht geſchäftsmäßig iſt und ſein ſoll, und daher dem Recht nicht unterworfen werden darf. Sehr treffend bringt Kohler [7] dieſen Gedanken zum Ausdruck, indem er folgendes ausführt: „Das naive Geſellſchaftsleben ſoll nicht durch Rechtszwang ſeine Anmut, ſeine Ungebundenheit, ſeine heitere Laune verlieren. Das Gefühl in der

---

[6] S. auch Joſeph in Gruch. Beitr. Bd. 52, S. 521; Enneccerus I, 2 § 251, 5 R. G. 65, S. 17 ff.;

[7] Obl.-Intereſſe in Arch. f. bürg. R, Bd. 12, S. 18.

Muße unſeres Lebens, uns von dem Zwange der Pflicht ausſpannen zu können, ſoll nicht unter dem Drucke zwingender Normen und unter den Streitigkeiten des Forums untergehen. Es iſt ebenſowenig ſtatthaft, das geſellſchaftliche Leben rechtlich zu ordnen, wie es ſtatthaft wäre, die Sittlichkeit im Recht untergehen zu laſſen, nicht als ob ein Teil unſeres Lebens dadurch, daß es dem Recht unterliegt, eine Entwürdigung erführe, aber das geſetzliche Soll darf nicht da eindringen, wo es nicht am Platze iſt, wo das Recht uns winkt als herrliches Hilfsmittel, darf es nicht mit ernſter Herrſchermiene erſcheinen: nicht, daß dieſe Dinge der Rechtsordnung angehören, wäre unerträglich, wohl aber, daß ſie dem rechtlichen Zwang unterlägen. Die Rechtsordnung darf ihre Arme nicht in die Sphäre des behaglichen Lebens ausſtrecken, daher können die Verabredungen des geſellſchaftlichen Lebens ebenſowenig in den Ernſt des Lebens eingerückt werden, als etwa die Art und Weiſe wie ich mich kleide, nähre, bade uſw. und, wenn orientaliſche Rechtsbücher alles dieſes mit dem Gürtel des Rechts umſchnüren, ſo iſt das ein früherer Standpunkt, wo die verſchiedenen Sphären der humanen Lebensbetrachtungen noch nicht getrennt ſind . . . “.

Die Haftung davon abhängig zu machen, ob der Gaſt gebeten oder ungebeten erſcheint, wie dies Krückmann tut, iſt m. E. unmöglich. Ob der Gaſt auf Veranlaſſung des Gaſtgebers oder aus eigener Initiative kommt, kann für die Haftungsfrage nicht ausſchlaggebend ſein. Kommt der Gaſt ungebeten, oder gibt ein Bekannter ſeine Überkleidung vorübergehend in meiner Wohnung ab, ſo liegen nur die Verhältniſſe viel klarer, weil in dieſen Fällen gar kein Bedenken beſtehen kann, eine vertragliche Haftung von vornherein abzulehnen. Aber auch in den übrigen Fällen kommt eine Haftung aus Vertrag, wenn nicht ausnahmsweiſe eine beſondere vertragliche Vereinbarung getroffen iſt, nicht in Frage, weil es ſich um Dinge handelt, die nach unſerer Lebensanſchauung freie Äußerungen des Anſtands ſein ſollen, welche dem Rechtsverkehr und damit der Rechtspflicht nicht unterliegen.

§ 8.

Haftung des Schank- und Speisewirts.

Tritt man in eine Schank- oder Speisewirtschaft oder in ein Café ein, so erhebt sich die Frage, ob der Inhaber des Lokals für die Überkleider, die man üblicherweise beim Betreten eines derartigen Lokals abzulegen pflegt, schadenersatzpflichtig ist, wenn man beim Weggehen bemerkt, daß diese entwendet oder beschädigt worden sind.

Eine Haftung aus § 701 ff. BGB. kann nicht eintreten, denn diese noch weiter unten zu behandelnde strenge Haftung trifft nur den Wirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung, aufnimmt. Das gilt schon für das römische Recht [1], und das geltende Recht hat an diesem Standpunkt festgehalten [2]. Die Haftung aus § 701 BGB. greift r. A. nach nicht einmal dann ein, wenn der Wirt, der regelmäßig Fremde nicht beherbergt, aus besonderen Gründen, z. B. wegen Einbruchs der Nacht oder wegen tobenden Unwetters, einen Gast zur Beherbergung aufnimmt, er haftet auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen [3].

Welches sind aber diese allgemeinen Grundsätze? Am nächstliegendsten erscheint auch hier auf den ersten Blick eine Haftung aus V. V. Der Gast, welcher in eine Gastwirtschaft eintritt, um dort etwas zu genießen, schließt mit dem Inhaber des Lokals einen Vertrag über Speise und Trank, kraft dessen der Gastwirt auch verpflichtet ist, auch dafür zu sorgen, daß der Gast sich in dem Raume sicher bewegen kann, ohne Schaden zu nehmen. Außerdem pflegt der Gastwirt den Gästen meist eine Gelegenheit zum Aufhängen der Garderobe zur Verfügung zu stellen. Es erhebt sich nun die Frage, ob in diesem Verhalten des Wirts nicht stillschweigend eine Offerte zum Abschluß eines Verwahrungsvertrages erblickt werden kann, die der Gast durch Benutzung der Gelegenheit annimmt. Diese Auffassung ist ab-

[1] Vergl. L. 1§ 5 D. naut, caup., stabul. IV, 9; dazu C. F. Müller de recepto actio § 1;

[2] S. hierz. u. a. Staudinger zu § 701 II b.; J. W. 1924, S. 1870; Seuff. Arch. Bd. 79, Nr. 141; R. G. 104, S. 43 ff.

[3] S. Staudinger zu § 701, IIb.:

zulehnen [4]). Wohl iſt der Wirt verpflichtet, wenn die Gäſte von der Einrichtung Gebrauch machen, ſie in ordnungsmäßigem Zuſtande zu halten, aber keineswegs iſt in der Zurverfügungſtellung einer Kleiderablage oder im Anbringen von Kleiderhaken ohne weiteres die ſtillſchweigende Willenserklärung der Übernahme der Obhut durch den Wirt über die dort abgelegte Kleidung zu ſehen. Die Einrichtung eines Garderoberaumes oder einer ſonſtigen Gelegenheit zum Ablegen kann für den Regelfall überhaupt nicht vom rechtlichen Standpunkt aus gefordert werden. Der Wirt, welcher den Gäſten eine ſolche bietet, erfüllt damit keine Vertragspflicht, ſondern er zeigt ſeinen Gäſten ein beſonderes Entgegenkommen, auf welches ſie keinen Anſpruch erheben können [5]). Die Übernahme einer beſonderen Verwahrungspflicht kann ihm nicht zugemutet werden. Nach den Anſchauungen des Verkehrs handelt vielmehr der Gaſt auf eigne Gefahr, wenn er ſeine Garderobe nicht ſo ablegt, daß er ſie im Auge behalten kann. Der Wirt iſt regelmäßig nicht in der Lage, eine wirkſame Kontrolle darüber auszuüben, ob die aufgehängte Garderobe auch nur von den dazu Berechtigten entfernt wird, das weiß jeder Gaſt und deshalb muß er ſich auch deſſen bewußt ſein, daß er ſeine Garderobe einer gewiſſen Gefahr ausſetzt, wenn er ſich von ihr trennt. Wenn er dieſe Gefahr nicht tragen will, muß er entweder die Garderobe bei ſich behalten, ſoweit ein von ihm zu überwachender Platz zum Aufhängen nicht vorhanden oder frei iſt, oder den Beſuch des Lokals unterlaſſen, eine Haftung aus V. V. kommt jedenfalls nicht in Frage [6]).

Auch dadurch, daß der Gaſt nicht ſelbſt ſeine Kleidung aufhängt, ſondern ein Kellner oder ein Büfettfräulein dem Gaſt

[4]) Vergl. u. a. R. G. 105, S. 202; Warn. Rechtſpr. 1923, S. 67; Seuff. Arch. Bd. 76, Nr. 141; Recht 1921, Nr. 68, 1346; Recht Bd. 1923, Nr. 1151; Hanſ. Ger. Z. Bd. 23, 33; O. L. G. 43, S. 116. Hanſ. Rechtsztg. 1923, S. 227, Nr. 56; J. W. 1921, S. 1372; Leip. Ztg. Bd. 1900, S. 930; Soergel I zu § 688, S. 878. J. W. 1924, S. 1870.

[5]) Vergl. R. G. 104, S. 46; Warn. Rechtſpr. 1923, S. 67, Warn. Jhrb. d. Entſch. 1925, S. 107;

[6]) Vgl. auch Warn. Rechtſpr. 1919, S. 236; Seuff. Arch. 76, S. 226, Nr. 141; J. W. 1921, S. 1372.

die Überkleider abnimmt und an einen Garderobeſtänder oder Haken hängt, kommt ein V. V. nicht zuſtande. Dieſe Handlung der Angeſtellten iſt als eine bloße Gefälligkeit anzuſehen, im allgemeinen werden ſie nicht zur Aufſicht beſtellt ſein, wie überhaupt auf den Umſtand, daß Angeſtellte des Wirts behilflich ſind, und auf die zwiſchen Angeſtellten und Gäſten gewechſelten Worte kein Gewicht zu legen iſt, bis feſtgeſtellt werden kann, daß jene Angeſtellte ermächtigt ſind, für den Wirt einen V. V. abzuſchließen [7].

Eine Haftung aus V. V. kommt demnach nur in Frage, wenn der Wirt die Überkleider beſonders in Verwahrung nimmt. Die vom Wirt getroffenen Ablageſtellen werden erſt zu Verwahrungsſtellen, wenn er dort jemand eigens zur Entgegennahme der Garderobe anſtellt. Andernfalls bleiben es bloße Ablageſtellen, deren Benutzung dem Gaſt freiſteht, ohne daß ein V. V. mit dem Inhaber des Lokals zuſtande kommt [8]. Iſt eine Frau zur Entgegennahme der Garderobe im Garderoberaum angeſtellt, ſo tritt auch ohne Ausgabe von Garderobemarken eine Haftung aus V. V. ein [9]. Stellt der Wirt nämlich Einrichtungen und Perſonen zur Verfügung, ſo liegt darin ein Angebot zum Abſchluß eines beſonderen V. Vs., dies iſt ganz beſonders der Fall, wenn die Aufbewahrung gegen Marken und entgeltlich erfolgt. Das Angebot wird angenommen, wenn die Gäſte die Sachen an dem dazu beſtimmten Orte der zur Verwahrung angeſtellten Perſon übergeben. Sind außerdem noch andere Perſonen angeſtellt — ſie müſſen aber eigens zu dieſem Zwecke angeſtellt ſein —, um den Gäſten die Sachen abzunehmen und an den Verwahrungsort zu bringen, ſo vollendet ſich möglicherweiſe der Vertrag ſchon durch Übergabe an dieſe Perſonen. Denkbar iſt aber auch, daß der Wirt dieſe Leute nur zur Verfügung ſtellt, damit ſich die Gäſte ihrer auf eigene Gefahr be-

[7] S. auch Urt. des O. L. G. Hamm v. 27. 6. 24 J. W. 1924, S. 1870; Entſch. d. O. L. G. Hamburg v. 30. 6. 1920 i. Recht 1921, Nr. 1348; O. L. G. Kiel in Recht 1921, Nr. 68; Leipz. Ztg. 20, 290 Seuff. Arch. 76, 226 O. L. G. 41, 126.

[8] S. Urt. d. Landger. Leipz. v. 23. 5. 1921 in J. W. 1921, S. 1372, 4.

[9] S. Urt. des O. L. G. Hamburg vom 23. 12. 22 in O. L. G. 41, S. 126 und vom 30. 6. 20 in Recht 1921, Nr. 1348 und Hanſ. Ger. Ztg. 20, 265.

dienen. Dadurch, daß der Wirt dem Gaſt ſagt, er möge die Garderobe einſtweilen auf einen Tiſch legen, kommt der Vertrag noch nicht zuſtande, der Wirt hat dadurch keine Obhutspflicht übernehmen wollen [10].

Werden Garderobemarken ausgegeben, ſo liegt immer ein Verwahrungsvertrag vor. Hier tritt eine Haftung auch dann ein, wenn die Kleidungsſtücke einem Betrüger auf gefälſchte Garderobemarken ausgehändigt worden ſind [11]. Mangels beſonderer Bekanntmachung haftet der Wirt dem Geſchädigten, auch wenn der Garderobebetrieb verpachtet iſt, da das Publikum nicht wiſſen kann, in welchem Vertragsverhältnis der Garderobehalter zum Lokalinhaber ſteht [12].

Der nach dieſen Geſichtspunkten als geſchloſſen anzunehmende V. V. muß immer als entgeltlicher aufgefaßt werden, auch wenn der Gaſt keine beſondere Garderobegebühr zahlt. Es muß nämlich angenommen werden, daß der Wirt in den für Getränke und Speiſen zu entrichtenden Preiſen eine entſprechende Entſchädigung für die Garderobenbenutzung eingerechnet hat, wie der Wirt überhaupt innerhalb ſeines Gewerbebetriebs ſeinen Gäſten noch verſchiedene Nebenleiſtungen gewährt, für die er keine beſondere Entſchädigung beanſprucht, deren Gegenleiſtung aber in einer Erhöhung der Getränke- und Speiſepreiſe beſteht. Der Wirt haftet deshalb nicht gemäß § 690 BGB. für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ſondern er hat nach §§ 688, 276 BGB. für Vorſatz und Fahrläſſigkeit einzuſtehen.

Wenn der Gaſtwirt nicht die Garderobe eines einzelnen Gaſtes, ſondern die Garderobe einer Privatgeſellſchaft, überhaupt einer geſchloſſenen Mehrheit von Gäſten in ſeine Obhut nimmt, ſo ſchließt er nicht einen V. V. mit jedem einzelnen Gaſt, er hat infolgedeſſen nicht dafür aufzukommen, daß jeder Gaſt innerhalb

[10] S. Urt. des O. L. G. Hamburg v. 30. 6. 21 in O. L. G. 41, S. 126.

[11] S. Urt. des R. Gs. vom 30. 7. 1923 in Leipz. Z. 23, S. 600; Warn. Jahrb. d. Entſch. 1924 zu § 688, S. 87; ſ. näheres in § 3 d. Abhandl.

[12] S. Urt. des R. Gs. vom 2. II. 1923. in J. W. 1924, 95; Warn. Jahrb. d. Entſch. 1924, S. 86/87.

dieſes Preiſes ſein Eigentum zurückerhält, wohl aber, daß die Geſamtheit der Kleider vor dem Eingriff Außenſtehender geſchützt wird [13].

Tritt ſomit eine Haftung aus V. V. nur dann ein, wenn der Gaſtwirt die Verwahrung beſonders übernommen hat, ſo erhebt ſich andererſeits die Frage, was in all den übrigen Fällen zu gelten hat, in denen dies nicht geſchehen iſt. Geht dann der Gaſt leer aus, wenn ihm ſeine Überkleider ohne ſeine Schuld abhanden gekommen ſind, trifft den Wirt vor allem nicht eine gewiſſe Obhuts- und Bewachungspflicht als Nebenleiſtung aus dem zwiſchen Wirt und Gaſt geſchloſſenen Dienſtvertrage über Verabreichung von Speiſen und Getränken? Wie in den vorausgehenden Erörterungen ſchon angedeutet wurde, iſt dies für den Regelfall keineswegs der Fall, der Gaſtwirt wird in der Regel durch dieſen ſogenannten Gaſtvertrag nicht verpflichtet, die von dem Gaſt abgelegten Kleidungsſtücke beſonders zu überwachen oder zu verwahren [14], er iſt nicht einmal gehalten, Gelegenheiten zum Ablegen der Garderobe zu ſchaffen [15]. Gleichgültig iſt hierbei, ob die Sachen im Gaſtzimmer ſelbſt oder in einem davon getrennten Raume untergebracht werden [16]. Ein entgegengeſetzter Standpunkt wird ſcheinbar im Reichsgerichtsrätekommentar I zu § 690 BGB., S. 823 vertreten, wo ausgeführt wird, auch dem Reſtaurateur werde, ſelbſt wenn er für die Garderobe keine beſondere Vergütung beanſpruche, die Haftpflicht für die in ſeinem Lokal aufbewahrten Kleidungsſtücke ſeiner Gäſte obliegen, da regelmäßig die Vergütung für die Garderobe in den ſonſtigen dem Gaſte berechneten Preisanſätzen mitenthalten ſei. Richtig verſtanden iſt hier aber wohl an den

[13] S. Urt. d. O. L. G. Hamburg v. 20. 12. 22 in O. L. G. 43, S. 116; Hanſ. Rechtsz. 1923, S. 227, Nr. 56; Recht 1923, Nr. 510 Hanſ. Ger. Ztg. 1923, Hauptbl. 23 u. Soergel I zu § 688, S. 878.

[14] S. auch R. G. 104, 46; 105, 203; J. W. 1924, S. 1870, J. W. 1925, 474; R. G. 109, 261; Warn. Jahrb. d. Entſch. 1925 zu § 688, S. 107.

[15] S. Leipz. Z. 1920, S. 930 Recht 1921, Nr. 68; O. L. G. 41, S. 126 Warn. Jahrb. d. Entſch. 1925, S. 107, J. W. 1921, S. 1372, 4; Recht 1922. Nr. 1149.

[16] D. J. Z. 1925, S. 452, J. W. 1925, 474; R. G. 109, 291, D. J. Z. 25, S. 153.

Fall gedacht, daß ein besonderer V. V. geschlossen ist; so aufgefaßt, deckt sich der dort vertretene Standpunkt völlig mit unserer Meinung.

Zu anderer Entscheidung muß man kommen, wenn es nicht in dem freien Belieben des eintretenden Gastes steht, ob er seine Garderobe ablegen will oder nicht, sondern der Gast vom Wirt gezwungen wird, sich seiner Überkleider zu entledigen und ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, selbst auf sie zu achten. Unter diesen Umständen ist der Gastwirt verpflichtet, eine besondere Verwahrungsstelle zu schaffen, diese Pflicht entspringt dann ohne weiteres als Nebenleistung aus dem abgeschlossenen Dienstvertrage. Der Wirt hat im Falle eines Verlustes entsprechend der allgemeinen Regel des § 276 BGB. Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten [17]. Indem der Gastwirt seine Gäste nötigt, ohne ihre Überkleider den Gastraum zu betreten, übernimmt er im Rahmen des mit ihm zu schließenden Beköstigungsvertrages die Obhut über die Sachen, die die Gäste zufolge seiner Bestimmung und Einrichtung in einem anderen Raume zurücklassen mußten. Eine abweichende Beurteilung würde gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr verstoßen. Bei dieser Sachlage könnte der Wirt dem Gast gegenüber nicht mehr einwenden, daß er dadurch, daß er seine Gäste zur Abgabe der Garderobe zwinge, nicht die Vertragspflicht der Verwahrung übernehme, daß die Fürsorge dafür nur als ein reines Entgegenkommen seinerseits anzusehen sei. In diesem Falle darf der Gast darauf vertrauen, daß seine Sachen gut aufgehoben sind, und er kann beruhigt von den getroffenen Einrichtungen Gebrauch machen [18].

Da den Wirt ohne weiteres keine Obhuts- oder Verwahrungspflicht trifft, so verletzt er auch dann keine Vertragspflicht, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen auf die Frage eines eintretenden Gastes nach der Garderobenablage von dem Vorhan-

[17] Vergl. Oertmann in J. W. 1921, S. 1372; Soergel Komm. I zu § 688, S. 878 R. G. 109, 261; J. W. 1924, 1870; 1925, 474; 1925, S. 27, Nr. 27. Warn. Jahrb. d. Entsch. 1925 zu § 688, S. 107.

[18] S. bes. Urt. des O. L. G. Hamm vom 27. 6. 24 in J. W. 1924, S. 1870.

denſein eines Garderoberaumes nichts erwähnt, ſondern den Gaſt lediglich auf die im Gaſtlokal befindlichen Garderobehaken hinweiſt, evtl. ſie die Kleidungsſtücke einfach an den Haken ſelbſt aufhängen. Begnügt ſich der Gaſt damit, ſo ſchließt er den Gaſtvertrag mit dem Wirte eben mit der Maßgabe, daß ihm zur Benutzung für die Kleiderablage nur die im Lokal angebrachten Garderobehaken zur Verfügung ſtehen [19]).

Oft findet man in Lokalen Anſchläge, in welchen noch beſonders darauf hingewieſen wird, daß eine Haftung für abgelegte Garderobe vom Inhaber nicht übernommen werde. Ein derartiger Haftungsausſchluß iſt, wie wir den gemachten Ausführungen entnehmen können, für den Regelfall völlig unnötig, der Wirt braucht ſeine Gäſte nicht dadurch zur erhöhten Sorgfalt zu ermahnen, er ſollte es im Gegenteil aus Geſchäftsintereſſen vermeiden, derartige Anſchläge anzubringen. Wenn ein beſonderer, aber nicht unter Aufſicht ſtehender Garderoberaum vorhanden iſt, ſo iſt der Wirt nicht verpflichtet, wenn er durch einen Aushang im Gaſtlokal bekanntgegeben hat, daß er für die im Lokal abgelegten Sachen nicht hafte, auch an der Garderobe einen Anſchlag anzubringen, daß er auch die Haftung für die in der Garderobeablage abgelegten Sachen ablehne; dieſer allgemeine Haftungsausſchluß gilt vielmehr auch für die im Garderoberaum abgelegten Kleidungsſtücke. Wohl kann der Gaſt davon ausgehen, daß ſeine Kleider in der Garderobe ſicher aufgehoben ſind, er darf aber nicht annehmen, daß durch die Ablage der Kleider im Garderoberaum der Wirt in Abweichung von der geſetzlichen Regel zur Haftung für Verluſt verpflichtet würde. Aus gleichem Grund iſt der Gaſtwirt auch nicht verpflichtet, ſeine Angeſtellten anzuweiſen, jeden Gaſt, der ſeine Überkleider in die Garderobeablage bringt oder bringen läßt, auf den Ausſchluß der Haftung aufmerkſam zu machen [20]). Für den Fall, daß bei Einrichtung einer beſonderen Garderobean-

[19]) S. auch R. G. vom 7. 2. 22. in R. G. 104, S. 45; Recht Bd. 1922, Nr. 1149 Geſ. u. Recht Bd. 1922, S. 231; Verkehrsr. Rdsch. Bd. 1, S. 393.

[20]) S. hierz. Urt. d. R. Gs. vom 28. 11. 1924 in D. J. Z. 1925, S. 432, J. W. 1925, S. 474, R. G. 109, S. 261; ſiehe auch D. J. Z. 1925, S. 1553.

lage zur Bewachung besonderer Angestellte vorhanden sind, kann ich hinsichtlich der Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses auf früher gemachte Ausführungen verweisen (s. bes. § 2 dieser Abhandlung).

Kann eine Haftung des Gastwirts aus Vertrag somit ohne weiteres nicht angenommen werden, so fragt es sich doch, ob er nicht evtl. aus unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden kann. Eine solche Haftung, besonders aus § 823 BGB., ist durchaus denkbar, wenn ein Verschulden des Gastwirts vorliegt, nur wird dieser Fall nicht allzuoft eintreten. Man muß sich vor allen Dingen hüten, hinsichtlich der vom Wirt zu verlangenden Sorgfalt die Anforderungen zu überspannen. Diese kann sich nur darauf erstrecken, offenbar unbefugte Personen fernzuhalten. Die Auferlegung einer noch weitergehenden Sorgfalt würde zu dem doch keineswegs unbegrenzten Nutzen des Lokalinhabers in keinem Verhältnis stehen [21]). Zweifellos haftet aber der Wirt, wenn er die Gäste ihre Kleider in einem von der Straße zugänglichen Raum ablegen läßt [22]). Immer ist auch evtls. Mitverschulden der Gäste zu berücksichtigen, ein solches wäre z. B. in dem eben erwähnten Falle anzunehmen, wenn die Gäste die Beschaffenheit des von ihnen benutzten Garderoberaumes kannten.

Der Unterschied zwischen der vertraglichen Haftung und der Haftung aus unerlaubter Handlung zeigt sich besonders, sobald es sich um ein Verschulden eines Angestellten handelt. Ist nach obigen Grundsätzen die Vertragsklage gegeben, so haftet der Wirt für das Verschulden seiner Kellner und übrigen Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfange wie für eigenes (§ 278 BGB.), während ihm im Falle einer unerlaubten Handlung nach § 823 BGB. der Nachweis gestattet ist, daß er bei der Auswahl und Beaufsichtigung seiner Gehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, wodurch er entlastet würde (§ 831 BGB.)

Im Anschluß an diese Ausführungen sei eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 11. 21. [23]) erwähnt, die einer Kasino-

---

[21]) S. u. a. Oertmann in J. W. 1921, S. 1372.

[22]) S. auch Urt. des O. L. G. Rostock v. 14. 7. 1920 i. Recht 1921, Nr. 1349 u. in Bad. Rechtspr. 21, 4.

[23]) In R. G. 103, S. 263, Recht 1922, S. 204, D. J. Z. 1922, S. 257.

geſellſchaft die Haftung für die von einem ihrer Mitglieder in dem Klubhauſe abgelegte und dort abhanden gekommene Überkleidung auferlegt, und zwar mit folgender Begründung: Zwar liege ein ſelbſtändiger Verwahrungsvertrag nicht vor, zu prüfen ſei aber, ob eine entſprechende Nebenverpflichtung des Beklagten aus dem dem Perſonenrechte angehörenden Rechtsgeſchäfte der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes abzuleiten ſei. Dies ſei der Fall. Durch Bereitſtellung des Garderobezimmers habe die Geſellſchaft ihren Mitgliedern grundſätzlich die Sorge für die Überkleidung abnehmen wollen. Da es als nicht verkehrsüblich angeſehen werden könne, daß die Mitglieder in den Überkleidern, beſonders bei ungünſtiger Witterung, in den Klubräumen erſcheinen und dieſe dort ablegen, müſſe der Vorſtand für ſichere Verwahrung Sorge tragen. Den Mitgliedern ſei nicht zuzumuten, um ſich nicht der Gefahr des Diebſtahls auszuſetzen, entweder auf den Beſuch der Klubräume, das hauptſächlichſte aus der Mitgliedſchaft fließende Recht, ganz zu verzichten, oder die Sorge für die Überkleidung ganz auf ſich zu nehmen.

Dieſer Entſcheidung des Reichsgerichts iſt voll und ganz beizutreten. Zwiſchen den Beſuchern eines gewöhnlichen Lokals und denen einen Kaſinos beſteht infolge der Mitgliedſchaft zur Klubgeſellſchaft ein bedeutender rechtlicher Unterſchied. Mit Recht weiſt das R. G. darauf hin, daß die Zumutung auf den Beſuch des Klubhauſes zu verzichten, die an den Beſucher eines gewöhnlichen Lokals ohne weiteres gerichtet werden kann, dem ganzen Weſen des inneren Vereinsverhältniſſes widerſpricht.

§ 9.

Haftung des Herbergswirtes.

Eine beſonders ſtrenge Haftung trifft gemäß § 701 ff. BGB. den Wirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt. Sie hat ihren Urſprung im römiſchen Recht, auch dort waren Herbergs- und Stallwirte einer ſtrengeren Haftung unterworfen; es ſcheint daher angebracht, die geſchichtliche Entwickelung dieſer Haftung beſonders zu berückſichtigen und einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die ſtrenge Haftung der caupones — caupo iſt derjenige, welcher Fremde in ſeinem Gaſthaus beherbergt, nicht der bloße Schank- und Speiſewirt [1] — nach römiſchem Recht erklärt ſich aus dem üblen Ruf, in welchem jene Leute im Altertum ſtanden. Dies wird von Ulpianus in lib. XVI ad edictum l. 1 § 1 u. l. 3 § 1 D. IV, 9 deutlich ausgeſprochen, läßt ſich aber auch noch aus vielen Zeugniſſen der alten Schriftſteller beweiſen, die Wirte machten mit Dieben und Betrügern gemeinſame Sache. Die verächtlichen Redewendungen, mit denen die Quellen von den Wirten ſprechen, und der Vorwurf der Unehrlichkeit war zu ihrer Zeit voll begründet. Die Wirtsſtuben der römiſchen Welt waren meiſt unſaubere Räume [2], welche den niedrigſten Klaſſen zum Aufenthalte dienten [3], oder es waren luxuriöſe Salons, in denen dem Hazardſpiel oder der frechſten Unzucht offen gehuldigt wurde [4]. So kann es nicht wunder nehmen, wenn die Gaſtwirte auch in ſpäterer Zeit für eine übel berüchtigte Menſchenklaſſe gelten, und ſie die lex Julia de adulteris für beſcholten anſah [5]. Auch in ſpäterer Zeit kehrten angeſehene Leute ſelten in dieſe Gaſtſtätten ein, ſie ſuchten ſtatt deſſen ihre Gaſtfreunde auf. Dagegen waren Geſchäftsleute für ſich und ihre Waren auf die Wirtshäuſer angewieſen. Die Quellen denken daher nicht, wie wir zunächſt an einen Schutz des Handgepäcks des Reiſenden, ſondern an einen Schutz der Waren der Kaufleute, und erſt ſo wird es verſtändlich, daß es im Edikt eines beſonderen Hinweiſes darauf bedarf, daß ſich das Edikt nur auf ſolche Sachen beziehe, die Acceſſorien der Waren ſeien (,,quae mercibus accederent"), wie Kleider und Sachen zum täglichen Gebrauch [6]. Der Gaſtwirt

[1] S. C. F. Müller de recepto actio, ſ. auch l. 1 § 5 D. IV, 9: caupones . . . eos accipimus, qui cauponam exercent u. l. 5. pr. D. IV, 9: caupo (mercedem accipit), ut viatores manere in caupona patietur.

[2] Fumoſa taberna Verg. copa 3: vgl. auch Hor. epist. 1, 14, 21.

[3] Invent. 8, 172: permixtum nautis et furibus ac fugitivis inter carnifices, vgl. hierz. Sturm, die Haftpflicht der Gaſtwirte, S. 5 § 2.

[4] Verg. copa 33 D. 23, 2, 43 § 9.

[5] Vgl. Pauli sent. 2, 26, 11: Cum his, quae publice mercibus vel tabernis exercendis procurant, adulterium fieri non placuit.

[6] L. 1 § 6 D. IV, 9.

mußte ſo ſtreng haften, weil ſein Haus eine Verkehrsſtation für Waren war. Die Reiſenden waren ohne die ſtrenge Haftung dauernd in Gefahr, das Ihrige zu verlieren, und es ſtanden ihnen keineswegs ausreichende Rechtsmittel nach dem Zivilrecht zur Verfügung, wenigſtens konnte nach allgemeinen Rechtsregeln die Rechtsverfolgung öfters großen Schwierigkeiten unterworfen ſein. Zwar war nach dem Miet- und Auftragskontrakt der andere verpflichtet, auch für eine geringe Fahrläſſigkeit, die er ſich hatte zuſchulden kommen laſſen, einzuſtehen; infolge des Niederlegungsvertrages haftete er aber bloß für die Verletzungen, die durch böſe Abſicht und grobe Fahrläſſigkeit herbeigeführt waren. Wie derſelbe alſo nicht einmal immer wegen ſeiner eigenen Verſehen haftbar war, ſo ſtand er noch viel weniger dafür ein, wenn ohne ſeine Schuld die Sachen von Dritten nicht in ſeiner väterlichen oder herriſchen Gewalt ſtehenden Perſonen zu Grunde gerichtet, beſchädigt oder entwendet worden waren. Vielmehr mußten dann diejenigen, welche die Sachen dem Wirt anvertraut hatten, gegen jene Dritte ſelbſt klagen. Wie ſchwierig das ſein konnte, zumal wenn der Wirt mit den Tätern im Einverſtändnis war und ihnen Vorſchub leiſtete, liegt auf der Hand. Eine ſtrengere Haftung war ſomit vollkommen am Platze.

Gleichwohl haftete der Wirt nach der beſonderen Gaſtwirtehaftung des älteren römiſchen Rechts erſt von der manumissio ⟨ſymboliſche Übernahme der Haftung⟩ an, auch mußten ihm die Waren von den Reiſenden namentlich übergeben werden ⟨ei assignatae sunt⟩ [7]. Der Gaſtaufnahmevertrag in älterer Zeit beſteht nämlich aus zwei Verträgen. Der eine Vertrag enthält die Vermietung der Wohnung an den Gaſt, der andere bezieht ſich auf die Bewahrung und Bewachung ſeines Gepäcks. Der Bewachungs- und Bewahrungsvertrag wurde ſymboliſch durch Handauflegen geſchloſſen. Dieſe ſymboliſche Handauflegung war von dem eigentlichen receptum weit verſchieden, da letzteres nur eine rein faktiſche Aufnahme bezeichnet. Der Wirt ergriff jede einzelne Sache und nahm ſie in ſeine Obhut, indem er ſie z. B. ſeinen Dienern zuwarf. Zur Zeit des Edikts erſetzte das allgemeine ſymboliſche Berühren der Sache, u. U. mit einem Auf-

[7] Sturm a. a. O. § 1.

zählen derſelben verbunden, die alte umſtändliche Handlungsweiſe. Beim receptum des Praetors bedurfte es auch des Aufzählens nicht mehr. Diebereien und Betrügereien veranlaßten aber den Praetor im Anſchluß an den alten außer Übung gekommenen ſymboliſchen Vertrag der Sachaufnahme, der nach den Quellen zur Zeit des Edikts durch das immer weitere Herabkommen des Standes der Wirte verdunkelt und von dieſen ſelbſt in verbrecheriſchem Intereſſe beſeitigt worden war, die Haftbarkeit der Schiffer, Gaſt- und Stallwirte ſchon dann auszuſprechen, wenn die Sachen irgendwie in den Beſitz ihrer legitimierten Untergebenen gekommen waren. Der Praetor konnte ſich an das alte Recht anlehnen, er ſchuf alſo im Grunde nur ein Neues, er datierte aus Sittlichkeitsgründen die Haftung des Schiffers und Wirtes von der alten ſymboliſchen manumissio zurück auf das rein faktiſche receptum durch die Untergebenen des Schiffers und Wirts. Juſtinian hat dann die Haftung zu einer rein geſetzlichen gemacht [8].

Das praetoriſche Edikt über das receptum legte Schiffern und Wirten die unbedingte Haftung für unverſehrte Rückgabe der von ihnen im Betrieb ihres Gewerbes aufgenommenen Gegenſtände auf [9]. Die Haftung beginnt nach dem Edikt, ſobald die Sachen mit Wiſſen des Wirtes oder ſeiner Angeſtellten in den Gewahrſam des Wirts gekommen ſind [10], auch wenn er nicht ausdrücklich erklärt hat, er wolle die Haftung übernehmen. immer wird aber erfordert, daß die Aufnahme der Sachen ein Akt der Ausübung des Gewerbes iſt. Es liegt alſo kein receptum vor, wenn jemand ohne caupo zu ſein, einen anderen aufnimmt, ebenſowenig, wenn ein caupo einen anderen und deſſen Sachen in ſeinem Gaſthofe aufnimmt, nicht um ihn als Gaſtwirt zu beherbergen, ſondern als gewöhnlicher Vermieter ihm einen Teil

[8] S. auch Goldſchmidt i. Zeitſchr. f. Hdls. R. Bd. 3, S. 62; Sohm Inſt. § 83, II Dernburg Syſtem d. röm. Privatr. Teil II § 296 Baron im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 78, S. 237, a. A. C. F. Müller a. a. O. § 5, Glück § 487, S. 112 ff., Wolters a. a. O., S. 2 ff.

[9] S. l. 1 pr. D. IV, 9, Ulpianus libro 14 ad Ediktum: ait praetor: „nautae, caupones, stabularii, quod cuiusque salvum fore receperint nisi restituent, in eos iudicium dabo."

[10] Vgl. C. F. Müller a. a. O. § 4, S. 9.

ſeines Hauſes zu vermieten, oder wenn ein Fremder einem Gaſtwirt Sachen übergibt, damit dieſer als gewöhnlicher Depoſitar ſie ihm aufhebe [11]). Jedoch iſt es keineswegs notwendig, daß der Wirt für die Aufnahme Bezahlung nimmt — obwohl die receptio in der Regel gegen ein merces erfolgt [12]) — auch wenn er jemand unentgeltlich beherbergt und die Sachen aufnimmt, iſt unter den gegebenen Umſtänden ein receptum als vorliegend zu erachten [13]).

Der Wirt, der mit der actio de recepto belangt wird, muß die rizipierten Sachen unverſehrt herausgeben und allen Schaden erſetzen. Die Verpflichtung zum Schadenserſatz iſt hier außerordentlich ſtreng. Der Wirt haftet, ob der Schaden von ihm ſelbſt oder von anderen, gleichviel, ob es ſeine Leute oder Fremde ſind, angerichtet iſt, er muß ſogar dann haften, wenn Reiſende, die er in ſeinem Gaſthofe aufgenommen hat, den Sachen anderer Reiſender Schaden zugefügt oder dieſelben entwendet haben [14]). Er muß ſomit auch ohne alle ſeine Schuld entſtehenden Schaden erſetzen. Da nun aber alles, was jemand ohne ſein Verſchulden trifft, als Zufall zu betrachten iſt, ſo ergibt ſich, daß der Wirt rückſichtlich der von ihm rezipierten Sachen für Zufall einſtehen muß [15]).

Nur einzelne Modifikationen dieſer ſtrengen Haftung finden ſich in den Quellen ausgeſprochen, es ſoll nämlich der Wirt dann von der Haftpflicht frei ſein, wenn ſich ein damnum fatale oder eine vis maior ereignet hat [16]). Wo immerwährende menſchliche Bewachung alſo nicht ausreicht, iſt der Wirt frei, die l. 3 § 1

[11]) Vgl. lex 2 § 3 D. IV, 9.

[12]) Vgl. l. 5 pr. D. IV, 9.

[13]) Vgl. l. 6 pr. D. IV, 9 u. l. 3. § 1 D. IV, 9 u. hierz. Goldſchmidt a. a. O., S. 62, C. F. Müller a. a. O. § 4.

[14]) Vgl. l. 1 u. 2 § 8 D. IV, 9.

[15]) Vgl. u. a. Haſſe, Die culpa des röm. Rs., S. 384 ff., insbſ. Anm. b.; Glück a. a. O., S. 112 ff.; C. F. Müller a. a. O. § 9; Sohm Inſt. § 83 II; Die abweichende Meinung ält. Juriſten, die den Wirt nur zur culpa levissima oder auch wohl zur culpa levis in concreto verpflichtet ſein ließen, bedarf keiner Widerlegung mehr.

[16]) Vgl. l. 3 § 1; D. IV, 9 u. l. 5 pr. h. d., dazu Sohm Inſt. § 83 II C. F. Müller a. a. O. § 9; Dernburg, Syſtem des röm. Rechts 2. Teil § 296.

D. IV, 9 beſchränkt die Haftung in folgender Weiſe: „Sabeo scribit, si quid naufragio aut per vim perierit, non esse iniquum, exceptionem ei dari. Idem erit dicendum, et si in stabulo, aut in caupona vis contigerit [17]".

Die Haftung kann durch Vertrag ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden. Da dieſer Vertrag nicht ausdrücklich nach den Quellen verboten iſt, ſo muß er erlaubt und gültig geweſen ſein. Aus der allgemeinen Natur der Verträge folgt, daß auch dann die Haftung ausgeſchloſſen iſt, wenn der Wirt öffentlich und allgemein erklärt, daß er nicht hafte, und der Gaſt dieſe Erklärung gekannt hat [18]. Der Wirt konnte aber nicht durch konkludente Handlungen, etwa Übergabe der Schlüſſel, gegen ſeine Haftung proteſtieren. Die Übergabe der Schlüſſel legte dem Gaſt nur die Pflicht auf, das Zimmer zu verſchließen; tat er dies nicht, ſo konnte mitwirkendes Verſchulden des Gaſtes, und damit Befreiung des Wirtes von der Haft die Folge ſein, denn l. 20 § 3 D. 50, 17 galt auch hier, Vorausſetzung war allerdings, daß die culpa des Gaſtes auch hier kauſal wirkte. Stieg der Dieb alſo durchs Fenſter, ſo haftete der Wirt, wenn auch der Gaſt die Tür aufgelaſſen hatte.

Mit Rücknahme hörte das receptum auf, ebenſo mit der Abreiſe, wenn die Haftung nicht weiter übernommen wurde. Die Anſicht C. F. Müller's [19], daß die Haftung ex recepto über den Zeitpunkt der Abreiſe auch ohne Abſchluß eines depoſitums weiter dauere bis die Rücknahme erfolge, wenn der Wirt nur wiſſe, daß die Sachen ſich noch in ſeinem Hauſe befinden, findet in den Quellen keine Handhabe, ihr iſt deshalb nicht beizutreten [20]. Eine Ausdehnung der ſtrengen Haftung des Gaſtwirts auf andere Inſtitute iſt nach römiſchem Recht nicht möglich [21]. Wäre die Ausdehnung der ſtrengen Haftung des Gaſtwirts in der Natur der Sache begründet, ſo würden wir in dieſer Haft-

[17] Lex 3 § 1, l. 1 § 2, l. 4 pr. D. IV, 9.
[18] Ähnl. l. 7 pr. D. IV, 9; ebenſ. Goldſchmidt a. a. O., S. 386.
[19] A. a. O. § 14.
[20] Ebenſo Sturm a. a. O. § 11.
[21] So Sturm a. a. O. § 12; Harder in Z. f. Zivilr. u. Prozeß Bd. 18, S. 23.

pflicht ein allgemeines Grundprinzip entdeckt haben, welches ſtets dann hätte durchgreifen müſſen, wenn im Verkehr Reiſende mit ihren Waren und ihrem Handgepäck allein auf die Sicherheit eines Mannes oder eines Inſtitutes, welches zu gleicher Zeit mehrere Waren oder mehrere Reiſende aufnehmen muß, angewieſen waren. Dann wären alle Verkehrsinſtitute unter dieſe Regel gefallen.

Im deutſchen Recht beſtand kein dem römiſchen Recht ähnliches Rechtsinſtitut bezügl. der Haftung des Gaſtwirts. Der Gaſtwirt, der Sachen ſeiner Gäſte in Verwahrung nahm, wurde als Depoſitar, welcher Lohn empfing, angeſehen. Das Geld, welches ihm der Fremde bezahlte, bezog ſich dabei wie auf alle Leiſtungen des Wirts, ſo auch auf die Aufſicht und die Aufbewahrung der Sachen ſeines Gaſtes [22]). Ganz allgemein mußte nach deutſch-rechtlichen Grundſätzen der Schuldner bei Schuldverhältniſſen, bei denen der Schuldner vom Beſitz der anvertrauten Sache einſeitig Vorteil zog, oder für ihre Bewachung Entgelt empfing, grundſätzlich überhaupt für Verluſt und Verſchlechterung aufkommen.

Nach der Rezeption wurden die deutſch-rechtlichen Anſchauungen zurückgedrängt, doch wirkten ſie in der Lehre von der culpa levissima, die man benutzte, um in ſolchen Fällen, in denen eine Haftung für Zufall vom Rechtsbewußtſein gefordert wurde, eine nahezu ebenſo ſtrenge Haftung zu erzielen, weiter fort. Darüber hinaus erleichterten ſie die Aufnahme und Fortbildung des römiſchen receptums [23]). Das receptum fand umſo leichter Eingang in Deutſchland, als ſomit im Grunde ja die Haftungsgrundſätze des deutſchen Rechts zu einem ähnlichen Ergebnis führten [24]).

Obwohl bei keinem Rechtsinſtitut ſich der Unterſchied zwiſchen der antiken und modernen Welt ſo ſcharf zeigt, wie bei der Gaſtaufnahme — denn während die Wirte im römiſchen Recht in ſehr üblem Rufe ſtanden, ſtehen die Wirte in der neueren

[22]) Vgl. Rupr. v. Freyſing II, 71; Stobbe Vertr. Recht, S. 231.
[23]) Vgl. Gierke, Deutſches Priv. R. Bd. 3 § 176.
[24]) Vgl. Rupr. v. Freyſing II, 71; Wiener Stadtrecht von 1435; S. 437; Stobbe a. a. O., S. 231.

Zeit in gutem Ruf und erfreuen ſich des Vertrauens der Reiſenden, — ſchloſſen ſich die neueren Geſetzbücher, wenn ſchon mit einigen Abänderungen, dem gemeinen Recht an, es zeigt ſich alſo, daß die neuere Geſetzgebung weiter das Bedürfnis fühlt, die Reiſenden zu ſchützen, daß ſie ſich nicht von dem traditionellen römiſchen Recht zu emanzipieren vermocht hat, um dem modernen Lebensverhältnis gerecht zu werden. So nimmt der Codex Maximilianeus Bavarius Teil 4, Kap. 13, § 10 die ſtrenge Haftung für alles an, was aufgenommen iſt; ebenſo das Allgemeine BGB. für die geſamten deutſchen Erbländer der öſterr. Monarchie Teil II, Hauptſtück 19 § 970; das Landrecht für das Großherzogtum Baden III B, XI. Tit., § 1952; das BGB. für das Königreich Sachſen, § 1280 bis 1290, letzteres ſchließt aber dann die Haftung aus, wenn der Fremde oder ſeine Leute die Entwendung oder Beſchädigung verſchulden, der Schaden in der Beſchaffenheit der eingebrachten Sachen ſeinen Grund hat oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wird ⟨§ 1285⟩. Auch im Code civil finden ſich in lib. III, Tit. 8, Art. 1952 bis 1954 beſonders ſtrenge auf römiſch-rechtlicher Grundlage beruhende Haftungsvorſchriften, eine Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn es ſich um Diebſtähle handelt, die mit bewaffneter Hand oder ſonſt durch höhere Gewalt verübt worden ſind ⟨Art. 1954⟩. Ähnliches iſt in Art. 487 des Schweizeriſchen Obligationsrechts beſtimmt, wo aber eine Haftung dann nicht eintritt, wenn der Schaden durch den Gaſt oder ſeine Leute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt iſt, oder durch die Beſchaffenheit der Sache ſelbſt verurſacht worden iſt ⟨Artikel 487⟩. Gleiches gilt auch nach § 970 und § 1316 des öſterr. Geſetzbuches und § 10 IV, 3 des Bayeriſchen Landrechts von 1756. Endlich läßt auch das Preußiſche Allgemeine Landrecht nach § 444, Teil II, Tit. 8 die Gaſtwirte für alles haften, was die von ihnen oder ihren dazu beſtellten Leuten aufgenommenen Reiſenden in das Gaſthaus gebracht haben, eine Haftung tritt gemäß § 446 aber dann nicht ein, „wenn ausgemittelt werden kann, daß dieſer Schaden durch eigenes grobes oder mäßiges Verſchulden des Reiſenden oder durch äußere Gewalt und Zufall, die der Wirt bei der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit weder hat vorherſehen noch verhüten

können, entſtanden iſt". Der Gaſtwirt haftet alſo im A. L. R. um mit Eccius zu reden, für jedes elementare Ereignis, wenn es abwendbar erſcheint [25].

Auch der Entwurf zum BGB. [26] gibt dem römiſchen Recht ſtark ähnelnde, beſondere ſtrenge Normen in Beziehung auf die Haftung des Gaſtwirts für eingebrachte Sachen, obwohl gerade in neuerer Zeit die ſtrengen Grundſätze von Seiten der Berufsorganiſationen der Gaſtwirte aufs heftigſte bekämpft wurden, was in zahlreichen an die geſetzgebenden Körperſchaften gerichteten Peditionen ſeinen Ausdruck fand. Eine ſtrengere Haftung der Gaſtwirte iſt aber auch in heutiger Zeit noch berechtigt, denn wie die Motive [26] treffend bemerken, müßte es unzuläſſig erſcheinen, die Wirte nach allgemeinen Grundſätzen haften zu laſſen. Die Gäſte würden bei der eigentümlichen Natur der Verhältniſſe den größten Gefahren ausgeſetzt werden, weil ſie, wenn ein Verluſt oder eine Beſchädigung der Sachen eingetreten iſt, regelmäßig den Beweis einer dem Gaſtwirt zur Laſt fallenden Verletzung einer kontraktlichen Pflicht als Urſache des Schadens zu führen haben würden, welcher Beweis nach der Natur der Sache nur ſelten zu führen ſein wird. Das Erſtrecken der ſtrengen Haftung auf Sachen, die der Gaſt bei ſeiner Abreiſe mit Einwilligung des Wirtes zurückläßt [27], erſcheint nach dem Entwurf weder innerlich gerechtfertigt, noch durch ein praktiſches Bedürfnis geboten, in den betreffenden Fällen genügen nach der im Entwurf vertretenen Auffaſſung die Vorſchriften über den Hinterlegungsvertrag vollkommen [28]. Ein Ausſchluß der ſtrengen Haftung durch Vertrag iſt möglich, der Entwurf ſpricht aber einem Anſchlag, durch den der Wirt die Haftung ablehnt, durch ausdrückliche Beſtimmungen (§ 626, Abſ. 5) jede rechtliche Wirkung ab. M. E. mit Recht, weil es gegen das Grundprinzip des Inſtituts, die Sicherheit des Gaſtes, der zum Wirt kommen muß, verſtoßen würde, wenn in dieſen Fällen alles von dem Beweiſe abhinge, ob der Gaſt dieſen Anſchlag geleſen hat oder hätte leſen müſſen [29].

[25] Eccius II, S. 302.
[26] S. Motive II, 12. Tit. zu § 626, S. 584 ff.
[27] So nach Sächſ. BGB. § 1286; Heſſ. Entwurf Art. 345, Dresdner Entw. Art. 752.
[28] S. Motive II, S. 586 Entſch. d. R. O. H. G. XI, Nr. 108, S. 344 ff., ſo auch Eccius § 140 Anm. 21.

Nach dieſen geſchichtlichen Bemerkungen wenden wir uns nunmehr der Haftung der Gaſtwirte in ihrer heutigen Geſtalt entſprechend § 701 ff. BGB. zu. Das BGB. ſchließt ſich ebenfalls mit einigen Abweichungen der ſtrengen Haftung des gemeinen Rechts bezw. der neueren Geſetzbücher an [30]. In § 701 BGB. wird in Durchbrechung der allgemeinen Grundſätze das Prinzip aufgeſtellt, daß der Wirt ſchlechthin, von einigen Ausnahmen abgeſehen, für den Verluſt und die Beſchädigung der von dem Gaſte eingebrachten Sachen aufzukommen hat.

Die Vorausſetzungen für eine Haftung des Wirts aus § 701 BGB. ſind im einzelnen folgende: Es muß ſich um einen Gaſtwirt handeln, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt. Von vornherein ſcheiden alſo aus der Schankwirt, der Stallwirt, der Reſtaurateur. Nicht unter § 701 fallen auch Perſonen, die möblierte Zimmer oder Schlafſtellen vermieten, gleichgültig, ob ſie dabei Beköſtigung gewähren oder nicht, hier ſind vielmehr nur die Vorſchriften über Miete maßgebend [31]. Ebenſowenig haften nach § 701 Private, die während der Ferienſaiſon wiederkehrend Fremde gegen Entgelt beherbergen [32], oder ein Ortseinwohner, der bei Überfüllung des einzig vorhandenen Gaſthauſes aushilfsweiſe einen Fremden beherbergt [33]. Der Haftung nach § 701 BGB. unterliegen auch nicht Unterrichtsanſtalten, Schülerheime, Sanatorien und ſonſtige Heilanſtalten, obwohl letztere auch Wohnung und Beköſtigung gewähren, ſo ſind dieſe Leiſtungen doch nur Nebenverpflichtungen aus dem abgeſchloſſenen Vertrag, der Heilung bezw. Erziehung und Belehrung bezweckt [34]. Bei Sanatorien und Heilanſtalten tritt eine

---

[29] Ausdr. Beſtim. dieſer Art finden ſich auch in Art. 784 des Schweiz. Obl. Rs., in Art. 751, Abſ. 2 des Dresden. Entwurfs, dagegen nicht im Sächſ. BGB., im Heſſ. u. Bayr. Entw. u. ſ. f.

[30] S. Gierke, Deutſches Privatrecht Bd. 3, 740 IV; Langen, die privatrechtl. Stellung der Wirte, Schollmeyer, S. 137 ff., Kipp b/Windſcheid, S. 623 ff., Dernburg § 353 Endemann § 186, Coſack § 154 a, Crome § 278, Enneccerus § 292/93 u. a. m.

[31] Vgl. Staudinger zu § 701 II b, Oertmann zu § 701, 1 b, S. 844, Warn. Komm. Bd. 1 zu § 701 II, S. 1128,

[32] Soergel zu § 701, 1.

[33] Staudinger u. Warn. Komm. a. a. O.

[34] Staudinger a. a. O. Planck Vorbem. zu § 701 ff. II, 2.

Haftung nach § 701 BGB. höchſtens dann ein, wenn die Belehrung Hauptzweck iſt [35], oder, wenn auch Geſunde darin Aufnahme finden [36]. Da gewerbsmäßige Aufnahme gefordert wird, dieſe alſo in der Abſicht geſchehen muß, aus dieſer Tätigkeit eine ſtändige Einnahmequelle zu machen, dürfen wohl auch Unterkunftshäuſer alpiner Vereine nicht zu den Gaſtwirtſchaften im Sinne von § 701 BGB. gezählt werden [37]. Ebenſowenig haften nach § 701 BGB. Beförderungsunternehmen, z. B. Schlafwagengeſellſchaften, Speiſewagengeſellſchaften uſw. [38]

Dagegen haften nach § 701 die Inhaber von Familienpenſionen und Fremdenheimen [39], denn alle Momente des § 701 BGB. treffen bei ihnen zu; ſie haften auch dann, wenn die Gäſte die Mahlzeiten außerhalb einnehmen, oder zur Zeit des Diebſtahls auf kurze Zeit verreiſt ſind [40]. Auch Hoſpize und Vereinshäuſer fallen unter die Haftung nach § 701 BGB. [41], ebenſo der Inhaber eines ſogenannten Hotel garni [42], die Herbergen der Innungen und Handelskammern [43], der Bordellwirt [44] uſw. Das Vorhandenſein eines offenen Lokals iſt nicht erforderlich [45], die Konzeſſionierung iſt privatrechtlich ohne Bedeutung, ſie iſt nur gewerberechtlich bedeutungsvoll [45].

Der Gaſt muß von dem Gaſtwirt aufgenommen ſein. Nach

[35] S. vor allem R. G. 112, S. 587.

[36] Warn. Komm. a. a. O., S. 1128, O. L. G. 20, S. 226, Recht 1910 Nr. 1370, 1548, Soergel zu § 701, 1a; a. A. Staudinger a. a. O., Planck Note 6 zu § 701.

[37] So Brückner Recht 1907, S. 1107 Planck Vorbem. II 4c zu § 701 R. G. R. Komm. Bemerk. 1 zu § 701, Fiſcher-Henle Note 1b § 701 Fuld, S. 261; Staudinger a. a. O., Warn. Komm. a. a. O., a. A. hinſichtl. der bewirtſchafteten Unterkunftshäuſer Oertmann Bem. 1a, S. 844 zu § 701; Enneccerus I, 2 § 293 I, 1.

[38] S. hierzu § 10 dieſer Abhandlung.

[39] Warn. Rſpr. 1923 zu § 701, S. 68, Oertmann § 701, 1b, S. 844; Staudinger a. a. O. Warn. Komm. a. a. O., Soergel a. a. O., R. G. 103, S. 110; a. A. Langen, S. 4.

[40] So insb. R. G. 103, 9.

[41] So auch Oertmann a. a. O. Fiſcher-Henle § 701, Nr. 1; R. G. Räte Komm. § 701, Nr. 1.

[42] Warn. Komm. a. a. O., S. 1128; Staudinger a. a. O.

[43] Soergel a. a. O.

[44] Langen a. a. O., S. 4.

[45] Langen a. a. O., S. 4 Note 11.

der Verkehrsauffaſſung gilt nur derjenige als beherbergt, der im Gaſthaus übernachtet, übernachten iſt aber nach der Rechtsſprechung abſolut nicht erforderlich [46], es genügt die Anweiſung eines Zimmers für den Aufenthalt am Tage, wie § 701 ſchon anwendbar iſt, wenn dem Gaſt nach dem Eſſen ein Zimmer zur Abhaltung einer kurzen Ruhe angewieſen wird, oder wenn der Gaſt, der mit dem Abendzug wieder abreiſt, ein Zimmer nimmt, um ſich zu einem Beſuch umkleiden zu können [46]. Nicht aber genügt ein bloßer Aufenthalt im Hotel ohne Beherbergung z. B. nur zur Teilnahme an einem Hochzeitsmahl, das im Hotel abgehalten wird [47]. Ebenſowenig haftet der Wirt dann, wenn er einen oder mehrere Räume des Wirtshauſes einer Geſellſchaft für ihre Zwecke vermietet [48]. Das Gewähren der Verpflegung gehört nicht zum Begriffe der Beherbergung. Richtiger Anſicht nach iſt eine Beherbergung immer dann anzunehmen, wenn jemand einem anderen den Erſatz für ein eigenes Heim und all die Bequemlichkeiten gewährt, die man in der eigenen Häuslichkeit genießt, mag er auch nur auf eine kurze Zeit aufgenommen ſein [49]. Zur Beherbergung gehört auch immer die Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den gemieteten Räumen und das Bereitſtellen einer Bedienung [50]; ſtets muß auch der Gaſtwirt das Beſtimmungsrecht über die Räume behalten, da ſonſt die Vorſchriften über Miete Anwendung finden müſſen [51].

Zweck der Beherbergung muß ſein, einer Perſon als ſolcher Unterkunft zu gewähren, nicht darf es ſich lediglich um die Unterbringung von Sachen handeln. Eine Beherbergung liegt daher nicht vor, wenn man nur die Sorge für die Sachen jemandes übernimmt, ohne ihm ſelbſt ein Heim zu bieten [52].

[46] Vgl. hierzu Langen, S. 25 ff., ferner Kuhlenbeck Note 1 zu § 701 O. L. G. Bd. 5, S. 145 ff., Bd. 18, S. 26, 27, 28, Seuff. Arch. Bd. 59, Nr. 253, J. W. 1908, S. 272; ſ. auch R. O. H. G. Bd. 17, S. 40 ff., Staudinger zu § 701 III, 2.

[47] S. auch O. L. G. 18, S. 27.

[48] S. Planck zu § 701, 2a.

[49] Vgl. Warn. Komm. § 701 II, Langen a. a. O., S. 72.

[50] S. R. G. 103, S. 110.

[51] Kamm. Ger. Bl. Bd. 21, S. 27.

[52] S. Langen a. a. O., S. 25, Seuff. Arch. Bd. 31, Nr. 233, R. O. H. G. Bd. 17, S. 40 41.

Haben mehrere gemeinſchaftlich in einem Hotel Unterkunft gefunden, ſo haftet der Wirt jedem einzelnen, auch wenn nicht jeder mit dem Wirt kontrahiert hat [53]).

Die Aufnahme ſelbſt erfolgt in der Regel infolge des ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Abſchluſſes des Vertrages über die Aufnahme zwiſchen Wirt und Gaſt. Gleichwohl iſt die Aufnahme ſelbſt ein einſeitiger Akt und von der Gültigkeit des Gaſtaufnahmevertrages keineswegs abhängig [54]). Die Aufnahme kann auch proviſoriſch erfolgen. Eine ſolche wird man hinſichtlich der dem Gaſt gehörenden Sachen annehmen müſſen, wenn die Sachen in Erwartung der Aufnahme den Angeſtellten des Wirts übergeben werden, z. B. in den Hotelwagen gebracht werden, denn in dem Annehmen dieſer Sachen liegt die ſtillſchweigende Erklärung ſie vorläufig wie die Sachen eines aufgenommenen Gaſtes zu behandeln und ihnen auch die entſprechende Sicherheit zu gewähren [55]). Vorausſetzung iſt aber immer, daß die Annahme der Sachen zu dem Zwecke der demnächſtigen Herberge im Hotel erfolgt, nicht aus Gefälligkeit, z. B. um die Sachen in ein anderes Haus, in dem der Reiſende ſeine Wohnung hat oder nehmen will, zu ſchaffen [56]). Anders iſt nur zu entſcheiden, wenn der Gaſt auf die Frage, ob er zur Beherbergung aufgenommen werden wolle, erklärt, er wolle ſich das noch einmal überlegen [57]). Der Gaſtwirt haftet demnach auch, wenn er den Wagen, mit dem ein Reiſender angekommen iſt, nach Zimmerwahl wegſchickt, ohne ſich über das Vorhandenſein von Kleidungsſtücken und Gepäck im Wagen genau zu orientieren, und die Sachen aus dem Wagen geſtohlen werden, wenn hier auch ein Mitverſchulden des Gaſtes in Anrechnung kommen müßte, weil dieſer nicht auf das Vorhandenſein der Gegenſtände aufmerkſam gemacht hat [58]). Die Aufnahme braucht, worauf ſchon hingewieſen

[53]) Planck § 702 Anm. 2; Fiſcher-Henle § 702, Note 5; Staudinger § 702 Anm. 3, Langen a. a. O., S. 114, a. A. Fuld, S. 268, 69, Sturm, S. 29.

[54]) Enneccerus I, 1 § 393, 2.

[55]) So Enneccerus I, 2 § 393, 2.

[56]) S. Planck zu § 701, 2a d; im Ergebnis ebenſo Langen, S. 45; R. G. 1, S. 83.

[57]) S. R. G. in J. W. Bd. 1908, S. 272.

[58]) S. J. W. 1916, S. 1142; Warn. Rſpr. 1916 zu § 701 S. 236

wurde, keine dauernde zu ſein. Deshalb haftet der Wirt z. B., wenn die Überkleidung und das Gepäck eines Reiſenden, das dieſer, während ihm das Zimmer gezeigt wird, auf Anweiſung des Wirtes in der Portierloge oder auf den Hausflur niedergelegt hat, geſtohlen wird, auch dann, wenn der Reiſende, weil ihm das Zimmer nicht gefallen hat, nicht in dem Hotel bleibt [59].

Die Aufnahme muß in Ausübung des Gaſtwirtsgewerbes erfolgt ſein. Die Haftung beſchränkt ſich alſo auf ſolche Leute, die lediglich als Gäſte zur Beherbergung aufgenommen ſind, ſie erſtreckt ſich alſo nicht auf diejenigen, die ſich zu einem anderen Zwecke im Hauſe befinden, wie z. B. das Perſonal, Handwerker, die Reparaturen im Hauſe ausführen, uſw. Von einem Beherbergen im Sinne des Geſetzes hinſichtlich dieſer Perſonen kann nicht die Rede ſein, außerdem fehlt auch die gewerbsmäßige Aufnahme. Ähnlich liegt der Fall, wenn der Hotelier Beſuch von Verwandten und Bekannten bei ſich aufgenommen hat, auch dann, wenn dieſer Beſuch im übrigen wie Hotelgäſte behandelt wird [60]. Ebenſo tritt keine Haftung gemäß § 701 BGB. ein, wenn Soldaten anläßlich eines Manövers im Gaſthof einquartiert werden [61].

Die Sachen der Gäſte müſſen eingebracht ſein. Als eingebracht gelten gemäß § 701 Abſ. 2 BGB. diejenigen Sachen, die der Gaſt dem Wirt perſönlich übergeben hat oder den Leuten des Gaſtwirts, die zur Entgegennahme beſtellt waren, oder aber nach den Umſtänden als dazu beſtellt anzuſehen waren, wie z. B. Familienangehörige des Wirts, Hotelbedienſtete, die dem Gaſt gegenüber ausdrücklich oder ſtillſchweigend (z. B. durch Tragen einer mit dem Namen des Hotels verſehenen Mütze) ſich zur Entgegennahme der Sachen bereit erklärt haben. Nicht erforderlich iſt es, daß die Angeſtellten dauernd zu dem fraglichen Zweck Verwendung finden, auch vorübergehend Angeſtellte fallen unter dieſen Begriff, nicht genügt es aber, daß eine Perſon behauptet, von dem Gaſtwirt zu dem Zwecke beſtellt zu ſein [62].

[59] Vgl. Dernburg II, 2 § 253 II, 2; Planck zu § 702 2a d.

[60] S. Enneccerus I, 2 § 293, 3.

[61] Staudinger zu § 701 III, 2.

[62] Vgl. Oertmann a. a. O. Bem. 3a; Planck a. a. O. 2b; Dernburg § 353 II, 4; Goldmann-Lilienthal, S. 721 Anm. 12.

Hat z. B. ein Reiſender auf dem Bahnhofe ſein Gepäck einer Perſon übergeben, die ſich als Hausdiener ausgab, während ſie dies in Wirklichkeit nicht war, ſo haftet der Gaſtwirt nicht. Das Geſetz kommt den Gäſten aber inſofern zur Hilfe, als es den von dem Wirt zu dem fraglichen Zweck beſtellten Leuten diejenigen gleichſtellt, die der Gaſt als zu dieſem Zwecke beſtellt anſehen durfte.

Als eingebracht gelten ferner auch diejenigen Sachen, die der Gaſt ſelbſt an dem ihm vom Gaſtwirt oder deſſen Leuten angewieſenen Ort oder an einem Ort gebracht hat, der ihm zwar nicht angewieſen war, aber zur Unterbringung der Sachen des Wirts beſtimmt iſt. Als eingebrachte Sache muß ferner nicht nur das Reiſegepäck des Gaſtes angeſehen werden, ſondern es gehören r. A. nach auch die anderen Sachen dazu, die der Gaſt außer ſeinem Reiſegepäck bei ſich trägt. Ein in der II. Kommiſſion geſtellter Antrag, dies ausdrücklich auszuſprechen, wurde zurückgezogen, nachdem man ſich damit einverſtanden erklärt hatte, daß das Einbringen in dem weiteren Sinne des Antrags zu verſtehen ſei [63]). Der Geſetzgeber will alſo durch die Aufzählung in § 701 Abſ. 2 BGB. keine erſchöpfende Regelung treffen, ſondern er gibt dort nur Anhaltspunkte, die einer Vermehrung fähig ſind. Daß die Sachen den Gäſten ſelbſt gehören wird nicht gefordert, der Erſatzanſpruch ſteht aber wegen der fremden von ihm eingebrachten Sachen lediglich dem Gaſte zu und zwar auch dann, wenn er dem Eigentümer nicht zum Schadenerſatz verpflichtet ſein würde [64]). Das dem Gaſt angewieſene Zimmer iſt ſtets als Ort anzuſehen, wo der Gaſt ohne Bedenken ſeine Kleidung ablegen darf; Tatfrage iſt dagegen, ob dann eine Haftung des Gaſtwirts gemäß § 701 eintritt, wenn ein Gaſt in einem größeren Hotel ſeine Garderobe auf einem im Korridor ſich befindlichen Haken ablegt, und dieſe, während er kurze Zeit in ſein Zimmer geht, geſtohlen wird. Wenn der Wirt oder ein Angeſtellter desſelben ihm die Garderobe abgenommen hat und ſie an den Garderobehaken gehängt hat, oder

[63]) S. Protokolle VI, 193 ff.

[64]) S. auch O. L. G. 24, S. 400; Enneccerus I, 2 § 393, Anm. 6.

wenn der Gaſt ſie auf die Diele in der Portierloge, wo ſtändig Hotelangeſtellte anweſend ſind, an einem Kleiderhaken abgelegt hat, wird man ſie als eingebracht betrachten müſſen [65]). Wenn jedoch ein ſtarker Durchgangsverkehr es dem Angeſtellten ſo gut wie unmöglich macht, auf die Garderobe der Gäſte zu achten, und hätte der Gaſt dies erkennen müſſen, ſo wird die ſtrenge Haftung nur gegeben ſein, wenn eine andere Einrichtung zum Ablegen der Garderobe nicht gegeben war [66]). Hängt ein Gaſt ſeinen Mantel in der Kleiderablage vor dem Frühſtückszimmer ab, das lediglich für die Hotelgäſte zur Einnahme des Frühſtücks beſtimmt iſt, und iſt die Kleiderablage, mangels beſonderer Einrichtungen zum Aufhängen der Kleider im Zimmer ſelbſt, der für die Hotelgäſte zum Ablegen der Überkleidung beſtimmte Ort, ſo iſt der Mantel als eingebrachte Sache zu behandeln [67]). Ebenſo wird ein Gaſt mit Erfolg einen Anſpruch aus § 701 BGB. gegen den Gaſthofsbeſitzer erheben können, wenn er in einem Speiſezimmer, das ausſchließlich für die Bedienung der Hotelgäſte beſtimmt iſt, ſeine Mahlzeiten einnimmt, und während dieſer Zeit ihm ſeine Überkleider, die er dort abgelegt hat, geſtohlen werden; denn man kann nicht von ihm verlangen, daß er ſtändig auf ſeine Sachen achtet, ſoll ihm doch der Aufenthalt im Hotel bis zu einem gewiſſen Grade ſein eigenes Heim erſetzen und ihm dieſelbe Sicherheit und Bequemlichkeit bieten.

Streitig iſt dagegen die Rechtslage für den Fall, daß ein Gaſtwirt Hotelräume beſitzt und daneben, wie vielfach üblich, beſondere Räume für Reſtaurationsgäſte. Hier muß man 2 Fälle unterſcheiden: Iſt ein beſonderer Speiſeraum ſpeziell für Hotelgäſte vorhanden, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Wirt nicht der ſtrengen Haftung des § 701 ff. unterliegt, wenn ein Hotelgaſt in einem Reſtaurationszimmer erſcheint und ihm ſeine dort abgelegte Kleidung geſtohlen wird, denn der Reſtaurationsbetrieb iſt als ein beſonderes vom Hotelbetrieb

[65]) Vgl. Schlesw. Holſt. Anz. Bd. 1021, S. 87.

[66]) S. R. G. Bd. 105, S. 202; Recht Bd. 1921, Nr. 1349, Bad. Rſpr. Bd. 1921, S.3.

[67]) S. Urt. d. R. Gs. vom 29. 9. 22 in R. G. 105, S. 203 ff.; Recht 1923 Nr. 1151, Warn. Rſpr. 1923 zu 688, S. 67.

völlig getrenntes Unternehmen anzuſehen [68]), wie andererſeits naturgemäß auch nur die allgemeinen Haftungsgrundſätze Platz greifen können, wenn ein Reſtaurationsgaſt die zum Hotelbetrieb gehörigen Räume benutzt [69]). Iſt kein beſonderer Speiſeraum für die Hotelgäſte vorhanden, ſo kann man zwar die Haftung nicht in der Weiſe auf beſtimmte Räumlichkeiten beſchränken, daß man einen Reſtaurationsraum, der im Zuſammenhang mit dem Gaſtwirtſchaftsbetrieb ſteht, von der Haftung ausſchließt, das gilt beſonders für den Fall, daß der Hotelgaſt im Einverſtändnis mit dem Wirt den Raum betritt, um dort ſeine Mahlzeiten einzunehmen, denn es handelt ſich hier um eine Leiſtung des Wirtes, die unmittelbar mit dem zwiſchen Gaſt und Wirt geſchloſſenen Aufnahmevertrag zuſammenhängt. Zu berückſichtigen iſt aber, daß dem Gaſtwirt auf dieſe Weiſe eine Haftpflicht auferlegt wird, die zu tragen ihm billigerweiſe nicht zugemutet werden kann. Zwar iſt der Wirt dazu verpflichtet, für die Sicherheit der von Gäſten eingebrachten Sachen die nötigen Vorſichtsmaßregeln zu treffen, dies ſetzt aber voraus, daß er überhaupt dazu in der Lage iſt. Iſt kein beſonderes Speiſezimmer für Hotelgäſte vorhanden, und iſt auch keine beſondere Einrichtung zur Ablage der Überkleidung vorhanden, — ſolche Einrichtungen können in kleineren Hotels keineswegs verlangt werden, beſonders in Anbetracht deſſen nicht, daß die Hotelgäſte nur für die kurze Zeit der Einnahme der Mahlzeiten auf den Beſuch der Reſtaurationsräume angewieſen ſind —, ſo kann eine beſondere Bewachung der Kleidung der Hotelgäſte ſchon mit Rückſicht darauf nicht ausgeübt werden, daß dieſe von der Kleidung der gleichzeitig in den Räumen anweſenden Reſtaurationsgäſte gar nicht unterſchieden werden kann. Man wird daher zu dem Schluß kommen müſſen, daß die Hotelgäſte, die mit Einverſtändnis des Gaſtwirts in den Reſtaurationsräumen ihre Mahlzeiten einnehmen, während der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes auf ihre Kleidung ſelbſt achten müſſen, da eine Bewachung durch den Wirt und ſeine Angeſtellten ausgeſchloſſen

[68]) S. Langen a. a. O., S. 57 Anm. 37.

[69]) Vgl. Eſchenburg, S. 28/29, Scherer, Nr. 5, Abſ. 1 zu § 701, unklar Sturm II, 36/37.

erſcheint. Tun ſie das nicht, ſo trifft ſie ein Mitverſchulden, das gemäß § 254 BGB. die Haftung des Gaſtwirts in den weitaus meiſten Fällen ausſchließen wird, da der Schaden durch ihre Unachtſamkeit verurſacht wurde.

Der Umfang der Haftung und die Art, in welcher der Schaden zu erſetzen iſt, beſtimmt ſich nach den allgemeinen Grundſätzen der §§ 249 ff. Anträge, die für den Fall des § 701 Sondervorſchriften aufſtellen wollten, wurden abgelehnt [70]). Ich kann daher auf früher gemachte Ausführungen verweiſen.

Die ſtrenge Haftung endet im allgemeinen ſobald die Beherbergung beendet und die zur Wegſchaffung erforderliche Zeit verſtrichen iſt. Wann iſt aber die Beherbergung beendet? Hierzu iſt erforderlich, daß das Zimmer endgültig aufgegeben iſt, und der Gaſt es verlaſſen hat; ob er nach dem Maße der geleiſteten Zahlung darauf Anſpruch gehabt hätte, das Zimmer noch weiter zu benutzen, iſt unerheblich [71]). Die Haftung des Wirtes iſt ſomit erloſchen, wenn der Gaſt nach Ablauf von einigen Tagen, die er noch bezahlt hat, dem Gaſtgeber ſchreibt, er möge das Zimmer weiter vermieten, ſeine Sachen verwahren und nur an ihn herausgeben; ohne letztere Beſtimmung haftet der Gaſtwirt im allgemeinen nicht, wenn er auf ein gefälſchtes Auftragsſchreiben, das er mit dem Fremdenbuch vergleicht, die Sachen einem Dritten herausgibt [72]). Dagegen haftet der Gaſtwirt weiter, wenn der Reiſende ſchon morgens am Tage der Abreiſe ſeine Rechnung bezahlt, und wenn er weiterhin auch, nachdem er nochmals in ſein Zimmer gegangen war, und den Koffer gepackt hatte, dem Zimmermädchen erklärt hat, über ſein Zimmer könne verfügt werden, er aber erſt am Nachmittag abreiſen will und ſeinen Koffer dem Zimmermädchen zur Unterbringung im verſchloſſenen Vorplatz des Gaſthauſes übergibt, und dieſer dort abhanden kommt. Mit Recht weiſt das R. G. bei der Entſcheidung dieſes Falles darauf hin [73]), daß der Gaſt,

[70]) S. Protokolle II, Bd. 2, S. 431 ff.

[71]) S. Urt. d. R. Gs. v. 17. 2. 22 in Seuff. Arch. 78, 129; Warn. Jahrb. d. Entſch. Bd. 1924, S. 88; Recht 1923, Nr 336, Soergel zu § 701, Anm. 6.

[72]) Vgl. Recht 1921, Nr. 1350.

[73]) Seuff. Arch. Bd. 77, S. 49.

wenn er auch das Zimmer räumte, doch noch Hotelgaſt blieb, weil er das Gaſthaus für ſich zu weiterem Wohnungsaufenthalt in Anſpruch nahm, ſeine Sachen daher weiter als eingebrachte anzuſehen ſeien, und die Tatſache der Aufnahme, die allein die Grundlage der Haftung bilde, bis zur Abreiſe fortbeſtehe. Auch haftet der Gaſtwirt, wenn auf dem Transport nach dem Bahnhof Sachen des Gaſtes beſchädigt werden oder abhanden kommen, denn nach der allgemeinen Verkehrsauffaſſung fällt die Beſorgung des Gepäcks von und bis zum Bahnhof in den Rahmen der Obliegenheiten eines Hotelwirts, die aus der Gaſtaufnahme entſpringen [74]).

Hat der Gaſt bei Aufgabe des Zimmers und nach ſeiner Abreiſe Sachen zurückgelaſſen, ſo beſteht im allgemeinen keine Haftung mehr nach § 701 BGB., es kommen vielmehr die allgemeinen Grundſätze (über Auftrag, G. o. A.) zur Anwendung. Andererſeits kann natürlich auch die Weiterhaftung nach § 701 vereinbart werden. Ob eine Vereinbarung dieſes Inhalts als ſtillſchweigend geſchloſſen anzunehmen iſt, hängt von den Umſtänden des Einzelfalles ab [75]). Sind die Sachen vom Gaſt bei ſeinem Weggang vergeſſen worden, ſo haftet der Gaſtwirt, wenn er die Sachen in Verwahrung nimmt ebenfalls nach den Regeln der G. o. A., es dürfte ſogar im Zweifel anzunehmen ſein, daß die gleiche Haftung wie zuvor fortdauern ſoll [76]). Nur fragt es ſich, ob der Gaſtwirt verpflichtet iſt, ſolche vergeſſene Sachen in Verwahrung zu nehmen und dafür zu ſorgen, daß ſie in ſeinen Gewahrſam gelangen. Beruht die Aufnahme auf einem Aufnahmevertrag, ſo wird der Vertrag nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) ſo auszulegen ſein, daß nach Beendigung der Aufnahme ſelbſt eine G. o. A. als vorliegend zu erachten iſt, und die Sorge für vergeſſene Sachen wird als Fortſetzung dieſer Geſchäftsführung zu betrachten ſein, zu welcher der Gaſt-

[74]) Vgl. Urt. des R. G. v. 21. 11. 24 in Seuff. Arch. Bd. 79, S. 45; Warn. Jahrb. der Entſch. 1925, S. 105; D. J. Z. 1925, 666; J. W. 1925 473, Leipz. Z. 1925 261; E. u. V. R. E. 44 Heft 1, S. 56, ſ. auch O. L. G. 40, S. 304; Hanſ. Ger. Ztg. 1920, S. 67.

[75]) S. auch Motive III, S. 586; Planck zu § 701, 6a,

[76]) Vgl. auch Enneccerus I, 2 § 393, I, 5.

wirt, nachdem er die Geſchäftsführung einmal übernommen hat, verpflichtet iſt [77]).

Die Erſatzpflicht kommt nach ausdrücklicher Beſtimmung in Wegfall, wenn der Schaden von einem Gaſt, einem Begleiter des Gaſtes oder einer Perſon, die er bei ſich aufgenommen hat, verurſacht wird, gleichviel ob ein Verſchulden vorliegt oder nicht; oder wenn der Schaden durch die Beſchaffenheit der Sache entſteht, die der Gaſt ſelbſt eingebracht hat, einerlei, ob es gerade die beſchädigte Sache war oder eine andere, oder, wenn der Schaden durch höhere Gewalt entſteht (§ 701 I, Satz 2 BGB.). Die Normierung dieſer in § 701, Abſ. 1, Satz 2 aufgeführten Gründe beruht auf dem Gedanken, daß der Gaſtwirt nicht haftpflichtig gemacht werden kann, wenn feſtſteht, daß der Schaden im einzelnen Falle durch die von ihm zu vertretenden Vorſichtsmaßregeln nicht abzuwenden war. Obgleich im allgemeinen der Nachweis, daß den Gaſtwirt kein Verſchulden trifft, für ſich allein nur inſofern von Bedeutung iſt, als wenn der Gaſt bei dem Schaden mitgewirkt hat, oder er es ſchuldhaft unterlaſſen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, ein Mitverſchulden nach § 254 BGB. in Betracht kommt. Es muß alſo immer poſitiv ein beſonderer Grund für den Ausſchluß und die Einſchränkung der Haftung dargetan werden.

Eine Erſatzpflicht des Gaſtwirts tritt gemäß § 701 BGB. ferner, da die Beſtimmungen des § 701 ff. nicht zwingendes Recht ſind, dann nicht ein, wenn dies zwiſchen dem Gaſtwirt und dem Gaſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend vereinbart wird [78]). Eine derartige vertragliche Vereinbarung verſtößt unter den heutigen wirtſchaftlichen Verhältniſſen nicht gegen die guten Sitten [79]). Auch hier haftet der Gaſtwirt aber, wenn er oder ſeine Gehilfen grobfahrläſſig handeln (§ 276, Abſ. 2 BGB.) [80]).

Aus gleichem Grund iſt eine Einſchränkung oder Beſeiti-

[77]) Planck a. a. O. zu § 701, 6a; Enneccerus a. a. O. § 393 I, 5.

[78]) S. auch Motiv II, 587; Warn. Komm. 1. Bd. zu § 701 IV; Enneccerus I, 2, § 393 II; Staudinger zu § 701 VI, 1.

[79]) S. Recht 1924, Nr. 977, Hanſ. Gs. Ztg. 24 Beibl. 96, Hanſ.R. Ztg. 1924, 505.

[80]) Kammerger. Bl. 1924, 18; Soergel zu § 701 5c.

gung der Haftung durch sogenannte Hotelrevers, einen Freizeichnungsschein, für zulässig zu erachten. Die Ansicht Egers [81], der ihn deshalb für ungültig hält, weil er, da jeder Reisende auf Benutzung des Hotels angewiesen sei, gegen die guten Sitten verstoße, ist für den Regelfall abzulehnen. Er wäre nur dann als ungültig anzusehen, wenn der Wirt die Zwangslage des Gastes, der z. B. spät nachts ankommt, in unzulässiger Weise ausnutzt [82]. Immer muß aber eine klare die Willensmeinung deutlich offenbarende Erklärung gefordert werden [83], es kann z. B. nicht genügen, wenn die Vertragsklausel in dem Aufnahmebogen zwar enthalten, aber nicht besonders hervorgehoben ist, denn es ist wahrscheinlich, daß ein Reisender, der nach langer Fahrt und nach evtl. langem Suchen müde ins Hotel kommt, den Inhalt kleingedruckter Zeilen keiner genauen Prüfung unterzieht, und es ihm nicht zu Bewußtsein kommt, daß von ihm der Abschluß eines Vertrages gefordert wird. Eine Haftungsbeschränkung tritt daher dann nicht ein, wenn ein Gast die eine Haftungsbeschränkung enthaltenden Aufnahmebedingungen lediglich in der Meinung unterschreibt, es handle sich nur um ein Anmeldeformular [84]. Hätte jedoch der Reisende wissen müssen, daß das von ihm zu unterschreibende Formular Vertragsbedingungen der Hotelverwaltung enthielt, weil ihm z. B. die Verhältnisse des Gastwirtsgewerbes bekannt sind, dann muß es unerheblich erscheinen, ob er auf den Vertragsinhalt in irgend einer Weise besonders hingewiesen wird oder nicht [85].

Ganz im Gegensatz dazu ist ein Anschlag, durch den die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen werden soll, ohne rechtliche Bedeutung (§ 701, Abs. 3). Hieraus folgt, daß auch, wenn der Gast beim Betreten des Zimmers einen Anschlag des gedachten

[81] In E. u. V. R. E. Heft 1, S. 27.

[82] Hans. Gs. Zt. 1924, 96, Hans. R. Z. 1924 506, Warn. Jahrb. d. Entsch. 1924 zu § 701, S. 88, Recht 1924, Nr. 977, O. L. G. 45, S. 164, Soergel a. a. O. 5c.

[83] O. L. G. 45, S. 165.

[84] S. Warn. Jahrb. d. Entsch. 1924, S. 88; Hans. Rechtsz. 1924, 224, Hans. Ger. Z. 1924 Beibl. 1.

[85] S. O. L. G. Hamburg vom 4. 8. 24 in Hans. Ger. Ztg. 24, 96, Hans. Rechtsztg. 24, 506.

Inhalts lieſt und ohne ſich dagegen zu verwahren, das Zimmer betritt, eine ſtillſchweigende Vereinbarung über den Ausſchluß der Haftung nicht angenommen werden kann [86]). Der Anſchlag iſt ohne rechtliche Wirkung, hat alſo auch nicht die Bedeutung eines dem Gaſte gegenüber gemachten Vertragsantrags zum Verzicht, eine ſtillſchweigende Annahme iſt daher unmöglich [87]), er kann nur u. U. Beweiswert haben [88]). Lediglich dann wäre anders zu entſcheiden, wenn der Gaſtwirt oder ſeine Angeſtellten den Gaſt, bevor der Gaſtaufnahmevertrag geſchloſſen iſt, beſonders auf den Anſchlag hingewieſen haben, denn in dieſem Aufmerkſammachen muß eine Erklärung der Art geſehen werden, daß er den Gaſt nur aufnehmen wolle, wenn er ſich mit der Ablehnung der Haftung nach Maßgabe des Anſchlags einverſtanden erkläre. In einem ſolchen Falle wird, wenn der Gaſt, ohne zu widerſprechen, das angewieſene Zimmer behält, hierin die ſtillſchweigende Annahme des in der Erklärung des Wirtes liegenden Vertragsantrages zu finden ſein [89]).

§ 10

Haftung der Transportanſtalten.

Jeder Reiſende, der ſich auf der Reiſe einer Transportanſtalt bedient und ſein Handgepäck oder ſeine Garderobe während der Fahrt ablegt, ſetzt ſich der Gefahr aus, daß ihm die Sachen, beſonders beim vorübergehenden Verlaſſen ſeines Platzes abhanden kommen. Es erhebt ſich daher die Frage, ob der Unternehmer der Anſtalt bei einem derartigen Verluſt oder bei irgend welcher Beſchädigung der Sachen haftet.

Wir wenden uns zunächſt der Eiſenbahn, als dem weitaus am meiſten benutzten Verkehrs- und Transportmittel zu. Die Mitnahme von Handgepäck in den Perſonenwagen iſt in § 28

[86]) a. A. R. G. vom 21. 11. 24 in Leipz. Z. 25, 261; J. W. 25, 473; D. J. Z. 25, 666; Seuff. Arch. 79, 45.

[87]) Enneccerus I, 2 § 399 II; Planck zu § 701, 3 d.

[88]) Vgl. Oertmann in Geſ. u. R. 20, 24.

[89]) So auch Staudinger zu § 701 VI; Goldmann-Lilienthal, S. 723 Anm. 23; Enneccerus I, 2 § 393, II; Planck a. a. O.

der EVO. vom 23. 12. 09 geregelt. Gemäß Abs. 1 des § 28 dürfen leicht tragbare Gegenstände in den Personenwagen mitgenommen werden, wenn die Reisenden dadurch nicht belästigt werden und keine Zoll- oder Polizeivorschriften entgegenstehen; Absatz 2 und 3 geben besondere Vorschriften für die einzelnen Wagenklassen, während Abs. 4 die Haftung regelt und bestimmt, daß der Reisende die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen hat und die Eisenbahn nur dann für sie haftet, wenn sie ein Verschulden trifft. Hieraus ergibt sich, daß es sich bei dem Handgepäck und der abgelegten Kleidung um begleitetes Gut handelt, über dessen Beförderung kein besonderer Vertrag zwischen Reisenden und Eisenbahnverwaltung zustande kommt, keineswegs folgt aber daraus, daß hinsichtlich des Handgepäcks auch kein Frachtvertrag vorliegt. Ein solcher ist auch für das Handgepäck mit abgeschlossen, wenngleich formlos und ohne speziellen Übergabeakt. Andernfalls würde von einer Haftung für nicht aufgegebenes Reisegepäck (§ 465 HGB.) überhaupt kaum die Rede sein können, denn die Haftung setzt ein Vertragsverhältnis voraus, auf welches sie sich gründet. Durch den von dem Reisenden für seine Person durch Lösung der Karte abgeschlossenen Beförderungsvertrag erwirkt derselbe vielmehr zugleich das vertragsmäßige Recht auf Mitnahme seines Handgepäcks ins Abteil [1]). Nach a. A. ist die Beförderung des Handgepäcks eine accessorische Nebenverbindlichkeit des Personenbeförderungsvertrags [2]). Ist die letztere Ansicht auch als unklar und unzutreffend zu verwerfen, so stimmt sie doch insofern mit der hier vertretenen Auffassung überein, als sie ebenfalls ein Vertragsverhältnis als zu Grunde liegend erachtet. Richtiger Ansicht nach handelt es sich also um einen mit dem Personenbeförderungsvertrag verbundenen Güterbeförderungsvertrag und da das Handgepäck „nicht aufgegebenes Gepäck" ist, so kommt auch § 465, Abs. 3 HGB. zur Anwendung. Es könnte nun so scheinen, als ob § 28, Abs. 4 EVO. überflüssig wäre, da er den § 465,

[1]) S. auch R. G. v. 1. 5. 02 in Eisenb. Arch. 1135; Eger, Die EVO. zu § 28, Anm. 111.

[2]) S. R. G. St. 35, 225 ff.; Makower zu § 465, Anm. I; Düringer-Hachenburg 3. Bd. zu § 465, IV.

Abſ. 3 HGB. faſt wörtlich wiederholt. Dieſe Wiederholung iſt zweifellos aber wohl deshalb erfolgt, weil § 465 HGB. in Abſ. 2, die Zuläſſigkeit der Beſchränkung für verlorenes und beſchädigtes Reiſegepäck der Beſtimmung der EVO. überläßt und im Zuſammenhang damit die Wiederholung des Abſ. 1 und 3 des § 465 HGB., zweckmäßig erſchien [3]).

Die Eiſenbahn haftet ſomit auf Grund dieſer Beſtimmungen, wenn dem Reiſenden ſein nicht aufgegebenes Handgepäck und ſeine abgelegte Garderobe beſchädigt wird oder abhanden kommt, nur, wenn die Bahn oder ihre Leute ein Verſchulden trifft, welches aber mit einer mangelnden Aufſicht des Reiſenden konkurrieren kann, denn die Aufſicht übernimmt der Reiſende ſelbſt [4]), und zwar haftet die Eiſenbahn für jedes Verſchulden, auch ihrer Leute und Erfüllungsgehilfen (§§ 278 BGB., 458 HGB.). Die Sondervorſchrift des § 28 Abſ. 4 EVO., § 465 Abſ. 3 HGB. ſagt eigentlich etwas ſelbſtverſtändliches, denn die dort ausgeſprochene Haftung würde ſich ſchon aus allgemeinen Grundſätzen ergeben. Die Bedeutung der Vorſchrift des § 465 Abſ. 3 HGB., § 28 Abſ. 4 EVO. iſt aber nur in Verbindung mit § 471 HGB. richtig zu würdigen, nach welchem die Haftung weder durch allgemeine Reglements noch durch eine beſondere vertragliche Vereinbarung ausgeſchloſſen, oder beſchränkt werden kann [5]). Auch im Falle eines Verſchuldens iſt die Bahn aber von jeder Beweislaſt befreit. Mit einem Schadenserſatzanſpruch vermag der Reiſende nur durchzudringen, wenn er nachweiſt, daß ihr oder ihrer Leute Verſchulden den Verluſt oder die Beſchädigung herbeigeführt habe [6]).

Wie geſtaltet ſich aber nun die Haftung der Eiſenbahn, wenn ein Reiſender Kleidungsſtücke oder ſonſtiges Handgepäck im Wagenabteil zurückläßt? Eine Haftung aus beſonderem V. V. gemäß § 688 BGB. kommt nicht in Frage, ein ſolcher wird nicht etwa dadurch abgeſchloſſen, daß der Schaffner oder ein ſonſtiger

[3]) Vgl. Eger a. a. O. § 35 Anm. 139.

[4]) S. auch Staub zu § 465 Anm. 6; Eger a. a. O. § 28 Anm. 110a.

[5]) Vgl. Staub zu § 465 Anm. 6; Düringer-Hachenburg 3. Bd. zu § 465, IV.

[6]) Staub a. a. O. Anm. 8; Dür.-Hach. a. a. O. § 465, IV; Eger a. a. O. § 28 Anm. 110.

Angeſtellter die Sachen an ſich nimmt; ebenſo kommt er nicht dadurch zuſtande, daß ein Dritter das zurückgelaſſene Gut an die Eiſenbahnverwaltung abliefert, denn er erfüllt damit nur die ihm nach § 978 BGB. obliegende Ablieferungspflicht [7]. Aus §§ 879 ff. BGB. ergibt ſich aber, daß der Eiſenbahnverwaltung eine geſetzliche Verwahrungspflicht der ihr übergebenen Sachen obliegt, die ſich, ſoweit nicht die Vorſchriften der §§ 978 ff. BGB. eingreifen, mangels anderweitiger Regelung nach §§ 688 ff. BGB. beſtimmen. Eine Verpflichtung der Eiſenbahn, die Sachen an ſich zu nehmen, beſteht dagegen nicht, ſie bildet nicht einen Teil des Perſonenbeförderungsvertrags [8]; durch den Perſonenbeförderungsvertrag wird die Eiſenbahnverwaltung vielmehr lediglich verpflichtet, dem Reiſenden die Mitnahme des Handgepäcks zu geſtatten, mit der Beendigung des Perſonenbeförderungsvertrags endet auch jegliche aus ihm entſpringende Verpflichtung. Somit iſt jedem Reiſenden zu empfehlen, auf ſeine Überkleidung und ſein Gepäck in der Eiſenbahn ſorgſam zu achten, da die Verwaltung nur dann haftet, wenn ſie ein nachweisbares Verſchulden trifft, ein Beweis, der in den meiſten Fällen ſchwierig zu erbringen ſein wird; eine Haftpflicht für zurückgelaſſenes Gepäck aber nur unter Umſtänden beſteht.

In dieſem Zuſammenhang erſcheint noch eine Entſcheidung des O. L. G. Hamburg vom 27. November 1922 [9] erwähnenswert, der zufolge einem Reiſenden Fahrläſſigkeit nicht vorgeworfen werden kann, wenn er beim Aufenthalt auf der Station das Abteil verläßt und ſein Handgepäck, das er bei einer Geſellſchaft verſichert hat, auf kurze Zeit unbeaufſichtigt zurücklaßt. Der in dieſer Entſcheidung zum Ausdruck gebrachten Auffaſſung iſt beizutreten. Mit Recht wird dort darauf hingewieſen, daß es ſich im Eiſenbahnverkehr kaum vermeiden läßt und ganz üblich iſt, daß ein Reiſender auf einer Zwiſchenſtation den Zug verläßt und ſein Reiſegepäck kurze Zeit unbeaufſichtigt läßt, ſei es um irgend einen Bekannten zu begrüßen, oder ſei es um Erfriſchungen zu ſich zu nehmen. Keinesfalls könne ihm zugemutet werden, daß er ſeine Überkleidung und Koffer immer mit ſich ſchleppe.

[7] Neße in Z. d. V. D. E. V. 05, S. 1057, 1514, 1273.

[8] Anders O. L. G. Dresden in Eiſenb. Entſch. 22, 12.

[9] Mitg. in Seuff. Arch. Bd. 78, S. 191, Nr. 116.

Gerade gegen derartige unvermeidliche Gefahren der Reiſe werde die Reiſegepäckverſicherung genommen, die ihren Zweck verfehlen werde, wenn ſie nicht Platz greife, ſobald der Reiſende ſich einmal vorübergehend von ſeinem Gepäck entfernt, welches ordnungsmäßig im Abteil verwahrt wird.

Ganz anders iſt die Rechtslage, wenn ich mein Handgepäck oder irgend welche Kleidungsſtücke am Gepäckſchalter zur Aufbewahrung gebe. Dann ſchließe ich einen regelrechten Verwahrungsvertrag mit der Eiſenbahnverwaltung, ſie haftet alſo im Falle einer Beſchädigung oder eines Verluſtes des in Verwahrung gegebenen Gutes nach § 688 BGB.

Für das vom Reiſenden in den Schlafwagen mitgenommene Gepäck gilt hinſichtlich der Haftung der Eiſenbahn nichts beſonderes. Von anderer Seite werden die Schlaf- und Speiſewagengeſellſchaften und ebenſo die Schiffahrtsunternehmungen allerdings der ſtrengen Haftung der Gaſtwirte nach § 701 BGB. unterworfen [10]). Die praktiſche Bedeutung dieſer Frage iſt bei der dauernden Vermehrung der mit Schlaf- bezw. Speiſewagen verſehenen Züge beſonders auf den verſchiedenen großen internationalen Linien und bei dem geſteigerten Gebrauch derſelben nicht zu verkennen. Zuzugeben iſt, daß manche Berührungspunkte mit einem Hotel beſtehen. Aber wenn auch auf Überſeedampfern den Paſſagieren tage-, unter Umſtänden wochenlang Unterkunft und Beköſtigung gewährt werden, wenn im Schlafwagen dem Reiſenden alle Bequemlichkeiten geboten werden, die er in einem Hotel genießt, ſo ſind dieſe Leiſtungen doch nur acceſſoriſche Nebenleiſtungen zu dem Hauptvertrag, dem Transportvertrag, der als weſentlichen Inhalt und Hauptſache die Beförderung, nicht die Beherbergung des Reiſenden enthält, und der ſeine Natur nicht dadurch ändert, daß dem Reiſenden beſondere Annehmlichkeiten geboten werden. Die Beherbergung iſt hier nicht wie zum Begriffe des Gaſtwirts erforderlich der Zweck der

[10]) S. Warn. Jahrb. d. Entſch. 1925 zu § 701, S. 108; ſ. auch Kaſſ. Hof Rom v. 4. 2. 24 in Eiſenb. E. 24, 184; Fuld in D. J. Z. 1900, S. 227; Oertmann § 701, 1b. Jabucezky, S. 144 zu § 626; unentſch. Zitelmann, Lücken im Recht, S. 13; Oſer zu Art. 784, S. 846; Soergel zu § 701, 1.

Unterkunftsgewährung, ſondern ſie dient lediglich als Mittel zur Erreichung eines ganz anderen Hauptzwecks: Die Reiſenden, die einen Platz im Schlafwagen belegen, wollen damit nicht für ihre Beherbergung ſorgen, ſondern ſie beabſichten nur, auf möglichſt bequeme Art und Weiſe den Unannehmlichkeiten einer weiten Reiſe zu entgehen, und zu dieſem Zweck ſtellen die Schlafwagengeſellſchaften ihre Wagen zur Verfügung. In ähnlicher Weiſe haben ſich auch die franzöſiſchen Gerichte ausgeſprochen [11]) und an dieſer Auffaſſung iſt auch unter der Herrſchaft des BGB. feſtzuhalten [12]). Die Entſcheidung der Frage kann auch nicht deswegen anders ausfallen, weil die Transportleiſtung und die Beherbergung von verſchiedenen Perſonen vorgenommen wird; denn die Schlafwagen gehören Privatgeſellſchaften und werden nur von der Eiſenbahn eingeſtellt. Die Schlafwagengeſellſchaften ſind ſomit nur Erfüllungsgehilfen der Eiſenbahn, die auf Grund des mit den Unternehmungen abgeſchloſſenen Vertrags zur Einſtellung und Beförderung der Schlafwagen verpflichtet ſind; die Eiſenbahnverwaltung haftet daher auch hier nach den erwähnten Grundſätzen (§ 278 BGB.) [13]).

Gemäß § 5 EVO. haftet die Eiſenbahn für ihre Leute und für ihre Hilfsperſonen, deren ſie ſich bei Ausübung der Beförderung bedient. Es handelt ſich hier um eine überflüſſige

[11]) Vgl. das Tribunal de la Seine am 14.5. 92 (bei Sirey Recueil Général 1872, II, 15b); „les wagons-lits, mis en circulation sur les lignes de chemin de fer, ne peuvent être assimilés à une auberge ou à une hotellerie" (vgl. daz. Code civ. Art. 1952, 53); ebenſo der Pariſer Kaſſ. Hof am 3. 2. 96 b. Sirey 1896 I, 161, ſ. daz. Brückner Recht 1902, S. 306 und Eiſenb. E. 14, 207.

[12]) S. Staub Komm. a. a. O. Anm. 6; Dür.-Hach. a. a. O. IV.; Eger a. a. O. § 28 Anm. 110; Langen, S. 6 ff., Brückner im Recht 02, S. 306; im Recht 07, S. 1107 und „Miete", S. 190 ff. R. G. R. Komm. § 701, I, Staudinger II, 2 zu § 701 II, S. 1338, Ennecerus I, 2 § 293, I; Warn. Komm. Bd. I zu § 701, 2, S. 1128; Planck Vorbem. zu § 701 ff. II, 4a; Schlipmann S. 27; Goldmann-Lilienthal. S. 720; Fiſcher-Henle, Note 1 § 701; Dernburg § 353 Anm. 5; Crome § 278 Anm. 3; Mittelſtein, S. 36 ff.; Reindl in Eiſenb. E. Bd. 18 S. 367 ff., Bd. 19 S. 88 ff.; O. L. G. Köln in Eiſenb. E. 23, 394 uff.

[13]) S. auch Planck Vorbem. § 701 ff. IIb; Langen, S. 6 f., R. G. R. Komm. § 701, I; Dernburg § 353 Anm. 4; Staudinger § 701, II.

Bestimmung, da die Haftung des Schuldners für Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, schon aus § 278 BGB. folgt, zweifelhaft muß nur erscheinen, was unter „Leuten" im Sinne von § 5 EVO. zu verstehen ist. Richtiger Ansicht nach kommt hier nur das Zugpersonal, Schaffner usw. in Frage. Die Eisenbahn haftet demgemäß immer, wenn die Garderobe von dem Zugpersonal selbst entwendet wird oder, wenn es schuldhaft einen derartigen Diebstahl nicht verhindert.

Anders verhält es sich dagegen mit den Gepäcktägern. Nach § 38, Abs. 1 EVO. sind auf Stationen, wo ein Bedürfnis besteht, Gepäckträger zu bestellen, die das Reise- und Handgepäck innerhalb des Bahnhofsbetriebs nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen haben, gemäß Abs. 1 des § 38 EVO. haftet die Eisenbahn in diesen Fällen, wie für das ihr zur Beförderung übergebene Reisegepäck, für das sich der Haftungsumfang nach § 35 und § 84 EVO. bestimmt. Die Gepäckträger sind keine eigenen Leute der Bahn, auch keine Personen, deren sie sich zur Ausführung der Beförderung bedient [14]). Ihre Bestellung hat zunächst den Zweck, dem reisenden Publikum die Möglichkeit der Benutzung von Gepäckträgern zu sichern, und im Interesse der Reisenden ist der Eisenbahn die Verantwortlichkeit im Umfange des Abs. 4 des § 38 EVO. für das den bestellten Gepäckträgern übergebene Gut auferlegt. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn die Gepäckträger Leute der Eisenbahn wären [15]). Der Gepäckträger ist vielmehr selbständiger Frachtführer, der neben seiner bahndienstlichen Tätigkeit ein selbständiges, privates Frachtführergeschäft haben kann [16]), und der Eisenbahn ist nur die Mithaftung im Interesse des Publikums auferlegt. Die Eisenbahn haftet demgemäß neben den von ihr bestellten Gepäckträger

[14]) Vgl. Eger EVO. Anm. 153; Reindl in Eisenb. E. 17. 362 und 19, 81; Goldmann § 458 Anm. 4; Staub zu § 458 Anm. 3; Dür.-Hach. § 458 IIIc Anm. 6; a. A. Gordon in Eisenb. E. 17, 378 u. 18, 182, derf. in Arch. f. öff. R. 02, 413 u. 05, 398; f. auch Ztg. d. V. D. E. V. 01, 356.

[15]) S. Dür.-Hach a. a. O.

[16]) Vgl. u. a. O. L. G. 2, S. 100.

als Gesamtschuldner [17]. Die Frachtführereigenschaft des Gepäckträgers kann nicht etwa deswegen geleugnet werden, weil eine Beförderung ohne Beförderungsmittel nicht unter § 425 ff. HGB. falle [18]. Das Gesetz gestattet m. E. diese Einschränkung nicht [19].

Voraussetzung für die Mithaftung der Eisenbahnverwaltung ist, daß die Sachen dem Gepäckträger innerhalb des Stationsbereiches übergeben sind. Dieser Begriff ist aber kein einwandfreier [20]. Holzbecher [21] versteht hierunter den Bereich, auf dem die Eisenbahn die Bahnpolizei ausübt; besser ist die Definition Eger's [22], der das gesamte Gebiet, welches die Station nebst allen zugehörigen, dem Personen- und Gepäckverkehr gewidmeten Anlagen, deren Betreten dem Publikum nicht verboten ist, hierzu rechnet [23]. Aber auch die Beförderung des Reisegepäcks zu dem am Bahnhof stehenden Droschken und Automobilen ist richtiger Ansicht nach mit in diesen Kreis zu ziehen [24]. Für Beschädigungen oder Verluste, welche sonst außerhalb des Stationsbereichs eintreten, ist die Bahn dagegen nicht mehr verantwortlich [25], sie haftet vor allem auch nicht für die Beförderung nach der außerhalb des Stationsbereichs liegenden Wohnung des Reisenden. Hier schließt der Reisende mit dem Gepäckträger einen besonderen Beförderungsvertrag ab, der den Rahmen der die Eisenbahnverwaltung treffenden Haftpflicht überschreitet, der Gepäckträger haftet dann als selbständiger Frachtführer allein [26]. In jedem Falle,

[17] Staub § 458 Anm. 3; Dür.-Hach. § 458 IIIc, Anm. 6; Goldmann a. a. O., S. 1786 3. Bd.; Ritter zu § 458 Anm. 3; Brand zu § 458 Anm. 2; O. L. G. Hamburg in O. L. G. 2, S. 100; a. A. Eger EVO. Anm. 153.

[18] Diese Auff. wird u. a. von Goldschmidt Hdb. § 54 vertreten, zweifelhaft auch Cosack § 115 I, 1b, beide mit Rücksf. auf den Sprachgebr.

[19] So auch herrsch. M. vgl. u. a. Staub a. a. O., Hahn Art. 390; Gareis § 56 S. 473; Puchelt Art 390 Anm. 4; Schott b. Endemann III, 290 Dür. Hach. § 425 II, 2b; Lehmann-Ring § 425 Einl., Nr. 6; Makower § 425, II, c, 2 u. f. f., f. auch R. G. 6, 100.

[20] S. Gordon im Arch. f. öff. R. 05, 398 ff.

[21] In Zeitschr. f. d. V. D. E. V. 1900, Nr. 12.

[22] S. Anm. 149b, S. 165 u. Anm. 170 zu § 37 E. V. O.

[23] Ähnlich Dür.-Hach. § 458 IIIc Anm. 6.

[24] S. auch Eger zu § 37 EVO.

[25] Gordon a. a. O. 1905, 398 ff.; Dür.-Hach. a. a. O.; Staub zu § 458 Anm. 3; O. L. G. 2, 100; 7, 154; 22, 56.

[26] Vgl. Staub a. a. O. u. O. L. G. 2, 100.

in dem von dem Geſchädigten Erſatz gefordert werden ſoll, muß aber von ihm der Nachweis erbracht werden, daß der Verluſt durch ein Verſchulden des Gepäckträgers entſtanden iſt.

Auch innerhalb des Stationsbereichs haftet die Eiſenbahn nicht unter allen Umſtänden, z. B. nicht, wenn dem Gepäckträger die Garderobe oder das Gepäck übergeben wird, um ſie zu einem erſt einige Stunden ſpäter fahrenden Zug zu befördern. Dieſe Anſicht wird in der bereits erwähnten Entſcheidung des O. L. G. Kiel vom 7. 5. 1903 [27]) vertreten, und m. E. völlig mit Recht. Durchaus einleuchtend weiſt das O. L. G. Kiel in dieſer Entſcheidung darauf hin, daß die Hauptpflicht des Gepäckträgers, der einen Koffer zu einem $1^1/_2$ Stunden ſpäter abgehenden Zug bringen ſoll, nicht darin beſteht, daß er den Koffer zu den Zug bringt, ſondern darin, daß er ihn bis zum Abgang des Zuges verwahrt. Von einem lediglich auf Beförderung gerichteten Auftrag könne hier mit Rückſicht auf die Länge der Zwiſchenzeit keine Rede ſein. Zwar komme bei jeder Beförderung von Gepäck ein gewiſſes Maß von Verwahrung in Frage, in dieſem Falle bilde aber das Aufbewahren einen ſelbſtändigen Teil in der Leiſtung des Gepäckträgers, ſodaß nicht nur ein weſentlich auf Beförderung gerichteter Auftrag, sondern ein beſonders gearteter Auftrag gemiſchten Inhalts vorliege. Eine Haftung der Eiſenbahnverwaltung nach § 38 EVO. kommt in dieſem Falle nicht in Frage, es haftet vielmehr nur der Gepäckträger aus dem zwiſchen ihm und dem Reiſenden abgeſchloſſenen V. V. nach §§ 688 ff. BGB.

Weiter iſt die Haftung der Poſt unter dieſem Abſchnitt zu behandeln. Hinſichtlich unſeres Themas bedarf es nur eines Eingehens auf die Frage, wie ſich die Haftung derſelben geſtaltet, wenn in einem Poſtwagen abgelegte Kleidungsſtücke eines Reiſenden beſchädigt werden oder abhanden kommen, und zwar kommt den heutigen Verhältniſſen entſprechend wiederum in der Hauptſache nur eine Haftung der Poſtverwaltung für die in Motorperſonenpoſten abhanden gekommen oder beſchädigten Sachen in Betracht. Motorperſonenpoſten wurden zuerſt 1905

---

[27]) S. O. L. G. 7, S. 155.

durch die Bayerische Postverwaltung eingeführt. Da der Versuch den Erwartungen entsprach, so schritt die Verwaltung mit der Errichtung weiterer Motorenpersonen-Postlinien so rüstig fort, daß ihr Fahrplan für die Sommermonate des Jahres 1913 bereits 102 Strecken aufwies[28]). Nach dem Kriege schritt die Postverwaltung auf dem einmal beschrittenen Wege fort, sodaß heute von jeder größeren Postanstalt aus zahlreiche Motorposten verkehren, und sich ein Eingehen auf die Frage der Haftung für in ihnen abgelegte bezw. dort zurückgebliebene Kleidungsstücke der Reisenden rechtfertigt.

Hierbei würde es zu weit führen, alle strittigen Fragen, die durch die Einführung der Motorpersonenposten im Postrecht aufgetaucht sind, einer Erörterung zu unterziehen; nur soviel kann gesagt werden, daß es durchweg r. A. nach keinen Unterschied macht, ob die Posten durch Pferde oder durch Motorbetrieb bewegt werden, daß also im Reichspostgebiet die Betriebskraft, soweit nicht das Kraftfahrzeuggesetz vom 3. 5. 1909 eingreift, ohne rechtliche Bedeutung ist[29]). Dieser Anschauung gemäß betreibt die Reichspostverwaltung ihre Kraftpersonenposten ohne besonderes Reglement, nach den Vorschriften der Postordnung vom 20. 3. 1900 über die Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten. Die Haftungsfälle entscheiden sich nach § 11 des Postgesetzes vom 28. 10. 71. Nach § 58 Abs. 2 der Postordnung ist die Mitnahme von Reisegepäck, das ohne Belästigung anderer Reisender im Personenraum untergebracht werden kann, bis zu 50 kg gestattet. Dieses Gepäck bleibt unter eigener Aufsicht des Reisenden und wird unentgeltlich befördert, es fällt nicht unter den Begriff „Passagiergut" i. S. des § 58 Abs. 1 Post-O., und da die Postverwaltung nach § 11 des Postgesetzes bei Reisen mit ordentlichen Personenposten nur Ersatz für den Verlust und die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9 leistet, reglementsmäßige Ein-

[28]) S. Niggel i. Recht Bd. 1924, S. 378 ff.

[29]) S. auch Friedr. Scholz in Ehrenbergs Hdb. d. H. Rs. 5. Bd. 2. Abt. § 218; Aschenborn, S. 182 f.; vgl. auch Verhdl. des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 1. Session Bd. 233, S. 526 ff.; a. A. Niggel i. Recht 1914, S. 378 ff.

lieferung aber beim Handgepäck nicht vorliegt, da der Reisende dieses unter eigener Aufsicht mit sich führt, so besteht für das Handgepäck auch keine vertragliche Haftung [30]). Die Postordnung haftet für das Handgepäck nach §§ 11, 12 des Postgesetzes selbst dann nicht, wenn die Beschädigung oder der Verlust von einem Postbeamten fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt ist. Das gleiche muß gelten, wenn es sich um Handgepäck handelt, das im Postwagen oder im Postwartezimmer, soweit ein solches vorhanden ist, zurückgeblieben ist [31]). Eine Pflicht der Postbeamten, das Gepäck an sich zu nehmen, besteht hier ebensowenig wie für Eisenbahnbeamte hinsichtlich des im Eisenbahnabteil zurückgelassenen Handgepäcks. Nimmt er aber die Sachen an sich, so entsteht eine gesetzliche Verwahrungspflicht, ich kann des Näheren hinsichtlich dieser Frage auf die bezüglich der Haftung der Eisenbahn gemachten Ausführungen verweisen.

Zusammenfassend läßt sich hinsichtlich der Haftung der Postverwaltung sagen, daß der dem Reisenden gebotene Schutz sehr gering ist. Eine vertragliche Haftung kommt nicht in Frage, eine ähnliche Vorschrift, wie sie sich in § 465 Abs. 3 HGB., § 28 Abs. 4 EVO. für die Eisenbahn findet, ist im Postrecht nicht vorhanden, eine Haftung kann daher nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 831 BGB. eintreten.

§ 11

Haftung aus amtlicher Verwahrung.

Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichte und ebenso in der Literatur anerkannt, daß, wenn durch einen Akt der Staatsgewalt eine Beschlagnahme von beweglichen Sachen stattfindet, mag sie nun im prozessualen Verfahren durch das Gericht oder aber durch eine andere Behörde, z. B. die Zollbehörde, erfolgt sein, der Staat über diese Sachen

---

[30]) So auch Niggel a. a. O., S. 378 ff., ders. in „Postrecht" § 37; Scholz a. a. O., S. 748, Aschenborn, S. 191.

[31]) Vgl. Aschenborn, S. 193.

die erforderliche Obhut zu führen und sie nach Erledigung des Zweckes der Beschlagnahme zurückzugeben hat, und daß er für jeden Verlust und jede Beschädigung haftet, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Verlust oder die Beschädigung durch ein von ihm nicht zu vertretendes Ereignis eingetreten ist [1].

Die rechtliche Konstruktion dieser Verpflichtung ist allerdings nicht sicher und schwierig. Der Schwerpunkt der Entscheidungen ist darin zu sehen, ob es sich um einen reinen Akt der Staatsgewalt handelt, sodaß öffentlich-rechtliche Bestimmungen maßgebend wären, oder um ein nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Rechtsverhältnis. Die Beschlagnahme von beweglichen Sachen, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, durch die dazu berufenen Organe des Staates erfolgt zur Sicherung und Durchführung der dem Staate obliegenden Gewalt und stellt sich demgemäß als eine Handlung dar, die allerdings zunächst zwischen Staat und dem von der Beschlagnahme Betroffenen ein dem öffentlichen Recht unterliegendes Rechtsverhältnis zur Entstehung bringt. Das schließt aber keineswegs aus, daß durch die Beschlagnahme auch Rechtsbeziehungen zwischen dem Staate und dem von der Beschlagnahme Betroffenen erzeugt werden, die privatrechtlichen Charakter haben, und aus denen privatrechtliche Ansprüche erwachsen [2]. Richtiger Ansicht nach entstehen in der Regel aus den kraft seines Amtes vorgenommenen Handlungen eines Beamten sowohl öffentlich-rechtliche, wie privatrechtliche Beziehungen. Aus welchem Grunde im Gegensatz dazu die amtliche Inverwahrungsnahme neben der öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht nicht auch Verbindlichkeiten auslösen können soll, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, ist

[1] Vgl. R. G. 51, Nr. 53, S. 219 f.; R. G. 48,256; 67,335; 84,388; 108, S. 251; R. G. b. Warn. 1908, Nr. 305; Warn. Rspr. 25, Nr. 60; Warn. Jahrb. d. Entsch., S. 108 Bd. 1925; Warn. Rspr. 1921, Nr. 1; J. W. 1914, 868; 1901, S. 228; 1925, 956; 1901,191 Recht 1914, Nr. 2335, 1916, Nr. 433; Seuff. Arch. Bd. 75, Nr. 130; 72,4; 75,4; 76,69 78 S. 131; 79,46; 75,253; 80,143; Bd. 3, Nr. 337; Bd. 5, Nr. 135, Bl. f. R. A. Bd. 76, S. 735, Soergel Rspr. 1916, S. 236; derl. 1915, S. 212; O. L. G. Kiel in Schlesw.-Holst. Anz. 19,42 Kammerger. in K. G. Bl. Bd. 26, Nr. 74; vgl. auch Delius i. R. 20 Sp. 37 f.; R. G. R. Komm. I zu § 690, S. 468 u. zu § 688 f.; Warn. Komm. zu § 688, S. 1120 u. f. f.

[2] S. Warn., Komm. zu § 688 II, S. 1120.

nicht erſichtlich. Die Anſicht, die von anderer Seite vertreten wird, daß es möglich ſei, für beſtimmte Verträge geſchaffene Rechtsſätze auf neue Verträge ſinngemäß anzuwenden, nicht aber auf Tatbeſtände, denen die Merkmale eines Vertrags fehlen, iſt abzulehnen. Dieſer Satz entbehrt jeder Begründung und ſteht in Widerſpruch zur Rechtsentwickelung. Obligationen entſtehen nicht nur aus Verträgen, ſondern auch aus anderen Vorgängen, an welche das Recht beſtimmte Rechtsfolgen knüpft. Hierher gehören namentlich diejenigen Schuldverhältniſſe, die im gemeinen Recht in der Gruppe der ſogenannten Qualikontrakte zuſammengefaßt wurden. Kraft ihrer inneren Verwandtſchaft mit beſtimmten Vertragsobligationen unterlagen ſie analoger Anwendung der dieſe beherrſchenden Rechtsſätze [3]). Daran hat das BGB. nichts geändert. In Ermangelung geſetzlicher Beſtimmungen haben vielmehr Wiſſenſchaft und Rechtſprechung durch Analogie aus verwandten geſetzlichen Vorſchriften diejenigen Vorſchriften zu finden gewußt, die dem zu behandelnden Rechtsverhältnis entſprechend ſind. Als rechtliche Konſtruktionen bietet ſich hier die Annahme eines privatrechtlichen vertragsähnlichen Verhältniſſes, insbeſondere eines V. Vs. im Sinne von §§ 688 f. BGB. [4]). Auf Grund dieſes vertragsähnlichen Verhältniſſes folgt die Pflicht des Staates, die in ſeinen Machtbereich gelangten Sachen in einer Weiſe zu verwahren, daß ſie vor Verderb geſchützt ſind. Da es ſich hier aber nur um eine entſprechende Anwendung der privatrechtlichen Beſtimmungen über den V. V. handelt, ſo können natürlich nur diejenigen Beſtimmungen in Betracht kommen, die wegen Gleichheit des Grundes auf den zur Entſcheidung ſtehenden Sachverhalt anwendbar erſcheinen. Obwohl es ſich hier um eine unentgeltliche Verwahrung handelt, ſo iſt § 690 BGB., der bei unentgeltlicher Übernahme der Verwahrung nur für diejenige Sorgfalt einſtehen läßt, die der Verwahrer in

[3]) S. auch Dernburg Bd. 2 § 6 Anm. 8.

[4]) So treffend Seuff. Arch. 76, Nr. 69, f. auch Seuff. Arch. Bd. 58, Nr. 61; Bd. 72, Nr. 4, S. 7; Bd. 75, S. 253; Bd. 78, S. 131; Bd. 80, S. 143; R. G. 51, S. 219; D. J. Z. 03, S. 68; R. G. 84, 338; R. G. vom 26. 5. 11 i. Bl. für R. A. Bd. 76,735; R. G. vom 21. 12. 15 i. Recht 1916, Nr. 433; R. G. Bd. 108, S. 251; Warn. Jahrb. d. Entſch. 1921, Nr. 1; Delius i. Recht 1920, Sp. 37 f.; Warn. Komm. zu § 688 II, S. 1120 u. a. mehr.

eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, hier nicht anwendbar, denn eine unentgeltliche Verwahrung, auch nur in ähnlichem Sinne wie sie § 690 BGB. vorsieht, liegt hier nicht vor, da eine solche verlangt, daß die Aufnahme im Interesse des Hinterlegenden erfolgt, für unsere Fälle aber die Verwahrung ganz im Gegenteil allein im öffentlichen Interesse des Verwahrers vorgenommen ist. Es liegt daher kein Grund vor, von der Regel des § 276 abzuweichen, wonach der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat [5].

Die diesem Rechtsverhältnis entspringende Verwahrungspflicht dauert auch nach der Freigabe fort, bis der Eigentümer selbst die Sorge übernehmen kann [6].

Die bei der Beschlagnahme von Garderobegegenständen geltenden eben aufgestellten Grundsätze kommen natürlich erst recht in Anwendung, wenn solche in einem gerichtlichen Verfahren dem Gericht übergeben sind (§ 142 Z. P. O.) [7], zumal hier auch die in der Übereinstimmung der beiderseitigen Erklärungen bestehende Einigung, auf Verwahrung der übergebenen Garderobestücke gerichtet, als vorliegend erachtet werden muß.

Zur selben Entscheidung muß man aber auch dann kommen, wenn ein Strafgefangener bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt seine mitgebrachte Straßenkleidung abzugeben gezwungen ist, um sie mit Sträflingskleidung zu vertauschen. Auch hier muß die Haftung aus amtlicher Verwahrung unter entsprechender Anwendung der §§ 688 f., 276 eintreten. Eine Anwendung von § 690 BGB. erscheint auch hier deshalb nicht angebracht, weil der Staat den Inhaftierten kraft öffentlicher Gewalt zur Abgabe seiner Kleidung im Interesse der Rechtsprechung zwingt, also auch hier das öffentlich-rechtliche Interesse maßgebend ist.

[5] So u. a. auch Delius a. a. O., Sp. 37 ff.; Warn. Komm. zu § 688 II, S. 1120; R. G. 84, S. 338 f.; Seuff. Arch. Bd. 76, Nr. 69, S. 110 ff.

[6] So auch R. G. von 19. 10. 23. in Seuff. Arch. Bd. 78, S. 216.

[7] S. Warn. Komm. zu § 688 II, S. 1120; Soergel Komm. 1. Bd. zu § 688, S. 878; Laband in D. J. Z. 03, 68; vgl. auch R. G. 51, S. 219; Seuff. Arch. 28, Nr. 61 u. f. f.

§ 12.

Haftung des Werkunternehmers uſw.

Zum Schluß wenden wir uns der Haftung des Werkunternehmers für Kleidungsſtücke zu, die ihm zur Reparatur, zum Reinigen, Färben uſw. übergeben worden ſind.

In Rom hatte der Kleiderreiniger einen ſpeziellen Vertrag über die ſpezielle Übernahme der Sachen zu ſchließen. Der Schlußſatz der lex 5 D. IV, 9 lautet: „Nam et fullo et sarcinator non pro custodia, sed pro arte mercedem accipiunt, et tamen custodiae nomine ex lecoto tenentur.“ Leute, die Kleider reinigten oder ausbeſſerten, hafteten alſo für die Verwahrung derſelben. Hier bedurfte es keiner manumissio, denn dieſe Gewerbetreibenden erhielten die Kleider ſelbſt in ihrer costodia und behielten ſie darin.

Auch im heutigen Recht trifft den Werkunternehmer: den Schneider, die Näherin, die Plätterin, die Waſchanſtalten, chem. Reinigungsanſtalten, Färbereien uſw. eine Verwahrungspflicht hinſichtlich der ihnen übergebenen Kleidungsſtücke. Werden dieſen Leuten Kleidungsſtücke zur Reparatur, zum Reinigen, zum Färben uſw. übergeben, ſo ſchließen ſie mit dem Kunden einen Werkvertrag. Mit dieſem Vertrag auf Sachüberlaſſung verknüpft ſich aber ſelbſtverſtändlich die Rechtslage, daß die überlaſſenen Sachen auch verwahrt werden müſſen. Sehr treffend weiſt Crome [1] darauf hin, daß mit Dienſt- und Werkverträgen die Verwahrungspflicht kraft Geſetzes verbunden ſei, genau wie nach §§ 966, 215 mit Fund und Pfand. Die Häufigkeit der uns hier intereſſierenden Fälle war ſchon in früheren Geſetzbüchern Anlaß zu beſonderer Normierung. So beſtimmte z. B. § 1262 des Sächſ. BGB. in wörtlicher Übereinſtimmung mit Art. 749 des Dresdener Entwurfs: „Eine Verbindlichkeit zur Aufbewahrung, welche infolge eines anderen Vertrages entſteht, iſt nicht nach den Vorſchriften über den Hinterlegungsvertrag, ſondern nach den Vorſchriften über den Vertrag zu beurteilen, aus welchem die Verwahrungspflicht folgt.“ Die Verwahrungspflicht ſoll alſo nach dieſer Beſtimmung nicht nach den Regeln der Ver-

[1] S. § 275 Anm. 9.

wahrung, sondern nach denen des Werkvertrags beurteilt werden, und die Motive bezeichnen dies als Rechtsgrundsatz [2]. Findet sich auch im BGB. keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage, so muß doch auch unter seinem Geltungsbereich an dieser Auffassung festgehalten werden. Zwar kommt eine Haftung aus besonderem V. V. nicht in Frage, weil die Verwahrung nicht den Hauptzweck des Vertrages bildet — einen gemischten Vertrag hier anzunehmen, eine Ansicht, zu der Hoeninger hinneigt, erscheint mir unnötig; — die Verwahrungspflicht folgt vielmehr richtiger Ansicht nach als Nebenleistung aus dem Werkvertrage [3].

Aus dieser Verwahrungspflicht folgt, daß der Unternehmer Vorkehrungen zu treffen hat, die einen Diebstahl tunlichst unmöglich machen. Die Gegenstände müssen so verwahrt werden, daß ein Unbefugter nicht an sie heran kann. Fenster und Türen müssen während der Zeit, wo sich niemand im Aufbewahrungsraum befindet, gut verwahrt bezw. verschlossen sein. Als Fahrlässigkeit, die der Unternehmer gemäß § 276 BGB. zu vertreten hat, müßte es daher angesehen werden, wenn der Raum, in dem die Kleidungsstücke aufbewahrt werden, nur durch Glastüren oder leichte Jalousien verwahrt ist oder sich leicht öffnen läßt [4]. Ebenso hätte der Unternehmer bei einer von ihm verschuldeten Beschädigung Ersatz zu leisten, und besteht die Haftung des Werkunternehmers für seine Erfüllungsgehilfen, besonders die technischen Werkstättengehilfen nach § 278 BGB. [5]. Besonders wertvollen Sachen ist ein erhöhter Schutz angedeihen zu lassen. Dagegen trifft den Unternehmer keine Versicherungspflicht hinsichtlich der ihm anvertrauten Sachen. Die Ansicht von Delius, der eine solche annehmen will, ist als zu weitgehend abzulehnen, eine Versicherungspflicht kann für den Werkunternehmer für den Regelfall ebensowenig angenommen werden,

[2] Hoeninger gem. Vertr., S. 96.

[3] S. u. a. auch Delius in Recht 1920, Sp. 37; Soergel I zu § 688, S. 877; Staudinger I, 2 zu § 278; vgl. auch Vorbem. zu § 688; O. L. G. 28, S. 208; Recht 1914, Nr. 594.

[4] So Delius a. a. O.

[5] Vgl. O. L. G. 28, S. 208.

wie für den Pfandgläubiger hinsichtlich der diesem verpfändeten Sachen [6].

Ein Ausschluß oder eine Beschränkung der Haftung ist denkbar. Richtiger Ansicht nach ist aber ein Vertrag hierzu nötig. Es muß nachgewiesen werden, daß sich der Einlieferer der Sachen tatsächlich den Ausschlußbedingungen unterworfen hat. Der Aushang eines Plakats, in welchem auf den Ausschluß bezw. die Beschränkung der Haftung hingewiesen wird, ist regelmäßig nicht als genügend zu erachten [7].

Die hier geschilderte Haftung tritt nicht nur bei Diebstahl und Beschädigung ein, sondern auch bei mißbräuchlicher Benutzung. Dies gilt vor allem von Luxussachen z. B. Pelzen, die nach Ausbesserung usw. leicht auf kurze Zeit benutzbar sind. Eine Haftung in dieser Hinsicht muß vor allem billigerweise auch deshalb eintreten, weil strafrechtlich der Gebrauchsdiebstahl nicht geahndet wird [8].

Einer gesonderten Betrachtung bedarf es, wenn ein Gegenstand eigens zur Verwahrung übergeben wird, wie z. B. vor allem Pelzsachen während der warmen Jahreszeit zum Einmotten. Hier ist die Aufbewahrung Hauptsache des zwischen Übergeber und Übernehmenden geschlossenen Vertrags, der Überbringer will sich der schwierigen Aufsicht, die besser von einem Fachmann ausgeübt wird, entledigen. Der Vertrag ist deshalb als ein reiner V. V. aufzufassen. Der Aufbewahrende hat daher Vorsatz und Fahrlässigkeit gemäß §§ 688 ff., 276 BGB. zu vertreten, da die Aufbewahrung nur gegen Entgelt erfolgt; er hat entsprechend auch für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Maße einzustehen [9].

Zum Schluß sei noch auf die gesetzliche Verwahrungspflicht des Finders und des Pfandgläubigers hingewiesen, die gemäß

[6] Vgl auch R. G. R. Komm. zu § 1205 Anm. 2 u. das von Delius a. a. O. mitget. Urt. des Kammerger. vom 28. 9. 19.

[7] Delius a. a. O.

[8] Vgl. O. L. G. 28, S. 208; ähnl. R. G. 63, S. 343; Recht 1914 Nr. 594.

[9] Warn. Jahrb. d. Entsch. 1919 zu § 688, S. 91; Leipz. Z. 1919, 610; Delius a. a. O.; Soergel I zu § 688, S. 879.

§ 966 Abſ. 1 bezw. § 1215 BGB. zur Verwahrung der Fundſache bezw. des Pfandes verpflichtet ſind.

C. Schlußbetrachtung.

Blicken wir zum Schluß auf die von uns behandelte Materie zurück, ſo kommen wir zur Erkenntnis eine wie große Bedeutung die Aufbewahrung von Kleidungsſtücken im Rechts- und Wirtſchaftsleben hat, denn es handelt ſich hier um Fragen, die im täglichen Leben dauernd auftauchen. Faſt täglich ſind wir gezwungen, Kleidungsſtücke in fremde Hände zu geben oder uns ihrer doch wenigſtens auf kurze Zeit, ohne daß es uns in den meiſten Fällen möglich iſt, ſie dauernd unter eigener Aufſicht zu halten, zu entledigen.

Bei der Fülle des zu Gebote ſtehenden Stoffes und der Verſchiedenartigkeit der zu behandelnden Rechtsbeziehungen war es naturgemäß unmöglich, jeden mit unſerem Thema irgendwie im Zuſammenhang ſtehenden Fall einer eingehenden, rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, ich mußte mich vielmehr darauf beſchränken, einige Grundſätze aufzuſtellen und einige wichtige Erkenntniſſe höherer Gerichte zu beſprechen. Solange keine beſondere geſetzliche Regelung hinſichtlich der Haftung für Garderobe getroffen iſt, wird es an Rechtsſtreitigkeiten nicht fehlen. Es dürfte auch kaum möglich ſein, eine allen Fällen gerecht werdende, geſetzliche Normierung zu geben, da es ſich um eine Tatbeſtandsvariation handelt, aber nur eine Vorſchrift allgemeiner Natur Inhalt eines Geſetzes werden kann. Es iſt daher jedem, beſonders den Beſuchern von Hotels und ähnlicher Betriebe, zu empfehlen, ſoweit möglich, auf ſeine Sachen ſelbſt zu achten, dies beſonders in heutiger Zeit, um ſich im Falle eines Diebſtahls oder einer Beſchädigung der Sachen vor unliebſamen Enttäuſchungen zu bewahren.

Druckfehlerberichtigung.

Es muß heißen:

1. anſtatt inris auf Seite 4 Zeile 3 von oben iuris.
2. „ cemmodatum auf Seite 5 Zeile 13 von oben commodatum.
3. „ von dem Geſchäft auf S. 7 Zeile 3 v. oben an dem Geſchäft.
4. „ erwartet erhalten auf S. 15 Z. 16 v. ob. erwartet und erhalten.
5. „ Aufbewahrung auf S. 16 Zeile 5 v. unten Aufrechnung.
6. „ mit Verſchulden auf S. 28 Zeile 20/21 v. oben Mitverſchulden.
7. „ ex lecoto auf S. 133 Zeile 8 v. oben ex locato.
8. „ nach §§ 966, 215 auf S. 133 Zeile 10 v. unten §§ 966, 1215.
9. „ einge auf Seite 136 Zeile 17 von oben einige.